
**ZWEITER TAG DES VIERZEHNTE TREFFENS
DES MINISTERRATS****DRITTE PLENARSITZUNG (NICHT ÖFFENTLICH)**

1. Datum: Dienstag, 5. Dezember 2006

Beginn: 9.45 Uhr
Unterbrechung: 13.25 Uhr
Wiederaufnahme: 14.45 Uhr
Schluss: 15.25 Uhr

2. Vorsitz: S.E. Bernardino León, Staatssekretär Spaniens
C. Sanchez de Boado, Botschafter Spaniens bei der OSZE
S.E. Karel De Gucht, Minister für auswärtige Angelegenheiten
Belgiens und Amtierender Vorsitzender der OSZE

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 7 der Tagesordnung: ERKLÄRUNGEN DER DELEGATIONSLEITER
(Fortsetzung)

Vorsitz (Spanien), Liechtenstein (MC.DEL/56/06), Monaco (MC.DEL/88/06),
Italien (MC.DEL/66/06), Serbien (MC.DEL/85/06), Malta (MC.DEL/70/06),
Dänemark (MC.DEL/51/06/Rev.1), Kirgisistan (MC.DEL/65/06), Island
(MC.DEL/62/06), Ungarn, San Marino (MC.DEL/52/06), Aserbaidshans
(MC.DEL/73/06), Slowenien (MC.DEL/64/06), Ukraine (MC.DEL/77/06),
Ukraine (auch im Namen Aserbaidshans, Georgiens und Moldaus)
(MC.DEL/76/06), Zypern (MC.DEL/30/06), Jordanien (Kooperationspartner)
(MC.DEL/83/06), Japan (Kooperationspartner) (MC.DEL/71/06), Afghanistan
(Kooperationspartner) (MC.DEL/78/06), Mongolei (Kooperationspartner)
(MC.DEL/55/06), Tunesien (Kooperationspartner) (MC.DEL/74/06), Algerien
(Kooperationspartner) (MC.DEL/75/06), Israel (Kooperationspartner)
(MC.DEL/69/06), Marokko (Kooperationspartner) (MC.DEL/89/06), Ägypten

* Enthält Änderungen zum Dokument MC.DOC/1/06 und zu den Beschlüssen Nr. 3, 9, 11, 17, 18 und 19 gemäß offizieller Abstimmung durch die Delegationen am 29. Januar 2007.

(Kooperationspartner) (MC.DEL/67/06), Thailand (Kooperationspartner) (MC.DEL/72/06), Republik Korea (Kooperationspartner) (MC.DEL/81/06)

Beiträge: Vereinte Nationen (MC.DEL/48/06), Europarat (MC.DEL/54/06), Nordatlantikvertrags-Organisation (MC.DEL/80/06), Stabilitätspakt für Südosteuropa (MC.DEL/43/06)

Punkt 8 der Tagesordnung: **VERABSCHIEDUNG DER DOKUMENTE DES
MINISTERRATS**

Vorsitz (Belgien)

Der Vorsitz (Belgien) gab bekannt, dass der Beschluss Nr. 1/06 (MC.DEC/1/06) über die Verlängerung des Mandats des Direktors des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte vom Ministerrat am 27. Februar 2006 im Wege der stillschweigenden Zustimmung verabschiedet wurde; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Der Vorsitz (Belgien) gab bekannt, dass der Beschluss Nr. 2/06 (MC.DEC/2/06) über den Beitritt Montenegros zur OSZE vom Ministerrat am 21. Juni 2006 im Wege der stillschweigenden Zustimmung verabschiedet wurde; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Der Vorsitz (Belgien) gab bekannt, dass der Beschluss Nr. 3/06 (MC.DEC/3/06) über die Bekämpfung des Menschenhandels vom Ministerrat am 21. Juni 2006 im Wege der stillschweigenden Zustimmung verabschiedet wurde; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Der Vorsitz (Belgien) gab bekannt, dass der Beschluss Nr. 4/06 (MC.DEC/4/06) über den Hohen Rat der OSZE vom Ministerrat am 26. Juli 2006 im Wege der stillschweigenden Zustimmung verabschiedet wurde; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Der Vorsitz (Belgien) gab bekannt, dass die Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (MC.DOC/1/06) vom Ministerrat am 1. November 2006 im Wege der stillschweigenden Zustimmung verabschiedet wurde; der Wortlaut des Dokuments ist diesem Journal beigelegt.

Verabschiedetes Dokument: Der Ministerrat verabschiedete die Erklärung zu Berg-Karabach (MC.DOC/2/06); der Wortlaut der Erklärung ist diesem Journal beigelegt.

Verabschiedetes Dokument: Der Ministerrat verabschiedete die Ministererklärung zur OMiK-Präsenz (MC.DOC/3/06); der Wortlaut der Erklärung ist diesem Journal beigelegt.

Verabschiedetes Dokument: Der Ministerrat verabschiedete die Erklärung von Brüssel zu Systemen der Strafrechtspflege (MC.DOC/4/06); der Wortlaut der Erklärung ist diesem Journal beigelegt.

Verabschiedetes Dokument: Der Ministerrat verabschiedete die Ministererklärung von Brüssel über die Unterstützung und Förderung des völkerrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung des Terrorismus (MC.DOC/5/06); der Wortlaut der Erklärung ist diesem Journal beigefügt.

Verabschiedetes Dokument: Der Ministerrat verabschiedete die Ministererklärung zur Migration (MC.DOC/6/06); der Wortlaut der Erklärung ist diesem Journal beigefügt.

Beschluss: Der Ministerrat verabschiedete den Beschluss Nr. 5/06 (MC.DEC/5/06) über organisierte Kriminalität; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Beschluss: Der Ministerrat verabschiedete den Beschluss Nr. 6/06 (MC.DEC/6/06) über weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Verwendung verlorener/gestohlener Reisepässe und anderer Reisedokumente für kriminelle Zwecke; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Beschluss: Der Ministerrat verabschiedete den Beschluss Nr. 7/06 (MC.DEC/7/06) über die Bekämpfung der Nutzung des Internets zu terroristischen Zwecken; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Beschluss: Der Ministerrat verabschiedete den Beschluss Nr. 8/06 (MC.DEC/8/06) über weitere Bemühungen zur Umsetzung der OSZE-Dokumente über Kleinwaffen und leichte Waffen bzw. über Lagerbestände konventioneller Munition; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Beschluss: Der Ministerrat verabschiedete den Beschluss Nr. 9/06 (MC.DEC/9/06) über die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen auf dem Luftweg; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Beschluss: Der Ministerrat verabschiedete den Beschluss Nr. 10/06 (MC.DEC/10/06) über Unterstützung bei der innerstaatlichen Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Beschluss: Der Ministerrat verabschiedete den Beschluss Nr. 11/06 (MC.DEC/11/06) über den künftigen Verkehrsdialog in der OSZE; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Beschluss: Der Ministerrat verabschiedete den Beschluss Nr. 12/06 (MC.DEC/12/06) über den Energiesicherheitsdialog in der OSZE; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Schweden (auch im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika, Lettlands, Litauens, Moldaus, Polens und der Ukraine) (interpretative Erklärung, siehe Beilage zum Beschluss)

Beschluss: Der Ministerrat verabschiedete den Beschluss Nr. 13/06 (MC.DEC/13/06) über die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung und die Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Beschluss: Der Ministerrat verabschiedete den Beschluss Nr. 14/06 (MC.DEC/14/06) über die Verstärkung der Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich der Ausbeutung von Arbeitskräften, durch einen umfassenden und aktiven Ansatz; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Beschluss: Der Ministerrat verabschiedete den Beschluss Nr. 15/06 (MC.DEC/15/06) über die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Beschluss: Der Ministerrat verabschiedete den Beschluss Nr. 16/06 (MC.DEC/16/06) über die Rechtsstellung sowie die Vorrechte und Immunitäten der OSZE; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Beilage zum Beschluss)

Beschluss: Der Ministerrat verabschiedete den Beschluss Nr. 17/06 (MC.DEC/17/06) über die Verbesserung des Konsultationsprozesses; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Beschluss: Der Ministerrat verabschiedete den Beschluss Nr. 18/06 (MC.DEC/18/06) über die weitere Stärkung der Wirksamkeit der Durchführungsorgane der OSZE; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Beschluss: Der Ministerrat verabschiedete den Beschluss Nr. 19/06 (MC.DEC/19/06) über die Stärkung der Wirksamkeit der OSZE; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Belarus (Anhang 1)

Beschluss: Der Ministerrat verabschiedete den Beschluss Nr. 20/06 (MC.DEC/20/06) über den künftigen OSZE-Vorsitz; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Kasachstan (interpretative Erklärung, siehe Beilage 1 zum Beschluss),
Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Beilage 2 zum Beschluss)

Beschluss: Der Ministerrat setzte für den Beschluss über Datum und Ort des nächsten Treffens des Ministerrats der OSZE eine Einspruchsfrist fest, die am Freitag, dem 8. Dezember 2006, um 17 Uhr MEZ abläuft; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigefügt.

Vorsitz (Belgien) (Anhang 2), Frankreich (auch im Namen Deutschlands, der Vereinigten Staaten von Amerika, Belgiens, Bulgariens, Kanadas, Dänemarks,

Spaniens, Estlands, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs, Griechenlands, Ungarns, Islands, Italiens, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Norwegens, der Niederlande, Polens, Portugals, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik und der Türkei) (Anhang 3), Vereinigte Staaten von Amerika (MC.DEL/87/06), Finnland – Europäische Union (mit den beitretenden Staaten Bulgarien und Rumänien; dem Bewerberland Türkei; den Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberländern Albanien und Bosnien und Herzegowina; den dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Moldau und der Ukraine) (Anhang 4), Russische Föderation (Anhang 5), Moldau (Anhang 6)

Punkt 9 der Tagesordnung: SONSTIGES

Keine

4. Nächste Sitzung:

Dienstag, 5. Dezember 2006, 15.30 Uhr im Plenarsaal

SCHLUSSSITZUNG (ÖFFENTLICH)

1. Datum: Dienstag, 5. Dezember 2006

Beginn: 15.30 Uhr
Schluss: 16.00 Uhr

2. Vorsitz: S.E. Karel De Gucht, Minister für auswärtige Angelegenheiten Belgiens und Amtierender Vorsitzender der OSZE

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 10 der Tagesordnung: OFFIZIELLER ABSCHLUSS (ERKLÄRUNGEN DES DERZEITIGEN UND DES DESIGNIERTEN AMTIERENDEN VORSITZENDEN)

Vorsitz (MC.DEL/86/06), Staatssekretär Spaniens

Das Schreiben des Vorsitzenden des Forums für Sicherheitskooperation an den Amtierenden Vorsitzenden ist diesem Journal beigelegt (Anhang 7).

Das Schreiben des Vorsitzenden der Beratungskommission „Offener Himmel“ an den Amtierenden Vorsitzenden ist diesem Journal beigelegt (Anhang 8).

Der Vorsitzende erklärte das Vierzehnte Treffen des Ministerrats offiziell für geschlossen.

4. Nächste Sitzung:

Durch den Ministerrat im Wege der stillschweigenden Zustimmung zu beschließen



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Ministerrat
Brüssel 2006**

MC(14).JOUR/2/Corr.1
5. Dezember 2006
Anhang 1

DEUTSCH
Original: RUSSISCH

Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

ERKLÄRUNG DER DELEGATION VON BELARUS

Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Stärkung der Wirksamkeit der OSZE möchte ich im Namen der Delegation von Belarus die folgende Erklärung abgeben:

„Die Republik Belarus hält es für äußerst wichtig, die Reform der OSZE im Interesse ihrer Stärkung und Anpassung an die Herausforderungen unserer Zeit fortzusetzen. Besondere Aufmerksamkeit verdient eine Korrektur der Tätigkeit des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte im Bereich der Wahlbeobachtung, wo wir nach wie vor ernste Vorbehalte haben.

Wir hoffen, dass die Umsetzung dieses Beschlusses in der Arbeit des Ständigen Rates unserer Organisation im kommenden Jahr entsprechenden Niederschlag finden wird.

Wir ersuchen, diese Erklärung dem Sitzungsjournal als Anhang beizufügen.“

Danke, Herr Vorsitzender.



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Ministerrat
Brüssel 2006**

MC(14).JOUR/2/Corr.1
5. Dezember 2006
Anhang 2

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

WAHRNEHMUNGSBERICHT DES VORSITZES

Erklärung des Amtierenden Vorsitzenden auf der dritten Plenarsitzung des Vierzehnten Treffens des Ministerrats der OSZE

Die Minister für auswärtige Angelegenheiten der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) traten am 4. und 5. Dezember 2006 in Brüssel zusammen, um erneut darauf hinzuweisen, wie wichtig die von den Teilnehmerstaaten im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingegangenen Verpflichtungen sind, und um die Notwendigkeit der weiteren Umsetzung zu betonen.

Die Minister bekräftigen ihre Überzeugung, dass die Organisation auch weiterhin fähig ist, geeignete Reaktionen auf gemeinsam festgestellte Bedrohungen und Herausforderungen für die Sicherheit in der OSZE-Region insgesamt festzulegen und umzusetzen.

Die drei Dimensionen der OSZE bieten weiterhin einen einzigartigen Sicherheitsansatz. Deshalb begrüßen die Minister den verstärkten ausgewogenen Einsatz in allen Dimensionen, anerkennen jedoch auch die Notwendigkeit, dimensionsübergreifende Aspekte der Sicherheit weiter zu verfolgen.

Die Minister verabschiedeten mehrere Beschlüsse zur Stärkung der Wirksamkeit der OSZE und sprachen dem Ständigen Rat Dank für seine Arbeit in diesem Bereich und dem BDIMR für seinen Bericht an den Ministerrat aus.

Die Minister sind entschlossen, nach dem Beispiel der Geberkonferenz für wirtschaftlichen Wiederaufbau in der südostetisch-georgischen Konfliktzone und der Umweltbewertungsmission unter OSZE-Führung in den von Bränden betroffenen Gebieten in und um Berg-Karabach die Bemühungen zum Aufbau von Vertrauen in Konfliktgebieten fortzusetzen. Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Konfliktnachsorge stehen nach wie vor im Zentrum der Aufmerksamkeit. Die Minister appellieren mehrheitlich an alle betroffenen Parteien, den notwendigen politischen Willen an den Tag zu legen, um eine friedliche OSZE-Region durch Verhandlungslösungen zu schaffen.

Die Minister fordern mehrheitlich die Vertragsstaaten des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) eindringlich auf, die offenen Verpflichtungen aus dem Gipfeltreffen von Istanbul 1999 zu erfüllen. Die Minister begrüßen mehrheitlich die

am 31. März 2006 von der Russischen Föderation und Georgien im Anschluss an die Gemeinsame Erklärung der Außenminister der Russischen Föderation und Georgiens vom 30. Mai 2005 unterzeichneten Abkommen, die zu wesentlichen Fortschritten vor Ort führten, und fordern den Abschluss dieses Prozesses. In Anbetracht der Tatsache, dass zu Moldau 2006 keinerlei Fortschritte zu verzeichnen waren, fordern die Minister die Russische Föderation und die betroffenen Parteien mehrheitlich auf, die zügige Wiederaufnahme des Prozesses, der zum Abzug der Munition und des dazugehörigen Militärpersonals führen soll, zuzulassen. Die Minister bekräftigen ihre gemeinsame Entschlossenheit, das Inkrafttreten des angepassten KSE-Vertrags zu fördern.

Die OSZE hat sich durch die Befassung mit den politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit zu Recht einen guten Namen gemacht. Das Seminar über Militärdoktrinen und die FSK-Sondertagung zum Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit zeigten, dass der Arbeit der Organisation im Bereich der Rüstungskontrolle und der vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen nach wie vor eine wichtige Rolle bei der Förderung von Sicherheit, Frieden und Zusammenarbeit im OSZE-Raum zukommt. Durch das Auftreten neuer Bedrohungen spielt parallel dazu die Reaktion der OSZE in den Bereichen Nichtverbreitung, Terrorismusbekämpfung und Bekämpfung der von SALW und übermäßigen Beständen konventioneller Munition, darunter der Raketentreibstoff „Mélange“, ausgehenden Gefahren eine wichtige zusätzliche Rolle im Hinblick auf die Förderung der Sicherheit im OSZE-Raum. Die FSK-Sitzung zu SALW und die FSK-Arbeitstagung zur Umsetzung von Resolution 1540 (2004) des VN-Sicherheitsrats waren wichtige Bausteine für die künftige Arbeit.

Rüstungskontrolle, Abrüstung sowie vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen bleiben auch weiterhin unerlässlich für das umfassende Sicherheitskonzept der OSZE. Der KSE-Vertrag bildet weiterhin einen Eckpfeiler der Europäischen Sicherheit. Die Vertragsstaaten unterstrichen auf der Dritten Überprüfungskonferenz zum KSE-Vertrag in diesem Jahr den wichtigen Beitrag des KSE-Regimes zur Sicherheit in der OSZE-Region.

Die Minister begrüßen die kontinuierliche Umsetzung des Vertrags über den Offenen Himmel und die erzielten Fortschritte. Sie sind zuversichtlich, dass die kontinuierliche Umsetzung des Vertrags zur Förderung von Offenheit, Transparenz und Stabilität im OSZE-Raum weiter beitragen wird. Die Minister ermutigen mehrheitlich weitere OSZE-Teilnehmerstaaten zum Beitritt zum Vertrag und begrüßen diese. Sie nehmen zur Kenntnis, dass ein Beitrittsgesuch nach wie vor auf der Tagesordnung der Beratungskommission „Offener Himmel“ steht.

Die OSZE spielt eine wichtige Rolle in Bezug auf Governance im Sicherheitsbereich und hat sich im Laufe der Jahre in diesem Bereich einen beträchtlichen Erfahrungsschatz angeeignet. Die Minister vereinbaren, für 2007 eine Bestandsaufnahme der Erfahrungen der OSZE in Erwägung zu ziehen.

Die Minister stehen solidarisch zu ihrer klaren Haltung gegen den Terrorismus in allen Formen und Äußerungen und unterstützen das Programm des spanischen Vorsitzes 2007 voll und ganz, das die Arbeit der früheren Vorsitze fortsetzen wird. Die OSZE wird in Bekräftigung der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus durch die Umsetzung ihrer Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und

Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert weiterhin internationale Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus erleichtern. Die Minister halten fest, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit unerlässlich für alle Komponenten der Terrorismusbekämpfung sind, in Anbetracht der Tatsache, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte einander ergänzen und verstärken. Die Minister erklären darüber hinaus ihre tief empfundene Solidarität mit den Opfern des Terrorismus und bekräftigen ihre Verpflichtung, die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen.

Die Minister bekräftigen ihre Verpflichtung zur Förderung offener und sicherer Grenzen in der gesamten OSZE-Region im Einklang mit dem Konzept für Grenzsicherung und -management, um zur Umsetzung der Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert beizutragen. Das wird das Verständnis füreinander fördern und einen fruchtbaren Austausch in einem sicheren Rahmen entstehen lassen. Die Minister unterstützen regionale Grenzsicherungs- und -managementinitiativen und ermutigen nachdrücklich zur weiteren Umsetzung des Konzepts. In diesem Zusammenhang wird die OSZE dem Ersuchen Tadschikistans um Hilfestellung nachkommen.

Der Kampf gegen die organisierte Kriminalität und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit spielen eine wichtige Rolle bei der Stärkung der gemeinsamen Sicherheit der OSZE-Teilnehmerstaaten. Der Beschluss über organisierte Kriminalität stellt erneut die Bereitschaft der OSZE unter Beweis, sich mit den von der Kriminalität ausgehenden Bedrohungen der Stabilität auseinanderzusetzen. Die Minister erklären ihre Absicht, die Aktivitäten in diesem Bereich weiterzuentwickeln, und hoffen auf eine weitere internationale Zusammenarbeit in rechtlichen und polizeibezogenen Angelegenheiten. Unter Hinweis auf die Erklärung zu Systemen der Strafrechtspflege beschließen die Minister, die Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen im Bereich der Strafrechtspflege zu verstärken. Die Teilnehmerstaaten unterstützen den Kampf gegen illegale Drogen und begrüßen die diesbezüglichen Aktivitäten der OSZE in enger Zusammenarbeit und Absprache mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung. Sie erwarten eine weitere Beteiligung der Organisation an den weltweiten Bemühungen zur Bekämpfung der Gefahr, die von illegalen Drogen ausgeht.

Die Minister begrüßen die fortgesetzte Führungsrolle der OSZE bei der Bekämpfung des Menschenhandels, unterstützen die Sonderbeauftragte für die Bekämpfung des Menschenhandels und unterstreichen erneut die Notwendigkeit einer verstärkten und umfassenden Umsetzung des OSZE-Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels und seines Zusatzes. Die Ministerbeschlüsse betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zeigen die Entschlossenheit der OSZE, mit vereinten Kräften gegen diese schweren und abscheulichen Verbrechen vorzugehen.

Stabilität im Wirtschafts- und Umweltbereich trägt dazu bei, dass Gesellschaften sicherer werden und besseren Schutz bieten. Die Erfahrungen und Maßnahmen der OSZE auf Grundlage des OSZE-Strategiedokuments 2003 für die Wirtschafts- und Umweltdimension stellen die Bereitschaft der Organisation unter Beweis, ihren Sicherheitsansatz umfassend auszuweiten und zu vertiefen. Die Minister stellen übereinstimmend fest, dass das neue Format des Wirtschafts- und Umweltforums zu seiner Effizienz beigetragen hat. Unter Hinweis auf die Ergebnisse des Vierzehnten OSZE-Wirtschaftsforums und seines Nachbereitungsprozesses anerkennen sie die grundlegende Bedeutung sicherer Verkehrsnetze

und der Entwicklung des Verkehrswesens für die Verstärkung der regionalen Wirtschafts-kooperation, Stabilität und Sicherheit.

Die Minister bekräftigen ihre Unterstützung für die Umwelt- und Sicherheitsinitiative (ENVSEC), einen wirksamen Mechanismus zur Koordinierung der internationalen Reaktion auf erkannte Bedrohungen der Umweltsicherheit. Die Minister bekräftigen mehrheitlich ihre Unterstützung für den Beitrag, den ENVSEC zur Konfliktverhütung und zur regionalen Vertrauensbildung leistet. Die Minister begrüßen die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und die regionalen Umweltzentren als neue Partner der Initiative.

Die Minister stellen fest, dass ein hohes Maß an Energiesicherheit eine vorhersehbare, verlässliche, wirtschaftlich lebensfähige, kommerziell solide und umweltfreundliche Energieversorgung erfordert, und bekräftigen die Verpflichtungen aus dem in Maastricht 2003 verabschiedeten OSZE-Strategiedokument für die Wirtschafts- und Umweltdimension. Sie stellen eine zunehmende wechselseitige Abhängigkeit im Energiebereich zwischen Erzeuger-, Abnehmer- und Transitländern im gesamten OSZE-Raum fest, der durch einen verstärkten Dialog und verstärkte Zusammenarbeit begegnet werden muss, die wiederum zur Energiesicherung beitragen. Die Minister sprechen sich dafür aus, dass die OSZE, unter deren Mitgliedern sich Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsländer befinden, als Plattform für den Energiesicherheitsdialog fungiert.

Die Minister sind davon überzeugt, dass die volle Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Entwicklung von Gesellschaften auf Grundlage einer pluralistischen Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit Voraussetzungen für Fortschritte bei der Schaffung jener dauerhaften Ordnung des Friedens, der Sicherheit, der Gerechtigkeit und der Zusammenarbeit sind, die wir anstreben. Diesbezüglich bekunden sie ihre Entschlossenheit, allen Verpflichtungen in der menschlichen Dimension nachzukommen und in der gesamten OSZE-Region die Schaffung der Voraussetzungen zu fördern, durch die alle in den vollständigen Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten, geschützt durch wirksame demokratische Institutionen und Rechtsstaatlichkeit, kommen. Die Minister bekräftigen die wichtige Rolle der OSZE-Institutionen – des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten und des Beauftragten für Medienfreiheit – als Hilfe für alle Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung ihrer OSZE-Verpflichtungen.

Die Minister unterstreichen mehrheitlich die unverzichtbare Rolle von Personen, die für die Verteidigung der Menschenrechte eintreten, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und unabhängiger einzelstaatlicher Menschenrechtsorganisationen, da sie den Teilnehmerstaaten bei der Förderung und Erfüllung ihrer OSZE-Verpflichtungen helfen. Die Minister anerkennen ferner mehrheitlich, dass die Beziehungen zu NROs weiter gefördert werden sollten, um Demokratie und Wohlstand zu stärken.

Die Minister bekräftigen, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung ein grundlegendes Menschenrecht und ein Grundelement einer pluralistischen demokratischen Gesellschaft darstellt. Im Hinblick darauf kommt freien, unabhängigen und professionellen Medien eine wesentliche Rolle zu. Die Teilnehmerstaaten ermutigen zu Medienpartnerschaften, die auf den Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung professioneller Medien durch einen Austausch zwischen Kollegen abzielen.

Dialog, Partnerschaften und ein Fokus auf Jugend und Bildung bzw. Erziehung sind Schlüsselemente bei der Bekämpfung der von Diskriminierung und Intoleranz ausgehenden Bedrohungen. Die OSZE eignet sich besonders zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander in einer pluralistischen Gesellschaft, und die Minister würdigen diesbezüglich die Tätigkeit der drei Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden zur Unterstützung der Gesamtbemühungen der OSZE um die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung. Die Minister sehen der hochrangigen Konferenz zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander im nächsten Jahr in Bukarest erwartungsvoll entgegen.

Die Minister fordern eine konsequente Umsetzung des Aktionsplans 2004 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie eine weitere Einbeziehung der Resolution 1325 (2000) des VN-Sicherheitsrats in die Sicherheitsperspektiven der OSZE.

Die Minister begrüßen den Bericht über die Tätigkeit der OSZE im Migrationsbereich seit 2005 und messen der kontinuierlichen Berücksichtigung von Migrations- und Integrationsfragen in der Arbeit in allen drei Dimensionen der OSZE und der weiteren Erleichterung des Dialogs, der Partnerschaft und der Zusammenarbeit zwischen OSZE-Teilnehmerstaaten und Kooperationspartnern in Migrationsfragen großen Wert bei.

Die Minister beschließen, auf das Angebot Kasachstans, 2009 den OSZE-Vorsitz in der Organisation zu übernehmen, spätestens auf dem Ministerratstreffen in Spanien zurückzukommen.

Die Feldoperationen der OSZE spielen eine positive Rolle als Instrument der OSZE bei der praktischen Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Organisation, unter anderem durch Hilfestellung und Aufbau von Kapazitäten, in umfassender Zusammenarbeit mit den Gaststaaten und im Einklang mit dem jeweiligen Mandat der Feldoperationen.

Die OSZE ist bereit zur Fortsetzung ihres Engagements im Kosovo, aufbauend auf dem Know-how der Organisation bei der Entwicklung und Überwachung demokratischer Institutionen, der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Gemeinschaften und der Rechtsstaatlichkeit, sowie auf Grundlage der umfassenden Feldpräsenz der OSZE-Mission im Kosovo (OMiK), und zur Unterstützung aller Bemühungen um die Entwicklung einer multiethnischen und toleranten Gesellschaft.

Die Minister betonen die unverzichtbare Rolle der Parlamente und Parlamentarier für die Sicherung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte auf nationaler wie auf internationaler Ebene. Diesbezüglich anerkennen sie die wichtige Rolle der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und würdigen das enge Zusammenwirken mit ihr, das sich in den letzten Jahren entwickelt hat. Die Minister würdigen ihren aktiven Beitrag zur Konfliktlösung durch die Schaffung eines interparlamentarischen Dialogforums.

Im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen kommt der OSZE als regionaler Abmachung weiterhin eine wichtige Rolle zu. Die Minister bekräftigen die vom Ständigen Rat im März 2006 verabschiedete Erklärung über die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen. Sie ermutigen zur weiteren Vertiefung und Verstärkung der Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen regionalen und internationalen Organisationen.

Die Minister werden danach trachten, die Beziehungen und das gute Verhältnis mit den Kooperationspartnern in Asien und im Mittelmeerraum zu intensivieren. Sicherheit und Stabilität sind gemeinsame Ziele und Herausforderungen, und daher freuen sich die Minister auf die Intensivierung der Zusammenarbeit in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse.



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Ministerrat
Brüssel 2006**

MC(14).JOUR/2/Corr.1
5. Dezember 2006
Anhang 3

DEUTSCH
Original: FRANZÖSISCH

Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

ERKLÄRUNG DER DELEGATION FRANKREICHS

Ich möchte im Namen folgender Länder eine Erklärung abgeben: Deutschland, Belgien, Bulgarien, Kanada, Dänemark, Spanien, Estland, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Tschechische Republik, Rumänien, Vereinigtes Königreich, Slowakei, Slowenien und Türkei

Die Erklärung lautet:

„Wir bekräftigen unser Bekenntnis zum KSE-Vertrag, dem Eckpfeiler der Sicherheit in Europa, sowie zum raschen Inkrafttreten des angepassten Vertrags, das den Beitritt weiterer Vertragsstaaten ermöglichen würde. Die Dritte Überprüfungskonferenz hat die außerordentliche Bedeutung unterstrichen, die wir dem KSE-Vertrag beimessen, und wir sind entschlossen, unseren konstruktiven Ansatz im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle beizubehalten. Die Umsetzung der noch ausstehenden Verpflichtungen von Istanbul in Bezug auf die Republik Georgien und die Republik Moldau wird die Voraussetzungen schaffen, unter denen die Verbündeten und die anderen Vertragsstaaten die Ratifikation des angepassten KSE-Vertrags in Angriff nehmen können. Wir begrüßen den von Russland und Georgien am 31. März 2006 unterzeichneten wichtigen Vertrag über den Abzug der russischen Streitkräfte und die seither gemachten Fortschritte. Mit Bedauern stellen wir fest, dass hinsichtlich des Abzugs der russischen Streitkräfte aus der Republik Moldau keinerlei Fortschritte zu verzeichnen sind und rufen Russland dazu auf, den Abzug so rasch wie möglich wieder aufzunehmen und abzuschließen.“

Die Länder, die sich dieser Erklärung anschließen, ersuchen um deren Aufnahme in die offiziellen Dokumente dieses Ministerratstreffens.



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Ministerrat
Brüssel 2006**

MC(14).JOUR/2/Corr.1
5. Dezember 2006
Anhang 4

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

Herr Minister,

die Europäische Union freut sich, die Erklärung, die Sie, Minister Karel De Gucht, als Amtierender Vorsitzender der OSZE abgegeben haben, zu befürworten. Wir danken dem belgischen Vorsitz herzlich für seine Bemühungen, Konsens zu einer politischen Erklärung herzustellen, die für alle annehmbar gewesen wäre.

Die EU begrüßt die mit Konsens verabschiedete Erklärung zu Berg-Karabach und fordert die Führungen in Armenien und Aserbaidschan eindringlich auf, diesen seit langem andauernden Konflikt friedlich beizulegen.

Die EU stellt mit Befriedigung fest, dass zur Erklärung über die OSZE-Mission im Kosovo Konsens erreicht wurde. Wir würden es begrüßen, wenn sich die OSZE auch weiterhin aktiv im Kosovo engagiert, auch nach der Ablösung der UNMIK durch das Internationale zivile Büro. Die EU wiederholt auch ihre nachdrückliche Unterstützung für die Arbeit von Präsident Ahtisaari in Bezug auf den künftigen Status des Kosovo.

Wir bedauern, dass zu den Erklärungen über die Konflikte in der Republik Georgien bzw. in der Republik Moldau kein Konsens zustande kam. Die EU wiederholt ihr nachdrückliches Eintreten für die Souveränität und territoriale Integrität der Republik Georgien und der Republik Moldau innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen. Die vollständige Erfüllung der noch verbliebenen, auf dem OSZE-Gipfeltreffen von Istanbul 1999 übernommenen Verpflichtungen, die auch Eingang in die KSE-Schlussakte gefunden haben, ist und bleibt entscheidend. Wir begrüßen das von der Russischen Föderation und der Republik Georgien am 31. März 2006 unterzeichnete wichtige Abkommen über den Abzug der russischen Streitkräfte aus Georgien und appellieren an die Russische Föderation, ihren Abzug so rasch wie möglich abzuschließen. Wir registrieren mit Bedauern, dass beim Abzug der russischen Streitkräfte und Ausrüstungen aus der Republik Moldau nach wie vor keine Fortschritte festzustellen sind, und appellieren erneut an die Russische Föderation, ihren Abzug so bald wie möglich wieder aufzunehmen und abzuschließen. Die EU unterstützt die fortgesetzten Bemühungen zur Herbeiführung einer friedlichen Beilegung der Konflikte betreffend die Republiken Moldau und Georgien.

Herr Minister,

eine unserer Prioritäten in der menschlichen Dimension ist der Schutz von Personen, die für die Verteidigung der Menschenrechte eintreten. Die EU war enttäuscht, dass dieses Jahr kein Beschluss über die Verstärkung der Arbeit der OSZE mit Menschenrechtsaktivisten und unabhängigen einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen gefasst wurde. Wir werden uns weiterhin für die Aufnahme dieser wichtigen Frage in die OSZE-Agenda einsetzen.

Die EU stellt erfreut fest, dass wir eine Einigung über die Stärkung der Wirksamkeit der OSZE erreicht haben. Wir begrüßen auch den Auftrag bezüglich der internationalen Rechtsstellung der OSZE sowie alle anderen wichtigen Beschlüsse, die bei diesem Ministerratstreffen gefasst wurden.

Mit Bedauern stellt die EU fest, dass es nicht möglich war, eine Einigung über die nächsten Vorsitze der Organisation zu erzielen. Wir hoffen, dass es so bald wie möglich zu einer diesbezüglichen Vereinbarung kommt.

Abschließend möchten wir dem belgischen Vorsitz aufrichtig für seine außerordentliche Gastfreundschaft und hervorragende Organisation des Ministerratstreffens danken. Wir sehen dem spanischen Vorsitz mit großen Erwartungen entgegen und werden Spanien in seinen Bemühungen voll unterstützen.

Ich ersuche um Aufnahme dieser Erklärung in das Journal des Tages.

Danke, Herr Minister.



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Ministerrat
Brüssel 2006**

MC(14).JOUR/2/Corr.1
5. Dezember 2006
Anhang 5

DEUTSCH
Original: RUSSISCH

Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

ERKLÄRUNG DER DELEGATION DER RUSSISCHEN FÖDERATION

„Im Zusammenhang mit den Erklärungen einer Reihe von Teilnehmerstaaten hält es die Delegation der Russischen Föderation für notwendig, die folgende Erklärung abzugeben:

Russland hat alle den KSE-Vertrag betreffenden Vereinbarungen von Istanbul ausnahmslos erfüllt und das Anpassungsübereinkommen ratifiziert. Das weitere Schicksal des Vertrags hängt nun voll und ganz von unseren Partnern ab.

Es wird ersucht, diese Erklärung dem heutigen Sitzungsjournal beizufügen.“



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Ministerrat
Brüssel 2006**

MC(14).JOUR/2/Corr.1
5. Dezember 2006
Anhang 6

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

ERKLÄRUNG DER DELEGATION MOLDAUS

Danke, Herr Vorsitzender,

ich möchte mich den Vorrednern anschließen und ebenfalls mein Bedauern darüber äußern, dass der Rat nicht in der Lage war, auf seiner Jahrestagung eine Ministererklärung und eine Erklärung zu Moldau zu verabschieden. Die moldauische Delegation hat sich auf konstruktive und ergebnisorientierte Weise dafür eingesetzt, dass ein Konsens zu diesen wichtigen Dokumenten zustande kommt. Trotz dieser Bemühungen haben wir nun aber schon das vierte Jahr in Folge kein politisches Schlussdokument. Ich hoffe aufrichtig, dass dies in unserer Organisation nicht zur Tradition wird.

Meine Delegation hat sich zwar auch der im Namen der Europäischen Union abgegebenen Erklärung angeschlossen, ich möchte hier jedoch auf die Hauptfragen eingehen, deren Behandlung durch den Rat nach Ansicht Moldaus sehr wichtig wäre.

Moldau ist entschlossen, eine politische Lösung mit ausschließlich friedlichen Mitteln zu finden, auf der Grundlage der Achtung der Souveränität und der territorialen Integrität meines Landes. Ziel der Verhandlungen sollte letztendlich die Festlegung eines Sonderstatus für die Region Transnistrien innerhalb der Republik Moldau sein. Die Republik Moldau ist bereit, die Verhandlungen im 5+2-Format so rasch wie möglich wieder aufzunehmen. Das Zustandekommen einer Vereinbarung zwischen allen Teilnehmern am Verhandlungsprozess betreffend die Grundprinzipien der Beilegung des Konflikts ist eines der wichtigsten Elemente für eine rasche, endgültige und dauerhafte politische Lösung dieses Problems.

Wir sprechen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika unsere Anerkennung für die Rolle aus, die sie im Hinblick auf positive Entwicklungen, sei es in der Konfliktbeilegung oder im breiteren regionalen Zusammenhang, spielen. Besonders gewürdigt sei hier die Tätigkeit der Mission der EU zur Unterstützung des Grenzschutzes in Moldau und der Ukraine, deren Verlängerung wir entgegensehen.

Wir rufen dazu auf, die derzeitigen Friedenstruppen in der Sicherheitszone ehestmöglich umzuwandeln und durch eine neue multinationale Truppe mit einem entsprechenden internationalen Mandat zu ersetzen. Wir bekräftigen unseren Standpunkt hinsichtlich des vollständigen, raschen und bedingungslosen Abzugs der Streitkräfte der Russischen Föderation aus dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau im Einklang mit ihren

Verpflichtungen von Istanbul 1999. Dies wird die notwendige Grundlage für die Ratifizierung des angepassten KSE-Vertrags durch die Republik Moldau schaffen.

Die destabilisierenden einseitigen Aktionen des autoritären Regimes in Tiraspol gegen die örtliche Bevölkerung in der Sicherheitszone stellen grobe Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte dar und sollten von uns allen verurteilt werden. In diesem Sinne laden wir alle Interessierten ein, Hilfestellung für die Demokratisierung der moldauischen Region Transnistrien zu leisten. Wir fordern die transnistrischen Behörden auf, alle Hindernisse, die dem freien Personen- und Warenverkehr zwischen den beiden Ufern des Nistru/Djneestr entgegenstehen, zu beseitigen und den Entmilitarisierungsprozess im Rahmen vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen zu beginnen.

Herr Vorsitzender, ich ersuche, diese Erklärung dem Journal des Tages beizufügen.

Danke.



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Ministerrat
Brüssel 2006**

MC(14).JOUR/2/Corr.1
5. Dezember 2006
Anhang 7

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 10 der Tagesordnung

**SCHREIBEN DES VORSITZENDEN
DES FORUMS FÜR SICHERHEITSKOOPERATION AN DEN
MINISTER FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN BELGIENS
UND VORSITZENDEN DES VIERZEHNTE TREFFENS
DES OSZE-MINISTERRATS**

Exzellenz,

als Vorsitzender des Forums für Sicherheitskooperation (FSK) darf ich Sie über die Aktivitäten des Forums seit dem Dreizehnten Treffen des OSZE-Ministerrats informieren.

2006 führten im FSK nacheinander Bosnien-Herzegowina, Bulgarien und Kanada den Vorsitz. Die Vorsitzenden arbeiteten eng zusammen, um ein ausgewogenes und realistisches Jahrespensum zu erfüllen und gleichzeitig für Kohärenz und Effizienz in den Unternehmungen des Forums zu sorgen. Entsprechend diesem Plan wurde im Forum weiterhin ein breites Spektrum politisch-militärischer Fragen erörtert, darunter Rüstungskontrolle sowie vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM). Seine Arbeit vollzog sich in unterschiedlicher Form, von Sondersitzungen bis zu der Ausarbeitung von Praxisleitfäden, der Entgegennahme von Fortschrittsberichten zu den verschiedensten Fragen, der Weiterarbeit an Projekten betreffend Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) und konventionelle Munition, der Erörterung von Food-for-Thought-Dokumenten und der Fortführung des Sicherheitsdialogs.

Das am 14. und 15. Februar abgehaltene Seminar über Militärdoktrinen auf hoher Ebene hat seinen Zweck, Veränderungen in militärischen Doktrinen, die sich aus neu entstehenden Bedrohungen, Konflikten in veränderter Form und neu entstandenen Technologien ergeben hatten, und ihre Auswirkungen auf die Streitkräfte und deren Verteidigungsstrukturen zu untersuchen, voll und ganz erfüllt. Da die Art der Bedrohungen immer diffuser wird, dienen militärische Gegenmaßnahmen als Ergänzung zu zivilen Sicherheitsmaßnahmen. Die Teilnahme hochrangiger Verteidigungsexperten aus dem militärischen und dem zivilen Bereich ermöglichte die konzentrierte Erörterung einer großen Bandbreite von Fragen mit Bezug zur militärischen Sicherheit im Allgemeinen und zur Tätigkeit des FSK im Besonderen.

Im Rahmen der Arbeit des FSK zu bestehenden OSZE-Verpflichtungen und neuen VSBM nahmen die Teilnehmerstaaten einen Dialog zu zwei speziellen Vorschlägen auf: über die vorherige Ankündigung eines militärischen Transits in großem Umfang und über die

Dislozierung ausländischer Streitkräfte im Hoheitsgebiet eines OSZE-Teilnehmerstaats in der VSBM-Anwendungszone. Die Diskussion mündete in eine breiter angelegte, auch weiterhin zu führende Grundsatzdebatte zu diesen beiden Vorschlägen.

Der Sicherheitsdialog erwies sich als äußerst nützliche Plattform zur Herstellung von Kontakten zwischen dem Forum und anderen Organisationen und maßgeblichen Akteuren, wodurch das FSK auf gleichzeitig laufende Initiativen und Entwicklungen aufmerksam wurde. Angeregt durch jüngste Erörterungen darüber, wie sich die OSZE am besten auf neue Sicherheitsbedrohungen einstellen kann, wurden für Vorträge im Rahmen des Sicherheitsdialogs Themen ausgewählt, anhand deren man erfahren und analysieren konnte, wie diese Herausforderungen unter Verwendung bestehender FSK-Instrumente bewältigt werden können. Der Sicherheitsdialog erwies sich insbesondere als nützliche Informationsquelle für einzelne Themenbereiche, die auf dem Seminar über Militärdoktrinen herausgestrichen worden waren, etwa die schnellen Eingreiftruppen. Zu diesem Zweck lud der FSK-Vorsitz Vertreter der Europäischen Union, der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Organisation des Vertrags für kollektive Sicherheit ein, über ihre jeweiligen Konzepte betreffend schnelle Eingreiftruppen zu referieren. In den Vorträgen im Rahmen des Sicherheitsdialogs wurden auch zahlreiche weitere Fragen angesprochen, von Terrorismus und dessen Bekämpfung über zivile/militärische Notfallvorsorge bis hin zu subregionalen Bemühungen im Verteidigungsbereich.

Das Sechzehnte Jährliche Treffen zur Beurteilung der Durchführung (AIAM) vom 7. und 8. März bot den Teilnehmerstaaten Gelegenheit zum Austausch von Erfahrungen und zur Beurteilung verschiedener politisch-militärischer Verpflichtungen. Diese Treffen haben laut Kapitel XI des Wiener Dokuments 1999 den Zweck, die gegenwärtige und zukünftige Durchführung der vereinbarten VSBM zu erörtern. Auf dem Treffen wurden Vorschläge zur weiteren Umsetzung von OSZE-Dokumenten unterbreitet. Es herrschte auch allgemeines Einvernehmen darüber, dass eine Erneuerung der Tagesordnung und der Modalitäten des AIAM positive Auswirkungen auf dessen Effizienz haben könnte. In diesem Zusammenhang fanden gegen Ende des Jahres Erörterungen im Hinblick auf Vorschläge für das nächstjährige AIAM statt.

Das Thema Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen wurde nach wie vor eingehend erörtert, gemäß dem vom FSK am 30. November 2005 verabschiedeten Beschluss über die Prüfung der Empfehlungen des Ausschusses nach Resolution 1540 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und über die Unterstützung bei der Umsetzung der Resolution. Im Anschluss an Vorträge der Europäischen Union über die Nichtverbreitungsstrategie der EU und von Botschafter Burian, dem Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 1540 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, beschloss das Forum im September, am 8. November 2006 eine OSZE/FSK-Arbeitstagung über die Umsetzung der Resolution 1540 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen abzuhalten. Die Tagung bot Experten Gelegenheit, die Umsetzung der Resolution und mögliche Beiträge der OSZE zur Unterstützung der Teilnehmerstaaten bei der Erfüllung ihrer Melde- und Durchführungspflichten zu erörtern und einander über nachahmenswerte Beispiele aus der Praxis zu informieren.

Im Hinblick auf die Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, die vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 in New York stattfand, hielt das FSK am 17. Mai eine Sondersitzung

zum Thema SALW ab. In dieser FSK-Sitzung wurden Empfehlungen für die auf der Überprüfungskonferenz der Vereinten Nationen abzugebenden offiziellen OSZE-Erklärungen ausgearbeitet. Die OSZE hatte schon zuvor Beiträge geleistet und legte daher besonderen Wert darauf, in dem VN-Prozess weiterhin auf entsprechender Ebene präsent zu sein. Der Amtierende Vorsitzende der OSZE und der Vorsitzende des FSK gaben auf der Überprüfungskonferenz Erklärungen ab und organisierten eine Parallelveranstaltung, um auf Aktivitäten und Projekte der OSZE in den Bereichen SALW und konventionelle Munition aufmerksam zu machen.

Im November beschloss das Forum, am 21. März 2007 eine Sondersitzung des FSK über die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen auf dem Luftweg abzuhalten. Die Teilnehmerstaaten sollen bei dieser Gelegenheit Meinungen darüber austauschen, inwiefern es möglich ist, einen Mechanismus zum Informationsaustausch über ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verordnungen betreffend die Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle im Luftverkehr zu entwickeln, einen Dialog mit Akteuren aus der Privatwirtschaft im Luftverkehrssektor und zuständigen internationalen Organisationen aufzunehmen und einen Praxisleitfaden zu erarbeiten.

Der Umsetzung der OSZE-Dokumente über Kleinwaffen und leichte Waffen (2000) bzw. über Lagerbestände konventioneller Munition (2003) galt weiterhin große Aufmerksamkeit. Fortschrittsberichte über die weitere Umsetzung beider Dokumente wurden an den Ministerrat weitergeleitet. Der erfolgreiche Abschluss der ersten Phase des Projekts in Tadschikistan und laufende Projekte in Armenien und der Ukraine (Nowobohdaniwka) sind ein sichtbares Zeichen für die bei der Umsetzung der beiden OSZE-Dokumente erzielten Fortschritte. Die Arbeit an der Entwicklung von Projekten in Kasachstan und Belarus kommt gut voran. Mit dem UNDP wurde eine Vereinbarung getroffen, die die Zusammenarbeit bei Projekten betreffend SALW und konventionelle Munition ermöglicht. Das FSK wurde von den Leitern der OSZE-Feldmissionen, den FSK-Koordinatoren und dem Konfliktverhütungszentrum regelmäßig über diese Projekte informiert. Der Generalsekretär informierte die Teilnehmer der 26. Gemeinsamen Sitzung des Forums für Sicherheitskooperation und des Ständigen Rates am 15. November über den neuesten Stand der Projekte betreffend Überschüsse an Raketentreibstoff (Mélange), insbesondere in der Ukraine, und wies auf deren Auswirkungen hin; er erwartet von den Teilnehmerstaaten eine weitere Befassung mit diesem Thema und entsprechende Vorgaben.

Im März stellte das FSK einen neuen Anhang betreffend die nationalen Verfahren zur Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen schultergestützter Flugabwehrraketensysteme (MANPADS) fertig und fügte diesen dem Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen bei. Der Anhang liegt in allen offiziellen OSZE-Sprachen und auf Arabisch sowohl in gedruckter Form als auch auf CD-ROM vor und wird als Bekräftigung der Verpflichtung des Forums gesehen, die Umsetzung des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen sowie einschlägige, auf Breitenwirkung setzende OSZE-Aktivitäten zu ergänzen und zu verstärken.

Darüber hinaus wurden zwei Praxisleitfäden zum Dokument über Lagerbestände konventioneller Munition fertig gestellt; sie bedürfen noch der Billigung durch das FSK. Der Leitfaden betreffend die Verwaltung von Lagerbeständen empfiehlt nachahmenswerte Praktiken, um die ordnungsgemäße Lagerung und Kontrolle konventioneller Munition zu erleichtern bzw. zu verstärken. Der Transportleitfaden gibt allgemeine Empfehlungen und

praktische Ratschläge für den Transport konventioneller Munition unter besonderer Berücksichtigung der inneren und äußeren Sicherheit.

Das Forum bereitet auch seinen Beitrag zur Jährlichen Sicherheitsüberprüfungskonferenz im Juni vor. Er bestand aus Richtlinien für die Hauptreferenten, insbesondere jene in der Sitzung betreffend die politisch-militärischen Aspekte der Sicherheit.

Am 27. September fand eine Sondersitzung des FSK über den Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit statt. Zentrales Thema der Sitzung war die Umsetzung des Verhaltenskodex; es wurden Vorschläge zur Verbesserung der Umsetzung dieser Verpflichtungen erörtert, die als Grundlage für die künftige Arbeit herangezogen werden können. Experten aus den Hauptstädten beteiligten sich an den Debatten in der Sitzung, in der der Verhaltenskodex als eines der wichtigsten normativen mehrdimensionalen Dokumente der OSZE gewürdigt und dessen ungebrochene Bedeutung bestätigt wurde.

Das Forum setzte seine Zusammenarbeit mit dem Ständigen Rat und dessen Unterorgan, der Arbeitsgruppe „Nichtmilitärische Aspekte der Sicherheit“, fort. Die Diskussionen im Forum über Governance im Sicherheitsbereich, bei der ein Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit gesehen wird, zeugen von dieser ständigen Zusammenarbeit in dimensionsübergreifenden Fragen. Darüber hinaus war die Information des Forums durch die Leiter von OSZE-Feldmissionen besonders nützlich im Hinblick auf die Verknüpfung politisch-militärischer Aktivitäten mit anderen Dimensionen.

Die Leistungen des FSK in einem breiten Spektrum politisch-militärischer Aktivitäten sind ein Beweis dafür, dass es seinen Beitrag zur Verstärkung der umfassenden Sicherheit im gesamten OSZE-Raum leistet.



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Ministerrat
Brüssel 2006**

MC(14).JOUR/2/Corr.1
5. Dezember 2006
Anhang 8

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 10 der Tagesordnung

**SCHREIBEN DES VORSITZENDEN
DER BERATUNGSKOMMISSION „OFFENER HIMMEL“ AN DEN
MINISTER FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN BELGIENS
UND VORSITZENDEN DES VIERZEHNTE TREFFENS
DES MINISTERRATS DER OSZE**

Exzellenz,

in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Beratungskommission „Offener Himmel“ (OSCC) möchte ich Sie im Namen der Vorsitzenden aus der Slowakei, Slowenien und Schweden über die Tätigkeit der OSCC im Jahr 2006 informieren.

Im Berichtszeitraum, seit dem Ministerratstreffen in Laibach, konzentrierte sich die OSCC im Rahmen der fortgesetzten Umsetzung des Vertrags über den offenen Himmel während der zweiten Phase seiner Umsetzung, die am 1. Januar 2006 begann, auf aktuelle Fragen, die für die wirksame Umsetzung des Vertrags von Belang sind.

Es gibt nun insgesamt 34 Vertragsstaaten. 2006 wurden keine weiteren Anträge auf Beitritt zum Vertrag verzeichnet. Der Vorsitz ermutigt weitere OSZE-Teilnehmerstaaten, dem Vertrag beizutreten und begrüßt diese. Der Antrag Zyperns steht nach wie vor auf der Tagesordnung der OSCC.

Seit dem vorangegangenen Berichtszeitraum führten die Vertragsstaaten rund 115 Beobachtungsflüge durch, die im Großen und Ganzen als erfolgreich beurteilt wurden und in einer Atmosphäre wechselseitiger Zusammenarbeit zwischen beobachtendem und beobachtetem Vertragsstaat stattfanden. Eine der Formen der Zusammenarbeit, von denen die Vertragsstaaten bei diesen Beobachtungsflügen häufig Gebrauch machten, waren gemeinsame Beobachtungsflüge, bei denen zwei oder mehr beobachtende Vertragsstaaten an einer Beobachtungsmission über dem beobachteten Vertragsstaat teilnehmen. Außerdem führten die Vertragsstaaten, wie schon bisher üblich, auf bilateraler Basis Beobachtungsflüge zu Schulungszwecken durch.

Die OSCC befasst sich im Wege der informellen Arbeitsgruppe „Regeln und Verfahren“ (IWGRP) nach wie vor mit Fragen der routinemäßigen Umsetzung des Vertrags. Im Zusammenhang damit verabschiedete die OSCC einen Beschluss über Verfahren für die Anrechnung der Quoten und die Aufteilung der Kosten in Fällen, in denen das Beobachtungsluftfahrzeug vom beobachtenden Vertragsstaat bereitgestellt wird und der Beobachtungsflug

nicht beginnt. Die Arbeitsgruppe machte auch positive Fortschritte bei den Diskussionen über die Beobachtung eines jeden Punktes im gesamten Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats und den Einfluss eines gefährlichen Luftraumes, die in Erklärungen im OSCC-Plenum ihren Ausdruck fanden. Darüber hinaus verabschiedete die OSCC einen Beschluss über die Abänderung der OSCC-Verteilerschlüssel für 2005-2007 aufgrund der Abänderung des OSZE-Standard-Beitragsschlüssels 2005-2007.

Die Informelle Arbeitsgruppe „Sensoren“ (IWGS) setzt ihre Arbeit an der Aktualisierung der Bestimmungen zweier Sensor-Beschlüsse fort, die aus dem Jahr 1994 stammen und 2005 ausliefen (Ende des Zeitraums der einstweiligen Anwendung des Vertrags). Bei der Aktualisierung dieser Beschlüsse machte die IWGS große Fortschritte in Richtung einer einfachen und kostenwirksamen Gestaltung der Sensorprotokolle. Darüber hinaus nahm die IWGS an verschiedenen Testflugveranstaltungen teil, bei denen neue Sensorprotokolle entwickelt und auf ihre Eignung überprüft wurden. Darüber hinaus nahm die IWGS die Arbeit an einem neuen Beschluss über Zulassungsprüfungen auf, mit dem Ziel, gemeinsame Zulassungsprüfungsprotokolle für die Zulassung verschiedener Sensortypen zu klären und auszuarbeiten. Die Arbeit der IWGS verfolgt das Ziel, die Sensorverfahren effektiv zu machen, auf den neuesten Stand zu bringen und im Sinne des Vertrags zweckmäßig zu gestalten.

Die OSCC einigte sich auf eine Erklärung des Vorsitzes über die Entwicklung eines Verfahrens zur Verteilung der aktiven Quoten für das Jahr 2007. Am 5. und 6. Oktober fand eine Expertentagung statt, bei der Einigung über die Verteilung der Quoten für 2007 erzielt wurde. Die Tagung und das neue Verfahren wurden als sehr erfolgreich und als dem Geist des Vertrags entsprechend beurteilt. Der Vorsitz hofft, dass dieses wichtige Kooperationsinstrument weiterhin reibungslos funktionieren wird. Die OSCC verabschiedete einen Beschluss über die Verteilung der aktiven Quoten für Beobachtungsflüge im Jahr 2007.

Der Vertrag über den Offenen Himmel verstärkt wie bisher die Offenheit und Transparenz zwischen den Vertragsstaaten und trägt dazu bei, in ihren Hoheitsgebieten von Vancouver bis Wladiwostok ein Klima der Zusammenarbeit zu erhalten. Darüber hinaus leistet der Vertrag einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der OSZE, insbesondere des Ziels, Vertrauen, Stabilität und Sicherheit in Europa zu fördern.

Exzellenz, es steht Ihnen frei, diese Informationen in die entsprechenden Dokumente des Ministerratstreffens aufzunehmen.



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Ministerrat**

MC.DOC/1/06/Corr.1*
1. November 2006

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

* Enthält Änderungen gemäß offizieller Abstimmung durch die Delegationen am 29. Januar 2007.

Hinweis: Alle Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument gelten in gleicher Weise für männliche wie weibliche Funktionsträger.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I.	TEILNAHME AN DER OSZE	1
II.	BESCHLUSSFASSUNGSORGANE UND INFORMELLE GREMIEN DER OSZE	1
	(A) Allgemeine Bestimmungen	1
	(B) Hierarchie der Beschlussfassungsorgane der OSZE.....	3
	(C) Andere Organe und Institutionen	4
III.	VORSITZ UND TROIKA	4
IV.	GESCHÄFTSORDNUNG FÜR BESCHLUSSFASSUNGSORGANE.....	5
	IV.1. ALLGEMEINE REGELN.....	5
	(A) Verfahrenstechnische Aspekte der Beschlussfassung	5
	(B) Arbeitssprachen und offizielle Aufzeichnungen.....	6
	(C) Durchführung der Sitzungen.....	7
	(D) Sonstige Teilnehmer	8
	IV.2 BESONDERE BESTIMMUNGEN	9
	(A) Treffen der Staats- und Regierungschefs.....	9
	(B) Treffen des Ministerrats.....	10
	(C) Sitzungen des StR und des FSK	11
	(D) Gemeinsame Sitzungen des StR und des FSK.....	12
V.	GESCHÄFTSORDNUNG FÜR INFORMELLE GREMIEN.....	12
	(A) Nachgeordnete informelle Gremien (ISB) der Beschlussfassungsorgane.....	12
	(B) Informelle Arbeitsgruppen (IWG).....	13
VI.	KONFERENZEN, SEMINARE, ARBEITS- UND ANDERE TREFFEN	14
	(A) OSZE-Treffen.....	14
	(B) Vom Amtierenden Vorsitz, dem FSK-Vorsitz oder einem Durchführungsorgan organisierte Treffen	15
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
ANHANG 1:	(A) ANWENDUNG DES VERFAHRENS DER STILL- SCHWEIGENDEN ZUSTIMMUNG IM STÄNDIGEN RAT UND IM FORUM FÜR SICHERHEITSKOOPERATION	
	(B) VERFAHREN FÜR DIE VERABSCHIEDUNG VON BESCHLÜSSEN DES MINISTERRATS IN DER ZEIT ZWISCHEN TREFFEN DES MINISTERRATS	
ANHANG 2:	BESTIMMUNGEN ZU ABSCHNITT II (A) ABSATZ 2	

GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

I. Teilnahme an der OSZE

1. Alle Teilnehmerstaaten nehmen an der OSZE als souveräne und unabhängige Staaten und unter Bedingungen voller Gleichheit teil.
2. Jeder Teilnehmerstaat bestimmt selbst über seine Vertretung in OSZE-Gremien und -Treffen.

II. Beschlussfassungsorgane und informelle Gremien der OSZE

(A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Teilnehmerstaaten der OSZE können Arbeitsorgane der OSZE einrichten und auflösen, die ermächtigt sind, Beschlüsse und Dokumente zu verabschieden, die für alle Teilnehmerstaaten politisch verbindlich sind oder die übereinstimmende Auffassung aller Teilnehmerstaaten wiedergeben – im Folgenden als Beschlussfassungsorgane der OSZE bezeichnet. Nur diese Gremien gelten als offizielle/formelle OSZE-Organe. Alle anderen Gremien gelten als informelle Gremien.
2. Die Beschlüsse der Beschlussfassungsorgane der OSZE werden durch Konsens gefasst. Konsens ist gegeben, wenn kein Teilnehmerstaat einen Einwand gegen die anstehende Beschlussfassung erhebt. Dieser Absatz gilt unbeschadet aller früher verabschiedeten, in Anhang 2 angeführten KSZE/OSZE- Dokumente.
3. Alle Schriftstücke, die von einem Beschlussfassungsorgan durch Konsens verabschiedet wurden, wie Beschlüsse, Erklärungen, Berichte, Schreiben oder andere Dokumente werden im Folgenden als OSZE-Beschlüsse oder OSZE-Dokumente bezeichnet. Diese Dokumente sind für alle Teilnehmerstaaten politisch verbindlich oder geben die übereinstimmende Auffassung aller Teilnehmerstaaten wieder.
4. Dokumente des Vorsitzenden der OSZE-Beschlussfassungsorgane oder von Durchführungsorganen der OSZE gelten nicht als OSZE-Dokumente und ihr Wortlaut bedarf nicht der Zustimmung aller Teilnehmerstaaten.
5. Jedes Beschlussfassungsorgan kann nachgeordnete Beschlussfassungsorgane einsetzen oder auflösen. Im ersten Fall beschließen die Teilnehmerstaaten die Aufgabenteilung beziehungsweise das Mandat dieser Gremien, die sie gegebenenfalls jederzeit abändern können. Im zweiten Fall können die Aufgaben eines aufgelösten Beschlussfassungsorgans anderen Beschlussfassungsorganen übertragen werden.
6. Jedes Beschlussfassungsorgan kann informelle nachgeordnete Arbeitsgremien – im Folgenden als informelle nachgeordnete Gremien (ISB) bezeichnet – einsetzen oder auflösen. Diese ISB haben keine Beschlussfassungsbefugnis im Sinne von Abschnitt II (A) Absatz 1 und stehen allen Teilnehmerstaaten offen.

7. Jedes ISB ist im Einklang mit seiner Aufgabenstellung beziehungsweise mit seinem Mandat tätig und einem Beschlussfassungsorgan – im Folgenden als übergeordnetes Beschlussfassungsorgan bezeichnet – zur Rechenschaft und Berichterstattung verpflichtet.
8. Die Beschlussfassungsorgane, deren Vorsitzende und – in enger Absprache mit ihrem jeweiligen übergeordneten Beschlussfassungsorgan – die ISB-Vorsitzenden können ad hoc/ themenspezifisch informelle Arbeitsgruppen – im Folgenden als informelle Arbeitsgruppen (IWG) bezeichnet – einsetzen oder auflösen; diese haben keine Beschlussfassungsbefugnis im Sinne von Abschnitt II (A) Absatz 1 und stehen allen Teilnehmerstaaten offen.
9. Jede IWG ist im Einklang mit ihrer Aufgabenstellung beziehungsweise mit ihrem Mandat tätig und einem Beschlussfassungsorgan, dem Vorsitz eines Beschlussfassungsorgans oder dem Vorsitz eines ISB – im Folgenden als übergeordnete Instanz dieser IWG bezeichnet – zur Rechenschaft und Berichterstattung verpflichtet.
10. Wird ein ISB oder eine IWG eingesetzt, beschließt die einsetzende Instanz die Aufgabenstellung dieses Gremiums und kann diese erforderlichenfalls abändern. Bei Auflösung eines ISB oder einer IWG können die Aufgaben des aufgelösten Gremiums anderen ISB beziehungsweise IWG übertragen werden.
11. Konferenzen, Seminare, Arbeitstagen und alle anderen Treffen, die auf Beschluss der Teilnehmerstaaten abgehalten werden, werden im Folgenden als OSZE-Treffen bezeichnet. Die Teilnehmerstaaten können beschließen, regelmäßige OSZE-Treffen, Ad-hoc-Treffen der OSZE oder gemeinsame Treffen der OSZE mit anderen internationalen Organisationen oder Staaten abzuhalten.
12. Die Teilnehmerstaaten werden in den Beschlussfassungsorganen, ISB, IWG und OSZE-Treffen von den für diesen Zweck bestellten Delegierten und Sachverständigen vertreten – im Folgenden als Vertreter bezeichnet.
13. Die Beschlussfassungsorgane können im Einklang mit ihrer jeweiligen hierarchischen Zuständigkeitsebene eigene Organe für die Durchführung der von den Teilnehmerstaaten gefassten Beschlüsse und zugewiesenen Aufgaben einsetzen oder auflösen. Zu diesen Organen zählen unter anderem das Sekretariat, die Institutionen, die Feldoperationen, Sonderbeauftragte oder sonstige operative Instrumente der Organisation – im Folgenden als Durchführungsorgane bezeichnet. Bei der Einsetzung eines Durchführungsorgans legt die einsetzende Instanz dessen Mandat genau fest und kann es gegebenenfalls abändern. Das Beschlussfassungsorgan, das ein Durchführungsorgan eingesetzt hat, ist für dieses vorgesetzte Instanz.
14. Sofern die Teilnehmerstaaten nichts anderes beschließen,
 - werden Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko und Tunesien im Folgenden als Kooperationspartner im Mittelmeerraum bezeichnet;
 - werden Afghanistan, Japan, die Mongolei, die Republik Korea und Thailand im Folgenden als Kooperationspartner in Asien bezeichnet;
 - können die Kooperationspartner in Asien und die Kooperationspartner im Mittelmeerraum auch als Kooperationspartner bezeichnet werden.

- Die Modalitäten für die Teilnahme der Kooperationspartner an der Arbeit der OSZE-Beschlussfassungsorgane und der informellen Gremien der OSZE sowie der OSZE-Treffen werden von den einschlägigen Abschnitten dieses Dokuments geregelt.

(B) Hierarchie der Beschlussfassungsorgane der OSZE

1. Sofern die Teilnehmerstaaten nichts anderes beschließen, behält die OSZE folgende Hierarchie der Beschlussfassungsorgane bei.
2. Das höchste Beschlussfassungsorgan der OSZE ist das Treffen der Staats- und Regierungschefs (Gipfeltreffen), das auf höchster politischer Ebene Beschlüsse fasst, Prioritäten setzt und grundsätzliche Leitlinien vorgibt.
3. Der Ministerrat, der aus den Ministern für auswärtige Angelegenheiten der Teilnehmerstaaten besteht, ist in der Zeit zwischen den Gipfeltreffen das zentrale Beschlussfassungs- und Leitungsorgan der OSZE. Er ist das zentrale Forum für politische Konsultationen in der OSZE und kann Beschlüsse zu allen für die Organisation maßgeblichen Fragen erörtern und verabschieden. Der Ministerrat setzt die von den Treffen der Staats- und Regierungschefs zugewiesenen Aufgaben und verabschiedeten Beschlüsse um. Die Teilnehmerstaaten können beschließen, regelmäßige oder Ad-hoc-Treffen anderer Minister einzuberufen, die über Beschlussfassungskompetenz im Sinne des Abschnitts II (A) Absätze 1 und 5 verfügen.
4. Der Ständige Rat (StR) ist das Hauptbeschlussfassungsorgan für regelmäßige politische Konsultationen und für die Leitung der laufenden operativen Arbeit der Organisation zwischen den Treffen des Ministerrats. Er setzt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs die von den Treffen der Staats- und Regierungschefs und des Ministerrats zugewiesenen Aufgaben und verabschiedeten Beschlüsse um.
5. Der StR kann erweiterte StR-Sitzungen auf Ebene der politischen Direktoren oder anderer leitender Beamter aus den Hauptstädten einberufen, um Fragen zu erörtern, für die eine Vertretung auf dieser Ebene erforderlich ist, und um Beschlüsse zu verabschieden.
6. Der StR kann auch StR-Sondersitzungen einberufen, um Fragen der Nichteinhaltung von OSZE-Verpflichtungen zu erörtern und geeignete Maßnahmen zu beschließen. StR-Sondersitzungen können auch zu anderen Zwecken in Zeiten einberufen werden, in denen normalerweise keine regulären StR-Sitzungen stattfinden oder um eine bestimmte Frage/ein bestimmtes Thema zu erörtern. Beschlüsse, die in erweiterten oder Sondersitzungen des StR verabschiedet werden, besitzen dieselbe Gültigkeit wie andere Beschlüsse des StR.
7. Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) ist das selbstständige Beschlussfassungsorgan, dessen Mandat durch einschlägige Beschlüsse der Treffen der Staats- und Regierungschefs und des Ministerrats festgelegt wird. Es setzt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs die von den Treffen der Staats- und Regierungschefs und des Ministerrats zugewiesenen Aufgaben und verabschiedeten Beschlüsse um.
8. Das FSK kann zur Erörterung bestimmter Fragen/Themen oder zu anderen Zwecken FSK-Sondersitzungen in Zeiten einberufen, in denen normalerweise keine regulären FSK-Sitzungen stattfinden. Auf Sondersitzungen verabschiedete Beschlüsse besitzen dieselbe Gültigkeit wie andere Beschlüsse des FSK.

9. StR und FSK können gemeinsame Sitzungen einberufen, um Fragen zu erörtern, die in den Zuständigkeitsbereich beider Gremien fallen, und um StR- und/oder FSK-Beschlüsse zu verabschieden.

(C) Andere Organe und Institutionen

1. Sofern der StR oder ein höherrangiges Beschlussfassungsorgan nichts anderes beschließt, verfügt der StR über folgende ISB im Sinne von Abschnitt II (A) Absatz 6: den Vorbereitungsausschuss (PrepComm) als höchstrangiges ISB des StR, den Beratenden Ausschuss für Verwaltung und Finanzen (ACMF), den Unterausschuss für Wirtschaft und Umwelt (EESC), die Kontaktgruppe für die Kooperationspartner im Mittelmeerraum und die Kontaktgruppe für die Kooperationspartner in Asien. (Die beiden letztgenannten Gremien können auch als Kontaktgruppen für die Kooperationspartner bezeichnet werden.)

2. Sofern das FSK oder ein höherrangiges Beschlussfassungsorgan nichts anderes beschließt, verfügt das FSK über folgende ISB im Sinne von Abschnitt II (A) Absatz 6: Arbeitsgruppe A, Arbeitsgruppe B und die OSZE-Kommunikationsgruppe.

3. Die Parlamentarische Versammlung der OSZE (PV) setzt sich als selbstständiges OSZE-Organ aus Parlamentariern der OSZE Teilnehmerstaaten zusammen; sie unterhält enge Beziehungen zu anderen OSZE-Organen und beschließt ihre eigene Geschäftsordnung und ihre eigenen Arbeitsmethoden. Die Modalitäten für die Teilnahme der PV an der Arbeit der Beschlussfassungsorgane und informellen Gremien der OSZE und an OSZE-Treffen sind in den Abschnitten IV.1(D), IV.2, V und VI (A) dieses Dokuments festgelegt.

4. Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE wurde als eigenes Organ für die Beilegung von Streitigkeiten durch Vergleichs- und gegebenenfalls Schiedsverfahren eingerichtet; er wird im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE (Stockholm 1992) mit Streitfällen befasst und beschließt seine eigene Verfahrensordnung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vertragsstaaten des Übereinkommens. Die in diesem Dokument festgelegte Geschäftsordnung der OSZE gilt nicht für den Vergleichs- und Schiedsgerichtshof.

III. Vorsitz und Troika

1. Der Amtierende Vorsitz der OSZE – im Folgenden als Vorsitz bezeichnet – wird für die Dauer eines Kalenderjahres von jenem Teilnehmerstaat wahrgenommen, der in der Regel zwei Jahre vor Beginn der Amtszeit des Vorsitzes durch Beschluss des Gipfels oder des Ministerrats als Vorsitz designiert wird.

2. Der Vorsitz ist im Namen des Ministerrats und des StR für die Koordination und Konsultation zu den laufenden Geschäften der OSZE verantwortlich. Die Funktionen des Vorsitzes werden vom Minister für auswärtige Angelegenheiten – im Folgenden als Amtierender Vorsitzender bezeichnet – des betreffenden Teilnehmerstaats gemeinsam mit seinem Mitarbeiterstab einschließlich des Vorsitzenden des StR ausgeübt.

3. In Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Vorsitz im Einklang mit den OSZE-Beschlüssen und unterstützt von dem vorhergehenden und nachfolgenden Vorsitz tätig, die gemeinsam mit ihm die Troika bilden. Der Vorsitz wird von den Durchführungsorganen der OSZE unterstützt.

4. Den FSK-Vorsitz übernehmen die Teilnehmerstaaten in der Reihenfolge des französischen Alphabets jeweils für den Zeitraum zwischen dem Ende einer Sitzungspause (Winter, Frühjahr, Sommer) bis zum Ende der nachfolgenden Sitzungspause. Der FSK-Vorsitz ist im Namen des FSK für die Koordination und Konsultation zu den laufenden FSK-Geschäften verantwortlich.

5. In Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der FSK-Vorsitz im Einklang mit den OSZE-Beschlüssen und unterstützt von dem vorhergehenden und nachfolgenden FSK-Vorsitz tätig, die gemeinsam mit ihm die FSK-Troika bilden. Der FSK-Vorsitz wird von den einschlägigen Durchführungsorganen der OSZE unterstützt. Verzichtet ein Teilnehmerstaat auf den ihm zustehenden FSK-Vorsitz, steht es ihm frei, in der Zeit, in der er den Vorsitz führen sollte, als zusätzliches Mitglied an der FSK-Troika teilzunehmen.

IV. Geschäftsordnung für Beschlussfassungsorgane

IV.1. Allgemeine Regeln

(A) Verfahrenstechnische Aspekte der Beschlussfassung

1. Vorschläge für Beschlusssentwürfe können je nach Fall vom Vorsitz oder dem FSK-Vorsitz oder von jedem Teilnehmerstaat oder jeder Gruppe von Teilnehmerstaaten eingebracht werden. Vorschläge von Teilnehmerstaaten oder Gruppen von Teilnehmerstaaten sind dem Vorsitzenden des jeweiligen Beschlussfassungsorgans schriftlich zu unterbreiten und so bald wie möglich allen Teilnehmerstaaten zuzuleiten.

2. Der Vorsitzende stellt sicher, dass Beschlusssentwürfe in der geeigneten IWG, dem geeigneten ISB beziehungsweise im nachgeordneten Beschlussfassungsorgan des Beschlussfassungsorgans, in dem der Beschlusssentwurf eingebracht wurde, behandelt werden oder andernfalls von allen Teilnehmerstaaten vor der Vorlage zur Verabschiedung erörtert werden.

3. Der Vorsitzende legt den Beschlusssentwurf zur Verabschiedung vor und nimmt ihn zu diesem Zweck in den Entwurf der Tagesordnung einer entsprechenden Sitzung auf, wenn er ihm von einem nachgeordneten Beschlussfassungsorgan oder ISB zugeleitet wurde. Der Vorsitzende kann auch von sich aus Beschlusssentwürfe zur Verabschiedung vorlegen, wenn die in Abschnitt IV.1 (A) Absatz 2 angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

4. Ist ein Vertreter bei einer Sitzung eines Beschlussfassungsorgans nicht anwesend, ist dieser Umstand nicht als Einwand dieses Teilnehmerstaats zu werten und stellt auch kein Hindernis für die Verabschiedung von Beschlüssen auf dieser Sitzung dar.

5. Beschlüsse werden auf Sitzungen der Beschlussfassungsorgane oder, wenn dies durch Konsens beschlossen wird, unter Anwendung des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung verabschiedet. Die Modalitäten für die Anwendung des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung durch den Ministerrat, den StR und das FSK sind in Anlage 1 festgelegt.

6. Vertreter können darum ersuchen, dass ihre formellen Vorbehalte oder interpretativen Erklärungen zu bestimmten Beschlüssen, einschließlich von Beschlüssen, die im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung gefasst werden, vom Sekretariat gebührend registriert und

an die Teilnehmerstaaten weitergeleitet werden. Diese formellen Vorbehalte und interpretativen Erklärungen sind dem Sekretariat schriftlich zu übermitteln.*

7. Jeder Beschluss tritt mit dem Tag seiner Verabschiedung in Kraft, sofern der Wortlaut des Beschlusses nichts anderes vorsieht. Wurde ein Beschluss im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung verabschiedet, gilt der Tag des Endes der Einspruchsfrist als Tag der Verabschiedung des Beschlusses.

8. Wurde ein Beschluss verabschiedet, bedarf es keiner weiteren Bestätigung oder Genehmigung durch ein höherrangiges Beschlussfassungsorgan. Beschlussentwürfe, die der Verabschiedung durch ein höherrangiges Beschlussfassungsorgan bedürfen, werden an dieses Beschlussfassungsorgan ohne vorherige Annahme weitergeleitet.

9. Jeder Beschluss kann von dem Beschlussfassungsorgan, von dem er verabschiedet wurde, abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden, außer das Beschlussfassungsorgan bestimmt, dass er von einem nachrangigen Beschlussfassungsorgan abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden kann. Jeder Beschluss kann von einem höherrangigen Beschlussfassungsorgan abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden.

10. Der Wortlaut von gemeinsam durch OSZE-Teilnehmerstaaten und andere Parteien einschließlich internationaler Organisationen zu verabschiedenden Dokumenten wird durch Beschluss eines zuständigen OSZE-Beschlussfassungsorgans verabschiedet. Derartige Beschlüsse enthalten Bestimmungen, die sicherstellen, dass ein mit anderen Parteien gemeinsam verabschiedetes Dokument für die OSZE zu dem Zeitpunkt in Kraft tritt, zu dem das Dokument für die anderen Parteien oder für die OSZE in Kraft tritt, wobei der spätere Zeitpunkt gilt.

(B) Arbeitssprachen und offizielle Aufzeichnungen

1. Die Arbeitssprachen der OSZE sind Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch.

2. Die Sitzungen der Beschlussfassungsorgane werden mit Dolmetschung in alle Arbeitssprachen abgehalten. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende eines Beschlussfassungsorgans unter ausführlicher Angabe der Gründe vorschlagen, mit Zustimmung der Teilnehmerstaaten eine Sitzung oder einen Teil einer Sitzung in nur einer Sprache ohne Dolmetschung abzuhalten.

3. Alle Vertreter können eine Erklärung in einer anderen Sprache als einer der Arbeitssprachen abgeben. In diesem Fall haben sie selbst für die Dolmetschung in eine der Arbeitssprachen zu sorgen.

4. Die Sitzungsprotokolle der Beschlussfassungsorgane werden als Sitzungsprotokolle geführt, die das einzige offizielle OSZE-Protokoll darstellen. Die Journale werden sowohl in Papierform als auch elektronisch in allen Arbeitssprachen erstellt und veröffentlicht.

5. Die Journale haben OSZE-Standardformat und enthalten folgende Informationen zu einer Sitzung: Datum/Daten, Uhrzeit des Beginns, der Unterbrechung, der Wiederaufnahme,

* Dieser Absatz soll die frühere und derzeit geltende OSZE/OSZE-Praxis in Bezug auf formelle Vorbehalte und interpretative Erklärungen festschreiben.

des Schlusses, Name/Namen des/der Vorsitzenden, behandelte Themen, Liste der Erklärungen zu jedem Punkt und jedem Unterpunkt der Tagesordnung (unter Angabe der Dokumentennummer der verteilten Erklärungen), Nennung der verabschiedeten Beschlüsse sowie Datum, Uhrzeit und Ort der nächsten Sitzung.

6. Der Wortlaut der Beschlüsse, gegebenenfalls mit den beigefügten interpretativen Erklärungen und formellen Vorbehalten, wird den Teilnehmerstaaten in allen Arbeitssprachen im OSZE-Standardformat zugeleitet und dem Journal der Sitzung, in der ein Beschluss verabschiedet wurde, als Beilage beigefügt und veröffentlicht. Der Wortlaut von Beschlüssen, die im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung von einem Beschlussfassungsorgan verabschiedet wurden, wird dem Journal der ersten Sitzung dieses Organs nach Ablauf der Einspruchsfrist als Beilage beigefügt.
7. Auf einer Sitzung abgegebene Erklärungen können dem Journal der Sitzung als Anhang beigefügt werden, wenn ein Vertreter bei der Sitzung darum ersucht und der Vorsitzende zustimmt. Diese Dokumente sind dem Sekretariat schriftlich vorzulegen. Der Vorsitzende kann gegebenenfalls andere für die betreffende Sitzung maßgebliche Dokumente einschließlich Erklärungen des Vorsitizes nach einer entsprechenden Mitteilung in der Sitzung dem Journal als Anhang beifügen lassen.
8. Die Journale werden vom Sekretariat so bald wie möglich herausgegeben, nachdem ihr Inhalt durch den Vorsitzenden der betreffenden Sitzung genehmigt wurde.
9. Ein Sprachenabgleich der Übersetzungen der durch den Ministerrat und das Treffen der Staats- und Regierungschefs verabschiedeten Dokumente wird vom jeweiligen Vorsitz im Anschluss an die Verteilung des Journals/der Journale der betreffenden Sitzung/en in allen Arbeitssprachen veranlasst. Die Urfassung, in der diese Dokumente verabschiedet wurden, beziehungsweise Dokumente, die sinngemäß nicht unter Abschnitt II (A) Absatz 3 fallen, unterliegen nicht dem Sprachenabgleich.
10. Das abschließende Dokument jedes Treffens des Ministerrats beziehungsweise der Staats- und Regierungschefs wird in einem OSZE-Standardformat zu einem gebundenen Dokument zusammengefasst, dessen Inhalt und Aufbau vom jeweiligen Vorsitz mit Hilfe des Sekretariats festzulegen sind. Das abschließende Dokument enthält den Wortlaut aller auf dem Treffen verabschiedeten Dokumente, anderer dem/den Journal/en als Anhang beigefügter Dokumente sowie ausgewählte Berichte und Schreiben, die dem Treffen vorgelegt wurden. Das abschließende Dokument wird in gedruckter und elektronischer Form in allen Arbeitssprachen veröffentlicht.
11. Alle Erklärungen, die bei Sitzungen der Beschlussfassungsorgane in einer anderen Arbeitssprache als Englisch abgegeben und in der Folge an alle Teilnehmerstaaten schriftlich verteilt werden, werden vom Sekretariat ins Englische übersetzt.

(C) Durchführung der Sitzungen

1. Jede Sitzung eines Beschlussfassungsorgans wird entsprechend einer Tagesordnung abgehalten. Beschlussfassungsorgane setzen als feste Tagesordnungspunkte ihrer Sitzungen folgende Punkte auf die Tagesordnung: „Prüfung aktueller Fragen“, „Allgemeine Erklärungen“ oder „Sicherheitsdialog“ (je nach Zuständigkeitsbereich des Beschlussfassungsorgans) sowie „Sonstiges“, wobei unter diesem Punkt der Tagesordnung jeder Teilnehmerstaat jedes beliebige Thema zur Sprache bringen kann. Die Titel der auf einer

Sitzung des StR oder FSK zur Verabschiedung anstehenden Dokumente sind in den Entwurf der Tagesordnung als eigene Punkte oder Unterpunkte im Sinne von Abschnitt IV.1 (A) Absatz 3 aufzunehmen.

2. Die Tagesordnungsentwürfe für Gipfeltreffen und Ministerratstreffen werden vom Vorsitz vorbereitet und ausgegeben und dem Vorsitzenden des Gipfeltreffens beziehungsweise Ministerratstreffens durch StR-Beschluss zugeleitet. Die Tagesordnung wird zu Beginn des Treffens formell angenommen und dem Journal dieses Treffens als Beilage beigelegt.

3. Tagesordnungsentwürfe für StR-Sitzungen werden vom Vorsitz vorbereitet und im Voraus ausgegeben, wobei die von den Teilnehmerstaaten geäußerten Standpunkte berücksichtigt werden. Der Vorsitzende gibt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bekannt. Legt ein Teilnehmerstaat zu einem anderen Punkt der Tagesordnung als den ständigen Punkten einen Vorbehalt ein, trifft der Vorsitzende gegebenenfalls eine Entscheidung hinsichtlich der Tagesordnung dieser Sitzung.

4. Tagesordnungsentwürfe des FSK werden vom FSK-Vorsitz vorbereitet und in der FSK-Troika erörtert. Danach werden die Tagesordnungsentwürfe ausgegeben und vom FSK zu Beginn jeder Sitzung angenommen.

5. Der Vorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen und die reibungslosen Ablauf der Sitzungen.

6. Während der Sitzungen führt der Vorsitzende eine Rednerliste, zu der alle Vertreter gleichberechtigt und unbehindert Zugang haben.

7. Während der Sitzungen kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Sitzung die Rednerliste für geschlossen erklären. Lässt eine Erklärung, die nach Schließung der Rednerliste abgegeben wird, eine Entgegnung eines Vertreters wünschenswert erscheinen, räumt der Vorsitzende diesem Vertreter auf dessen Ersuchen das Recht auf Erwiderung ein.

8. Wünscht ein Vertreter, einen Antrag zur Geschäftsordnung zustellen, lässt er dies den Vorsitzenden wissen, worauf ihm dieser sofort das Wort erteilt. Ein Vertreter, der einen Antrag zur Geschäftsordnung stellt, ist nicht berechtigt, sich zum Inhalt der erörterten Frage zu äußern.

9. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Sitzung die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern. Er kann die Sitzung nach Gutdünken unterbrechen und wieder aufnehmen.

10. Bei den Sitzungen der Beschlussfassungsorgane steht jedem Teilnehmerstaat ein Platz am Haupttisch mit einem Namensschild zu.

11. Bei Sitzungen der Beschlussfassungsorgane sitzt die Europäische Kommission neben dem Teilnehmerstaat, der zu diesem Zeitpunkt den EU-Vorsitz innehat.

(D) Sonstige Teilnehmer

1. Vertreter der PV und von Durchführungsorganen können Sitzungen der Beschlussfassungsorgane beiwohnen. Sie können auf Einladung des Vorsitzenden einer Sitzung zu einem Punkt der Tagesordnung mündliche Beiträge leisten. Sie nehmen nicht an

der Redaktion von Dokumenten teil, können jedoch auf Einladung des Vorsitzenden zu Entwürfen Stellung nehmen, die sie direkt betreffen.

2. Die Kooperationspartner und internationale Organisationen, Institutionen und Initiativen können regelmäßig oder fallweise von den Teilnehmerstaaten eingeladen werden, den Sitzungen der Beschlussfassungsorgane beizuwohnen und mündliche und/oder schriftliche Beiträge zu leisten, ohne zur Teilnahme an der Redaktion von Dokumenten berechtigt zu sein. Wenn von den Teilnehmerstaaten nichts anderes vereinbart wurde, gelten die besonderen Modalitäten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Beschlussfassungsorgane laut diesem Abschnitt und Abschnitt IV.2.

3. Japan kann Sitzungen der Beschlussfassungsorgane beiwohnen und sowohl mündliche als auch schriftliche Beiträge leisten, jedoch nicht an der Redaktion von Dokumenten mitwirken.

4. Andere Kooperationspartner können Treffen der Staats- und Regierungschefs und des Ministerrats beiwohnen und sowohl mündliche als auch schriftliche Beiträge leisten, sowie auf Einladung des jeweiligen Vorsitzenden bestimmten Sitzungen des StR und FSK beiwohnen, jedoch nicht an der Redaktion von Dokumenten mitwirken.

5. Vertreter anderer internationaler Organisationen, Institutionen und Initiativen sowie von Nichtregierungsorganisationen (NROs), aus der Welt der Wissenschaft und der Wirtschaft können von den Teilnehmerstaaten fallweise eingeladen werden, bestimmten Sitzungen der Beschlussfassungsorgane beizuwohnen und mündliche und/oder schriftliche Beiträge zu leisten.

6. Die Teilnehmerstaaten können beschließen, NROs, Presse und Öffentlichkeit zu bestimmten Treffen/Sitzungen oder Sitzungsteilen von Beschlussfassungsorganen zuzulassen.

IV.2 Besondere Bestimmungen

(A) Treffen der Staats- und Regierungschefs

1. Zeit und Ort der Treffen der Staats- und Regierungschefs werden vom Ministerrat oder vom StR festgelegt. Ein Treffen der Staats- und Regierungschefs oder der Ministerrat kann entscheiden, wie oft Gipfeltreffen stattfinden.

2. Der Beschluss über Zeitplan und organisatorische Modalitäten für jedes Treffen der Staats- und Regierungschefs wird vom StR spätestens zwei Monate vor dem Treffen verabschiedet.

3. Die Treffen der Staats- und Regierungschefs werden in der Regel höchstens zwei Tage dauern und aus mehreren Plenarsitzungen, einschließlich Eröffnungs- und Schlussplenum, bestehen.

4. Den Vorsitz in der Eröffnungs- und der Schlusssitzung führt das Gastland. In den anderen Plenarsitzungen führen die Troika-Länder oder vom StR bestimmte Teilnehmerstaaten den Vorsitz.

5. Zu den Treffen der Staats- und Regierungschefs sind Presse und Öffentlichkeit zugelassen und die Beratungen werden in allen Arbeitssprachen über die interne TV-Anlage direkt in das Medienzentrum und das NRO-Zentrum übertragen, sofern die Teilnehmerstaaten nichts anderes beschließen.
6. Der StR legt für jedes Treffen der Staats- und Regierungschefs die Liste der internationalen Organisationen, Institutionen und Initiativen fest, die eingeladen werden, dem Treffen beizuwohnen und mündliche und/oder schriftliche Beiträge zu leisten.
7. Die Reihenfolge der Erklärungen der Teilnehmerstaaten wird durch das Los bestimmt. Die Europäische Kommission kann unmittelbar nach dem Teilnehmerstaat, der den EU-Vorsitz innehat, das Wort ergreifen.
8. Der Präsident der PV wird eingeladen, in der Eröffnungssitzung des Treffens der Staats- und Regierungschefs zu sprechen.
9. Die Kooperationspartner werden eingeladen, nach den Erklärungen der Teilnehmerstaaten in der durch das Los bestimmten Reihenfolge das Wort an das Treffen der Staats- und Regierungschefs zu richten.
10. Andere Teilnehmer, die gemäß Absatz 6 eingeladen wurden, auf dem Treffen der Staats- und Regierungschefs zu sprechen, tun dies in der vom StR festgelegten Reihenfolge.
11. Erklärungen auf den Treffen sollten höchstens fünf Minuten dauern.

(B) Treffen des Ministerrats

1. Zeit und Ort der Treffen des Ministerrats werden vom Ministerrat oder vom StR festgelegt. Der Ministerrat tritt in der Regel einmal jährlich im Vorsitz führenden Land zusammen, sofern die Teilnehmerstaaten nichts anderes beschließen.
2. Der Beschluss über Zeitplan und organisatorische Modalitäten jedes Treffens des Ministerrats wird vom StR spätestens einen Monat vor dem Treffen verabschiedet.
3. Die Treffen dauern höchstens zwei Tage und bestehen aus mehreren Plenarsitzungen, einschließlich Eröffnungs- und Schlussplenium.
4. Der Amtierende Vorsitzende führt den Vorsitz in den Treffen. Der Vorsitz in den Plenarsitzungen mit Ausnahme des Eröffnungs- und des Schlusspleniums sowie in Plenarsitzungen, die sich mit Tagesordnungspunkten befassen, die der Erörterung und möglichen Beschlussfassung bedürfen, kann an den vorhergehenden und/oder designierten Amtierenden Vorsitzenden delegiert werden.
5. Der StR legt für jedes Treffen eine Liste der internationalen Organisationen, Institutionen und Initiativen vor, die eingeladen werden, dem Treffen beizuwohnen und mündliche und/oder schriftliche Beiträge zu leisten.
6. Presse und Öffentlichkeit sind nur zur Eröffnungs- und zur Schlussitzung zugelassen, sofern das Treffen nicht beschließt, auch andere Sitzungen öffentlich abzuhalten. Wird nichts anderes beschlossen, werden alle Sitzungen mit Ausnahme derjenigen, die sich mit Tagesordnungspunkten befassen, die der Erörterung und möglichen Beschlussfassung bedürfen, in

allen Arbeitssprachen über die interne TV-Anlage direkt in das Medienzentrum und das NRO-Zentrum übertragen.

7. Die Reihenfolge der Erklärungen der Teilnehmerstaaten wird durch das Los bestimmt. Die Europäische Kommission kann unmittelbar nach dem Teilnehmerstaat, der den EU-Vorsitz innehat, das Wort ergreifen.

8. Der Präsident der PV wird eingeladen, in der Eröffnungssitzung des Treffens zu sprechen.

9. Die Kooperationspartner werden eingeladen, nach den Erklärungen der Teilnehmerstaaten in der durch das Los bestimmten Reihenfolge das Wort an das Treffen zu richten.

10. Andere Teilnehmer, die gemäß Absatz 5 eingeladen wurden, auf dem Treffen zu sprechen, tun dies in der vom StR festgelegten Reihenfolge.

11. Erklärungen auf den Treffen sollten höchstens fünf Minuten dauern.

(C) Sitzungen des StR und des FSK

1. Die Sitzungen dieser Organe finden in der Regel einmal wöchentlich in Wien statt. Sie können auch am Tagungsort der Treffen des Ministerrats und der Staats- und Regierungschefs oder an anderen Orten abgehalten werden, wenn die Teilnehmerstaaten dies beschließen. Die Sitzungen des StR und des FSK werden vom jeweiligen Vorsitzenden bzw. von dessen Vertreter einberufen und geleitet.

2. Der Vorsitz bestimmt die genauen Daten der Winter-, Frühjahrs- und Sommerpausen, in denen üblicherweise keine Sitzungen stattfinden.

3. Der Vorsitzende kann die in Abschnitt IV.1 (D) Absatz 4 genannten Staaten zu bestimmten Sitzungen einladen.

4. Der Vorsitz kann hochrangige offizielle Vertreter der Teilnehmerstaaten und anderer internationalen Organisationen, Institutionen und Initiativen als Gastredner zu einer Sitzung einladen.

5. Sofern die Teilnehmerstaaten nichts anderes beschließen, sind Presse und Öffentlichkeit nicht zu den Sitzungen zugelassen. Der Vorsitzende kann die Anwesenheit der Presse bei Vorträgen von Gastrednern gestatten. Auf Ersuchen eines Teilnehmerstaats oder des Sekretariats kann er die Anwesenheit einer begrenzten Anzahl von Besuchern gestatten.

6. Der Vorsitz erteilt den Rednern zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder Unterpunkten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen aus dem Saal. Eine Wortmeldung kann dem Vorsitz im Voraus angekündigt werden.

7. Die Erklärungen auf den Sitzungen sind in der Regel zeitlich nicht begrenzt. Der Vorsitzende kann Redner ersuchen, die Dauer ihrer Wortmeldung zu begrenzen, wenn die für die Sitzung vorgesehene Zeit knapp wird.

(D) Gemeinsame Sitzungen des StR und des FSK

1. Gemeinsame FSK/StR-Sitzungen können bei Bedarf von den Vorsitzen beider Gremien einberufen werden und werden von beiden gemeinsam oder von ihren Vertretern geleitet.
2. Die in Abschnitt IV.2 (C) Absätze 3 bis 7 enthaltenen Vorschriften gelten sinngemäß für gemeinsame FSK/StR-Sitzungen.
3. Auf den gemeinsamen FSK/StR-Sitzungen können StR- und/oder FSK-Beschlüsse verabschiedet werden. Die Journale der Sitzungen werden gemäß Abschnitt IV.1 (B) herausgegeben.

V. Geschäftsordnung für informelle Gremien

(A) Nachgeordnete informelle Gremien (ISB) der Beschlussfassungsorgane

1. Die Arbeit eines ISB wird von seinem Vorsitzenden koordiniert, der gemäß Abschnitt II (A) Absatz 7 dem übergeordneten Beschlussfassungsorgan zur Rechenschaft und Berichterstattung verpflichtet ist.
2. Sofern das Mandat eines ISB nichts anderes bestimmt, werden die Aufgaben des Vorsitzenden eines ISB von einem Vertreter des Amtierenden Vorsitzes oder gegebenenfalls des FSK-Vorsitzes wahrgenommen. Führt ein Vertreter eines anderen Teilnehmerstaats oder des Sekretariats den Vorsitz in einem ISB, liegt die Gesamtverantwortung für die Arbeit dieses ISB dennoch beim Amtierenden Vorsitz oder gegebenenfalls beim FSK-Vorsitz. Sofern die Teilnehmerstaaten nichts anderes beschließen, gilt die letztgenannte Bestimmung für folgende ISB:
 - (a) Während eines Kalenderjahrs führt im ACMF vom 1. Januar bis 30. September ein Vertreter des Amtierenden Vorsitzes und vom 1. Oktober bis 31. Dezember ein Vertreter des designierten Amtierenden Vorsitzes den Vorsitz.
 - (b) Den Vorsitz in der Kontaktgruppe für die Kooperationspartner im Mittelmeerraum führt ein Vertreter des designierten Amtierenden Vorsitzes.
 - (c) Den Vorsitz in der Kontaktgruppe für die asiatischen Kooperationspartner führt ein Vertreter des vorhergehenden Amtierenden Vorsitzes.
 - (d) Den Vorsitz in der OSZE-Kommunikationsgruppe führt im Namen des Amtierenden Vorsitzes ein Vertreter des OSZE-Generalsekretärs.
3. Die Tagesordnung für die Sitzungen eines ISB wird von dessen Vorsitzendem erstellt und im Voraus verteilt; sie enthält einen entsprechenden Punkt wie etwa „Sonstiges“, unter dem die Vertreter jede beliebige Frage zur Sprache bringen können. Der Vorsitz kann weitere Punkte in die Tagesordnung aufnehmen, wenn ein Vertreter vor oder zu Beginn der Sitzung darum ersucht.

4. Für die ISB-Sitzungen wird kein offizielles Protokoll geführt. Der Vorsitzende eines ISB kann informelle Zusammenfassungen oder Berichte über die Sitzungen herausgeben, sofern das Mandat des ISB nichts anderes vorsieht.
5. In der Regel wird bei den Sitzungen von ISB keine Dolmetschung zwischen den Arbeitssprachen zur Verfügung gestellt. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Ressourcen und gemäß den einschlägigen Bestimmungen von Kapitel V Absatz (43) der Beschlüsse von Helsinki 1992 kann der Vorsitz des jeweiligen übergeordneten Beschlussfassungsorgans für bestimmte ISB-Sitzungen eine anders lautende Entscheidung treffen.
6. Sofern das jeweilige übergeordnete Beschlussfassungsorgan für bestimmte ISB nichts anderes beschließt, können Vertreter der PV und von Durchführungsorganen den Sitzungen folgender ISB beiwohnen und diese beobachten: PrepComm, ACMF, EESC, beide Kontaktgruppen sowie Arbeitsgruppen A und B. Sie sind nicht zur Mitwirkung an der Redaktion von Dokumenten berechtigt, können aber auf Einladung des Vorsitzenden zu Entwürfen oder zu anderen Angelegenheiten, die sie direkt betreffen und mit Tagesordnungspunkten zusammenhängen, Stellung nehmen.
7. Sofern das jeweilige übergeordnete Beschlussfassungsgremium für bestimmte ISB nichts anderes beschließt, können die Kooperationspartner an den Sitzungen der folgenden ISB teilnehmen, jedoch nicht an der Redaktion von Dokumenten mitwirken:
 - (a) Japan – PrepComm, EESC, Arbeitsgruppe A und B, Kontaktgruppe für die asiatischen Kooperationspartner
 - (b) andere Kooperationspartner – an ihren entsprechenden Kontaktgruppen
8. Das jeweils übergeordnete Beschlussfassungsorgan kann beschließen, die PV und die Kooperationspartner zu Sitzungen anderer als den in den Absätzen 6 und 7 aufgeführten ISB einzuladen. Der Vorsitzende eines ISB kann von Fall zu Fall Vertreter der PV und von Kooperationspartnern zu bestimmten Sitzungen des betreffenden ISB einladen, wenn diese Teilnahme nicht schon in den Absätzen 6 und 7 vorgesehen ist.
9. Presse und Öffentlichkeit sind zu den Sitzungen von ISB nicht zugelassen. Der Vorsitz eines ISB kann von Fall zu Fall Vertreter einschlägiger internationaler Organisationen und Gastredner zu bestimmten Sitzungen dieses ISB einladen, wobei diese jedoch nicht berechtigt sind, an der Redaktion von Dokumenten mitzuarbeiten.

(B) Informelle Arbeitsgruppen (IWG)

1. Die Arbeit einer IWG wird von ihrem Vorsitzenden koordiniert, der gemäß Abschnitt II (A) Absatz 9 von seiner übergeordneten Instanz ernannt wird und dieser gegenüber zur Rechenschaft und Berichterstattung verpflichtet ist.
2. Über die Sitzungen von IWG wird kein offizielles Protokoll geführt. Der Vorsitzende einer IWG kann informelle Zusammenfassungen oder Berichte über die Sitzungen herausgeben, sofern im Mandat der IWG nichts anderes bestimmt ist.
3. In den Sitzungen von IWG wird in der Regel nicht zwischen den Arbeitssprachen gedolmetscht.

4. Vertreter der PV und von Durchführungsorganen können den Sitzungen von IWG beiwohnen und diese beobachten. Sie wirken nicht an der Redaktion von Dokumenten mit, können aber auf Einladung des Vorsitzenden zu Entwürfen oder zu anderen Fragen, die sie direkt betreffen und die im Zusammenhang mit den Tagesordnungspunkten stehen, Stellung nehmen.

5. Der Vorsitz einer IWG kann von Fall zu Fall Kooperationspartner, Vertreter einschlägiger internationaler Organisationen und Gastredner zu bestimmten Sitzungen dieser IWG einladen. Presse und Öffentlichkeit sind zu den Sitzungen von IWG nicht zugelassen.

VI. Konferenzen, Seminare, Arbeits- und andere Treffen

(A) OSZE-Treffen

1. OSZE-Treffen haben keine Beschlussfassungsbefugnis im Sinne von Abschnitt II (A) Absatz 1 und stehen allen Teilnehmerstaaten offen. Auf solchen Treffen erarbeitete Dokumente gelten nicht als OSZE-Dokumente im Sinne von Abschnitt II (A) Absatz 3.

2. Die Teilnehmerstaaten verabschieden Beschlüsse über Zeit, Ort, Thema/Themen, Tagesordnung, Zeitplan und organisatorische Modalitäten für jedes OSZE-Treffen oder für eine OSZE-Tagungsreihe. Sofern in diesen Beschlüssen nichts anderes festgelegt ist, gilt für OSZE-Treffen folgende allgemeine Geschäftsordnung:

- (a) Alle Plenarsitzungen werden mit Dolmetschung zwischen den Arbeitssprachen abgehalten. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende unter ausführlicher Angabe der Gründe vorschlagen, mit Zustimmung der Teilnehmerstaaten einen Teil eines Treffens, das außerhalb des vereinbarten Zeitplans stattfindet, in nur einer Sprache ohne Dolmetschung durchzuführen.
- (b) Der Vorsitzende oder Moderator sorgt für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Treffen.
- (c) Alle Teilnehmer haben gleichberechtigt Zugang zur Rednerliste. Der Vorsitzende oder Moderator erteilt den Rednern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen aus dem Saal. Eine Wortmeldung kann dem Vorsitz im Voraus angekündigt werden, sofern die Rednerliste nicht erst zu einem bestimmten Zeitpunkt eröffnet wird. Der Vorsitzende oder Moderator kann bei Bedarf die Reihenfolge der Erklärungen ändern.
- (d) Während einer Sitzung kann der Vorsitzende oder Moderator die Rednerliste für geschlossen erklären. Lässt eine Erklärung, die nach Schließung der Rednerliste abgegeben wird, eine Entgegnung eines Vertreters wünschenswert erscheinen, räumt der Vorsitzende oder Moderator diesem Vertreter auf dessen Ersuchen das Recht auf Erwiderung ein.
- (e) Wünscht ein Vertreter, einen Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen, lässt er dies den Vorsitzenden oder Moderator wissen, worauf ihm dieser sofort das Wort erteilt. Ein Vertreter, der einen Antrag zur Geschäftsordnung stellt, ist nicht berechtigt, sich zum Inhalt der betreffenden Frage zu äußern.

- (f) Erklärungen dürfen eine bestimmte Zeitdauer nicht überschreiten. Der Vorsitzende oder Moderator kann eine Höchstdauer für Erklärungen festlegen und diese ändern.
- (g) Die PV und die Kooperationspartner werden zu OSZE-Treffen eingeladen und können sowohl mündliche als auch schriftliche Beiträge dazu leisten.
- (h) Offizielle Protokolle (Standard-OSZE-Journale gemäß Abschnitt IV.1 (B)) werden für folgende regelmäßige OSZE-Treffen geführt und herausgegeben: Überprüfungs-konferenzen, Jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenzen (ASRC), Jährliche Treffen zur Beurteilung der Durchführung (JTBD), Wirtschafts- und Umweltforen (EEF) und Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension (HDIM).
- (i) Der Amtierende Vorsitz, der FSK-Vorsitz oder ein einschlägiges Durchführungsorgan kann einen Bericht oder eine Zusammenfassung eines OSZE-Treffens herausgeben.

(B) Vom Amtierenden Vorsitz, dem FSK-Vorsitz oder einem Durchführungsorgan organisierte Treffen

1. Eine Konferenz, ein Seminar, ein Arbeitstagung oder ein anderes öffentliches Treffen mit OSZE-Bezug, die/das vom Amtierenden Vorsitz, dem FSK-Vorsitz oder einem Durchführungsorgan ohne konkreten Beschluss der Teilnehmerstaaten abgehalten wird, ist kein OSZE-Treffen. Die Organisatoren solcher Treffen sind nicht verpflichtet, die in Abschnitt VI (A) Absatz 2 Unterabsätze (a) bis (i) festgelegte Geschäftsordnung anzuwenden.

2. Solche Treffen haben laut Abschnitt II (A) Absatz 1 keine Beschlussfassungsbefugnis und stehen allen Teilnehmerstaaten offen. Die von solchen Treffen erarbeiteten Dokumente gelten nicht als OSZE-Dokumente im Sinne von Abschnitt II (A) Absatz 3.

3. Der/die Gastgeber oder Organisator/en dieser Treffen teilt/teilen den Teilnehmerstaaten in geeigneter Form Zeit, Ort, Thema/Themen, Tagesordnung, Zeitplan und organisatorische Modalitäten des betreffenden Treffens mit und übermittelt/übermitteln den Teilnehmerstaaten den Bericht oder die Zusammenfassung darüber.

VII. Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Geschäftsordnung ergänzt die Bestimmungen früherer OSZE-Dokumente. Im Fall widersprüchlicher Bestimmungen gegenüber bisherigen OSZE-Dokumenten gilt die im vorliegenden Dokument enthaltene Geschäftsordnung.

2. StR und FSK können gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 9 im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit bei Bedarf beschließen, dem Ministerrat Änderungen zu dieser Geschäftsordnung zu empfehlen. Der Ministerrat entscheidet, ob die empfohlenen Änderungen angenommen werden, nötigenfalls durch Anwendung des in Anhang 1 (B) festgelegten Verfahrens, und gibt eine entsprechend überarbeitete Geschäftsordnung heraus.

**(A) ANWENDUNG DES VERFAHRENS DER
STILLSCHWEIGENDEN ZUSTIMMUNG
IM STÄNDIGEN RAT UND IM
FORUM FÜR SICHERHEITSKOOPERATION**

1. Der Vorsitzende kann vorschlagen, einen Beschluss mittels eines Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung zu verabschieden. Der Vorschlag dazu erfolgt auf einer Sitzung unter Angabe des genauen Zeitpunkts, zu dem die Einspruchsfrist abläuft. Wird auf dieser Sitzung von keinem Vertreter dagegen ein Einwand erhoben, gilt für den Beschluss das Verfahren der stillschweigenden Zustimmung.
2. Unmittelbar nach dieser Sitzung gibt das Sekretariat den vorläufigen Wortlaut des Beschlusses ohne Dokumentennummer und mit einem vorläufigen Titel heraus, dem zu entnehmen ist, dass für den Beschluss das Verfahren der stillschweigenden Zustimmung gilt. Der vorläufige Wortlaut wird dem Journal dieser Sitzung als Beilage beigelegt.
3. Übermittelt ein Teilnehmerstaat dem Vorsitzenden schriftlich vor Ablauf der Einspruchsfrist einen Einspruch oder einen Änderungsvorschlag, gilt der Einspruch als erhoben. In diesem Fall teilt der Vorsitzende den Teilnehmerstaaten unverzüglich schriftlich mit, dass der betreffende Beschluss nicht verabschiedet wurde.
4. Wurde kein Einspruch erhoben, teilt der Vorsitzende den Teilnehmerstaaten unmittelbar nach Ende der Einspruchsfrist schriftlich mit, dass der betreffende Beschluss verabschiedet wurde. Der Wortlaut des Beschlusses wird erst auf der nächsten Sitzung herausgegeben. Sind aufgrund dieses Beschlusses dringende administrative Maßnahmen angezeigt, kann der Vorsitz den Wortlaut des Beschlusses einem einschlägigen Durchführungsorgan zum ausschließlich internen Gebrauch zuleiten.
5. Auf der ersten Sitzung nach Verabschiedung des Beschlusses gibt der Vorsitzende die Verabschiedung des Beschlusses bekannt.
6. Unmittelbar nach dieser Sitzung gibt das Sekretariat den Beschluss gegebenenfalls unter Beifügung interpretativer Erklärungen und formeller Vorbehalte in einem OSZE-Standardformat als Anhang zum Journal dieser Sitzung heraus. Der Tag, an dem die Einspruchsfrist endete, gilt als Tag der Verabschiedung des Beschlusses.

(B) VERFAHREN FÜR DIE VERABSCHIEDUNG VON BESCHLÜSSEN DES MINISTERRATS IN DER ZEIT ZWISCHEN TREFFEN DES MINISTERRATS

1. Der Vorsitz übermittelt den Teilnehmerstaaten den Wortlaut eines Entwurfs für einen Beschluss des Ministerrats. Nachdem zu dem Entwurf eines Beschlusses des Ministerrats Konsens erreicht wurde oder in Aussicht ist, gibt der Vorsitz einen StR-Beschlussentwurf – im Folgenden als StR-Empfehlung bezeichnet – über die Weiterleitung des betreffenden Beschlusses an den Ministerrat und über die Empfehlung seiner Verabschiedung durch stillschweigende Zustimmung heraus. Dieser StR-Beschlussentwurf kann auch eine Empfehlung hinsichtlich des genauen Zeitpunkts enthalten, an dem die Einspruchsfrist endet.
2. Der StR verabschiedet seine Empfehlung in der Regel ohne Einspruchsfrist. Wird für die StR-Empfehlung jedoch das Verfahren der stillschweigenden Zustimmung angewendet, wird der nächste Schritt (siehe Absatz 3) bis zum Ablauf der vom StR verfügten Einspruchsfrist verschoben, das als Datum des Inkrafttretens der StR-Empfehlung gilt.
3. Unmittelbar nach Inkrafttreten der StR-Empfehlung übermittelt der Amtierende Vorsitzende den anderen Mitgliedern des Ministerrats ein Schreiben, in dem er diese über das Verfahren der stillschweigenden Zustimmung für den Entwurf des Ministerratsbeschlusses informiert und das über die OSZE-Delegationen in Wien unter Beifügung des Entwurfs des Ministerratsbeschlusses als Dokument zur beschränkten Verteilung übermittelt wird. In diesem Schreiben wird der genaue Zeitpunkt des Ablaufs der Einspruchsfrist bekannt gegeben, die mindestens fünf Tage ab dem Tag der Übermittlung des Schreibens beträgt.
4. Übermittelt ein Teilnehmerstaat dem Vorsitz schriftlich vor Ablauf der Einspruchsfrist einen Einspruch oder einen Änderungsvorschlag, gilt der Einspruch als erhoben. In diesem Fall teilt der Vorsitz den Teilnehmerstaaten unverzüglich schriftlich mit, dass der betreffende Beschluss nicht verabschiedet wurde.
5. Wurde kein Einspruch erhoben, teilt der Amtierende Vorsitzende den Teilnehmerstaaten unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist in einem Schreiben mit, dass der betreffende Beschluss des Ministerrats verabschiedet wurde. Der Wortlaut des Beschlusses wird erst auf der nächsten StR-Sitzung herausgegeben.
6. Auf der ersten StR-Sitzung nach Verabschiedung des Beschlusses des Ministerrats gibt der Vorsitzende des StR die Verabschiedung des Beschlusses des Ministerrats bekannt.
7. Unmittelbar nach dieser StR-Sitzung gibt das Sekretariat den Beschluss des Ministerrats gegebenenfalls unter Beifügung interpretativer Erklärungen und formeller Vorbehalte in einem OSZE-Standardformat als Anhang zum Journal dieser StR-Sitzung heraus. Der Tag, an dem die Einspruchsfrist endet, gilt als Tag der Verabschiedung des Beschlusses des Ministerrats. Der Wortlaut des in Absatz 5 genannten Schreibens des Amtierenden Vorsitzenden wird für die Zwecke des Protokolls dem Journal dieser StR-Sitzung als Anhang beigefügt.
8. Auf dem ersten Treffen des Ministerrats nach Verabschiedung des Beschlusses des Ministerrats gibt der Amtierende Vorsitzende bekannt, dass der Beschluss im Zuge des

Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung verabschiedet wurde, und der Beschluss wird gegebenenfalls unter Beifügung interpretativer Erklärungen und formeller Vorbehalte dem Journal dieses Ministerratstreffens als Anhang beigefügt.

* * * * *

9. Der Ministerrat kann auf seinen Treffen Beschlusentwürfe dem Verfahren der stillschweigenden Zustimmung unterwerfen. In diesem Fall gilt das Folgeverfahren gemäß Abschnitt (A) Absätze 1 und 2 und Abschnitt (B) Absätze 4 bis 8 von Anhang 1.

BESTIMMUNGEN ZU ABSCHNITT II (A) ABSATZ 2

Abschnitt II (A) Absatz 2 gilt unbeschadet der folgenden Bestimmungen früherer KSZE/OSZE-Dokumente:

- Kapitel IV Absatz 16 des Prager Dokuments über die weitere Entwicklung der KSZE-Institutionen und -strukturen (1992)
- Absatz 4 (d) der Beschlüsse des Dritten Treffens des Rates (Stockholm, 1992)
- Beschluss über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten (Stockholm, 1992)

MC.DOC/1/06/Corr.1
1. November 2006
Beilage 1

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER OSZE-GESCHÄFTSORDNUNG

Die Delegation der Ukraine:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der OSZE-Geschäftsordnung möchten wir folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der OSZE-Geschäftsordnung abgeben.

Die Ukraine hat sich dem Konsens zur Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa angeschlossen und begrüßt die Verabschiedung dieses Dokuments.

Wir gehen davon aus, dass Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 und die beiden Abschnitte von Anhang 1 der OSZE-Geschäftsordnung die bislang und derzeit geübte KSZE/OSZE-Praxis in Bezug auf formelle Vorbehalte und interpretative Erklärungen wiedergeben.

Wir legen diese Praxis und die verabschiedeten Vorschriften so aus, dass mögliche formelle Vorbehalte oder interpretative Erklärungen zu bestimmten Beschlüssen mündlich auf derjenigen Sitzung abgegeben werden, auf der der betreffende Beschluss verabschiedet wurde oder, im Falle der Anwendung des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung im Einklang mit Anhang 1, Abschnitt (A) oder Abschnitt (B), auf der ersten Sitzung nach Ablauf der nicht in Anspruch genommenen Einspruchsfrist unmittelbar nach Bekanntgabe der Verabschiedung des betreffenden Beschlusses durch den Vorsitz.

Wir gehen ferner davon aus, dass keine interpretative Erklärung bzw. kein formeller Vorbehalt durch einen Teilnehmerstaat eingelegt und vom Sekretariat verteilt bzw. registriert werden kann, nachdem der Wortlaut der Beschlüsse, gegebenenfalls unter Beifügung interpretativer Erklärungen und formeller Vorbehalte, an die Teilnehmerstaaten gemäß Abschnitt IV.1(B) Absatz 6, Anhang 1(A) Absatz 6 und Anhang 1(B) Absatz 7 weitergeleitet wurde.

Herr Vorsitzender, wir bitten um ordnungsgemäße Registrierung dieser interpretativen Erklärung durch das Sekretariat.“

MC.DOC/1/06/Corr.1
1. November 2006
Beilage 2

DEUTSCH
Original: RUSSISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER OSZE-GESCHÄFTSORDNUNG**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Nachdem wir uns dem Konsens zu dem Beschluss des Ministerrats über die OSZE-Geschäftsordnung angeschlossen haben, erachten wir die Verabschiedung dieses Dokuments einen nützlichen, wenn auch bescheidenen Schritt zur Reform der OSZE und zur Schaffung einer soliden normativen Basis für ihre Arbeit in Form einer einzigen Sammlung klarer und gemeinsam verabschiedeter Regeln, wie es einer vollwertigen internationalen Organisation geziemt.

Wir meinen, dass es in Zukunft nötig sein wird, die Arbeit an der Kodifizierung der bestehenden Verfahrenspraktiken der OSZE fortzusetzen und dazu die verabschiedete Geschäftsordnung durch Bestimmungen unter anderem über die Verfahren zur Regelung der Tätigkeit der OSZE-Institutionen und -Feldoperationen zu ergänzen.

Wir ersuchen, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss und dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.“



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Ministerrat
Brüssel 2006**

MC.DOC/2/06
5. Dezember 2006

DEUTSCH
Original: ENGLISH

Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

ERKLÄRUNG ZU BERG-KARABACH

Wir sind ermutigt, dass die von den Kovorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE vermittelten und vom Amtierenden Vorsitzenden der OSZE unterstützten Verhandlungen die Konfliktparteien 2006 näher an eine Einigung über die grundlegenden Prinzipien für die Lösung des Konflikts um Berg-Karabach herangeführt haben.

Wir begrüßen die Unterstützung dieser Bemühungen durch die führenden Politiker der G-8, die auf dem G-8-Gipfeltreffen in St. Petersburg im Juli zum Ausdruck gebracht wurde.

Wir ersuchen die Präsidenten Armeniens und Aserbaidschans eindringlich, im kommenden Jahr größere Anstrengungen zur endgültigen Aushandlung dieser grundlegenden Prinzipien zum frühest möglichen Zeitpunkt zu unternehmen.

Wir rufen die Konfliktparteien auf, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft an der Durchführung eines Umwelteinsatzes zur Löschung der Brände in den betroffenen Gebieten und zur Bewältigung von deren schädlichen Folgen mitzuarbeiten. Diese Maßnahmen können einen wesentlichen Schritt zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Konfliktparteien bedeuten. Die OSZE steht zur Verfügung, um Hilfestellung zu leisten.

Ferner äußern wir unsere fortgesetzte Unterstützung für den Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE und seine Mission in der Region, und insbesondere für ihre effiziente Unterstützung der Umweltbeurteilungsmision und für die von ihnen durchgeführte laufende Überwachung der Waffenruhe. Wir bedauern, dass Zwischenfälle an den Frontlinien immer wieder Todesopfer fordern, und rufen beide Seiten auf, sich streng an die Waffenruhe zu halten.



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Ministerrat
Brüssel 2006**

MC.DOC/3/06
5. Dezember 2006

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

MINISTERERKLÄRUNG ZUR OMiK-PRÄSENZ

Wir haben das ganze Jahr 2006 hindurch unsere Unterstützung für das aktive Engagement der OSZE im Kosovo fortgesetzt, deren Feldmission (OMiK) fester Bestandteil der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen (UNMIK) ist und zur weiteren Verbesserung der notwendigen Verhältnisse vor Ort beiträgt, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Standards.

Wir sind bereit, uns auch weiterhin im Kosovo zu engagieren, gestützt auf das Know-how der Organisation im Bereich der Entwicklung und Überwachung demokratischer Institutionen, der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Gemeinschaften und der Rechtsstaatlichkeit, sowie auf die umfassende Feldpräsenz von OMiK, und alle Bemühungen zur Entwicklung einer multiethnischen und toleranten Gesellschaft zu unterstützen. Im Zusammenhang damit sehen wir der Fortführung des Dialogs mit anderen internationalen Akteuren entgegen.

Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

ERKLÄRUNG VON BRÜSSEL ZU SYSTEMEN DER STRAFRECHTSPFLEGE

Wir, die Mitglieder des Ministerrats, bekräftigen unsere Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Strafrechtspflege, insbesondere die in der Schlussakte von Helsinki (1975), im Abschließenden Dokument von Wien (1989), im Kopenhagener Dokument (1990), in der Charta von Paris für ein neues Europa (1990), im Moskauer Dokument (1991), im Budapester Dokument (1994) und in der Europäischen Sicherheitscharta (1999) enthaltenen Verpflichtungen.

Wir erinnern an die Beschlüsse des Ministerrats Nr. 3/05 über die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sowie Nr. 12/05 über die Einhaltung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Systemen der Strafrechtspflege (Laibach 2005).

Wir verweisen ferner auf das Protokoll des Seminars zur menschlichen Dimension über die Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips und des fairen Verfahrens in der Strafrechtspflege (Warschau, Mai 2006).

Wir erinnern ferner an die einschlägigen VN-Übereinkünfte, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

Wir erinnern an die Verpflichtung der Teilnehmerstaaten, für die Unabhängigkeit der Rechtsprechung Sorge zu tragen.

Wir anerkennen, dass keine Bestimmung dieses Dokuments eine Beeinträchtigung oder Abweichung von bestehenden völkerrechtlichen oder anderen Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten darstellt, nehmen jedoch auch zur Kenntnis, dass jeder Teilnehmerstaat in Übereinstimmung mit seiner Rechtstradition selbst die zur Umsetzung in seine nationalen Rechtsvorschriften geeigneten Methoden bestimmt.

Wir sind der Auffassung, dass

- die richterliche Unabhängigkeit eine Voraussetzung für die Rechtsstaatlichkeit darstellt und als grundlegende Garantie für ein faires Verfahren fungiert;

- Unparteilichkeit unerlässlich ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Richteramtes;
- Integrität unerlässlich ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Richteramtes;
- Anstand und ein von Anstand geprägtes Erscheinungsbild unerlässlich sind für die Erfüllung aller Aufgaben eines Richters;
- eine Garantie für die gleiche Behandlung aller vor dem Gericht unerlässlich ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Richteramtes;
- Sachkenntnis und Sorgfalt Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Richteramtes sind.

Wir sind der Auffassung, dass

- Vertreter der Anklagebehörde integre und dazu befähigte Personen mit entsprechender Ausbildung und Qualifikation sein sollten;
- Vertreter der Anklagebehörde jederzeit die Ehre und Würde ihres Berufsstandes wahren und der Rechtsstaatlichkeit genügen sollten;
- das Amt des Anklägers streng von richterlichen Aufgaben getrennt sein sollte und Vertreter der Anklagebehörde die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter achten sollten;
- Vertreter der Anklagebehörde ihr Amt nach dem geltenden Recht unparteiisch, konsequent und schnell ausüben, die Würde des Menschen achten und schützen und die Menschenrechte wahren sollten, um auf diese Weise zur Sicherstellung der Rechte der Verteidigung und des reibungslosen Funktionierens der Strafrechtspflege beizutragen.

Wir sind der Ansicht, dass

- Vollzugsbeamte jederzeit das ihnen von Rechts wegen zugewiesene Amt erfüllen sollten, indem sie im Dienste der Öffentlichkeit alle Menschen gegen rechtswidrige Handlungen schützen, wie es der hohen Verantwortung entspricht, die ihr Beruf verlangt;
- Vollzugsbeamte in Ausübung ihres Amtes die Würde des Menschen achten und schützen und die Menschenrechte aller wahren und hochhalten sollten;
- Vollzugsbeamte Gewalt nur im Rahmen des Notwendigen und Angemessenen zur Erfüllung ihrer Aufgabe und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit einsetzen sollten;
- Vollzugsbeamte als Angehörige der größeren Gruppe der Träger eines öffentlichen Amtes bzw. anderer in amtlicher Funktion Tätiger keine Folterung oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zufügen, dazu anstiften oder ermutigen oder diese tolerieren sollten;

- kein Vollzugsbeamter dafür bestraft werden sollte, wenn er sich dem Befehl widersetzt, Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die mit Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gleichzusetzen sind;
- Vollzugsbeamte sich für die Gesundheit der in ihrem Gewahrsam befindlichen Personen verantwortlich fühlen und auf sie achten und insbesondere sofort tätig werden sollten, um eine ärztliche Betreuung sicherzustellen, wann immer diese erforderlich ist.

Wir sind der Auffassung, dass

- alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden sollten, um die freie Berufsausübung von Anwälten ohne Diskriminierung und ohne ungebührliche Einmischung seitens der Behörden oder der Öffentlichkeit zu achten, zu schützen und zu fördern;
- Entscheidungen über die Berufsausübung oder -zulassung von Rechtsanwälten von einem unabhängigen Gremium getroffen werden sollten. Unabhängig davon, ob diese Entscheidungen von einem unabhängigen Gremium getroffen werden oder nicht, sollten sie der Überprüfung durch eine unabhängige und unparteiische Justizbehörde unterliegen;
- Rechtsanwälte keinerlei Sanktionen oder Druck ausgesetzt oder davon bedroht sein sollten, wenn sie gemäß ihren Standesregeln handeln;
- Rechtsanwälte Zugang zu ihren Klienten haben sollten, insbesondere auch zu Personen, denen ihre Freiheit entzogen wurde, um ihre Klienten ungestört beraten und im Einklang mit feststehenden Standesregeln vertreten zu können;
- alle sinnvollen und notwendigen Maßnahmen getroffen werden sollten, um die Vertraulichkeit der Beziehungen zwischen Rechtsanwalt und Klient sicherzustellen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollten nur genehmigt werden, wenn sie im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit stehen;
- Rechtsanwälten der Zugang zu einem Gericht, vor dem aufzutreten sie qualifiziert sind, nicht verwehrt werden sollte und sie in Verteidigung der Rechte und Interessen ihrer Klienten im Einklang mit ihren Standesregeln Zugang zu allen maßgeblichen Beweismitteln und Unterlagen haben sollten.

Wir sind der Auffassung, dass die Vollstreckung von Freiheitsstrafen und die Behandlung von Häftlingen den Erfordernissen der inneren und äußeren Sicherheit und der Bestrafung Genüge tun, aber auch Haftbedingungen sicherstellen muss, die nicht die Menschenwürde verletzen und den Häftlingen Möglichkeiten zu einer sinnvollen Betätigung und geeignete Behandlungsprogramme bieten muss, um sie so auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten.

Wir rufen alle Teilnehmerstaaten dazu auf, ihre völkerrechtlichen und sonstigen Verpflichtungen vollständig umzusetzen, um für einen unparteiischen und wirksamen Gang der Strafrechtspflege zu sorgen.



Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

**MINISTERERKLÄRUNG VON BRÜSSEL
ÜBER DIE UNTERSTÜTZUNG UND FÖRDERUNG
DES VÖLKERRECHTLICHEN RAHMENS
FÜR DIE BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS**

Wir, die Mitglieder des Ministerrats der OSZE, bekräftigen unsere feste Entschlossenheit, alle Arten und Erscheinungsformen des Terrorismus als ein Verbrechen zu bekämpfen, das keinerlei Rechtfertigung hat, ungeachtet seiner Beweggründe oder Ursachen, und die Aktivitäten der OSZE zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit bestehenden OSZE-Verpflichtungen fortzusetzen und zu verstärken.

Wir betonen, dass die Maßnahmen zur Führung dieses Kampfes unter voller Achtung der Rechtsstaatlichkeit und im Einklang mit unseren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem internationalen Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, unternommen werden müssen.

Wir sind davon überzeugt, dass der völkerrechtliche Rahmen für die Bekämpfung des Terrorismus, bestehend aus den weltweit gültigen Übereinkommen und Protokollen zur Verhütung und Beseitigung des Terrorismus, den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der jüngst verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen gegen den Terrorismus sowie aus regionalen und bilateralen Rechtsakten gegen den Terrorismus, verstärkt werden muss.

Wir fordern die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus umzusetzen.

Wir begrüßen die beachtlichen Fortschritte der Teilnehmerstaaten hinsichtlich der Erfüllung der vom Ministerrat in Bukarest beschlossenen Verpflichtung zum Beitritt zu den 12 Übereinkommen und Protokollen gegen den Terrorismus, wobei nunmehr 46 Teilnehmerstaaten allen 12 derzeit in Kraft befindlichen Rechtsakten beigetreten sind.

Wir fordern diejenigen OSZE-Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, jede Anstrengung zu unternehmen, um den derzeit geltenden weltweit gültigen Übereinkommen und Protokollen gegen den Terrorismus unverzüglich beizutreten und sie umzusetzen, insbesondere durch Kriminalisierung der diesbezüglichen Straftaten in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Wir wiederholen unseren Appell an die OSZE-Teilnehmerstaaten, den Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption in Erwägung zu ziehen, und unterstützen die laufenden Bemühungen um Verabschiedung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus dahingehend, dass die Ziele der internationalen Gemeinschaft im Kampf gegen den Terrorismus gefördert werden.

Wir fordern die Teilnehmerstaaten auf, den Beitritt zu regionalen und subregionalen Rechtsakten gegen den Terrorismus oder über die rechtliche Zusammenarbeit in Strafsachen, die von Organisationen verabschiedet wurden, denen wir angehören, in Erwägung zu ziehen und – wann immer Lücken in bestehenden Rechtsakten zu schließen sind – bilaterale Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe und Auslieferung zu schließen, um in Übereinstimmung mit den nach innerstaatlichem und internationalem Recht anwendbaren Regeln uneingeschränkt zusammenarbeiten zu können, damit Täter, Organisatoren, Unterstützer und Sponsoren terroristischer Handlungen auf der Grundlage des Prinzips „ausliefern oder verfolgen“ ausgeforscht und vor Gericht gestellt werden können.

Wir werden den Informationsaustausch, unter anderem über den Ständigen Rat und das Forum für Sicherheitskooperation, über die Fortschritte beim Beitritt zu internationalen, regionalen und bilateralen Rechtsakten gegen den Terrorismus und über die rechtliche Zusammenarbeit in Strafsachen sowie über Entwicklungen in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Bezug auf den Terrorismus fortsetzen.

Wir begrüßen die bisher geleistete Arbeit der Strukturen, Institutionen und Feldpräsenzen der OSZE in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Europarat und anderen einschlägig tätigen Regionalorganisationen im Hinblick auf die Verstärkung der Rechtsordnungen gegen den Terrorismus durch die Förderung der Umsetzung der Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten gemäß den weltweit gültigen und den regionalen Übereinkünften gegen den Terrorismus, denen sie beigetreten sind, und durch die Erleichterung der internationalen rechtlichen Zusammenarbeit in Strafsachen und ermutigen sie, dies weiterhin zu tun.

Wir werden ferner das Zusammenwirken und den Dialog in Fragen der Unterstützung und Förderung des völkerrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung des Terrorismus mit den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum und in Asien weiterentwickeln.



Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

MINISTERERKLÄRUNG ZUR MIGRATION

1. Wir, die Minister für auswärtige Angelegenheiten der OSZE-Teilnehmerstaaten, begrüßen den Bericht über die Arbeit der OSZE auf dem Gebiet der Migration seit 2005 und bringen unseren Dank und unsere anhaltende Unterstützung für die zu Migrations- und Integrationsfragen in allen drei Dimensionen der OSZE geleistete, alle Länder einschließlich der Herkunfts-, Ziel- und Transitländer betreffende Arbeit zum Ausdruck.
2. Im Bewusstsein der Bedeutung, die der Migration in internationalen und nationalen Angelegenheiten zugewachsen ist, bekräftigen wir den Beschluss Nr. 2/05 des Ministerrats über Migration und ersuchen den Ständigen Rat und die einschlägigen OSZE-Strukturen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiterhin mit einschlägigen Migrations- und Integrationsfragen als Teil ihres umfassenden Sicherheitsansatzes auseinanderzusetzen.
3. Der Dialog auf hoher Ebene der Vereinten Nationen über internationale Migration und Entwicklung lotete unter anderem die Beziehung zwischen diesen beiden komplexen Phänomenen aus, unterstrich, dass die Migration in allen Ländern einen positiven Entwicklungsimpuls darstellen kann, und bestätigte, wie wichtig es ist, für eine Koordinierung zwischen den in diesen Bereichen tätigen einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen zu sorgen.
4. Als Folge der Globalisierung und zunehmenden Mobilität kommt dem Dialog und der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene im Hinblick auf die wirksame Auseinandersetzung mit den Chancen und Herausforderungen der internationalen Migration in und zwischen allen Ländern, einschließlich der Herkunfts-, Transit- und Zielländer, zunehmende Bedeutung zu.
5. Da das Phänomen Migration sowohl an Tragweite als auch an Komplexität zunimmt, ermutigen wir alle einschlägigen OSZE-Institutionen und -Strukturen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Arbeit in Bezug auf Migrations- und Integrationsfragen in allen drei Dimensionen fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf den möglichen Beitrag der Migration zu nachhaltiger und partnerschaftlicher Entwicklung, die Förderung der Integration unter Achtung der kulturellen und religiösen Vielfalt, die Auseinandersetzung mit Zwangsmigration unter gleichzeitiger Einhaltung der einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen und die Bekämpfung der illegalen Migration sowie des Menschenhandels und der Ausbeutung, der Diskriminierung, des Missbrauchs und des gegen Migranten gerichteten Rassismus unter besonderer Berücksichtigung von Frauen und Kindern, sowie die

Förderung des Dialogs, der Partnerschaft und der Zusammenarbeit zwischen den OSZE-Teilnehmerstaaten und den Kooperationspartnern in Migrationsfragen.

6. Wir nehmen Kenntnis von der guten Zusammenarbeit zwischen den Organisationen bei der Produktion des *OSCE/IOM/ILO Handbook on Establishing Effective Labour Migration Policies in Countries of Origin and Destination* (Handbuch für die Ausarbeitung einer wirksamen Arbeitsmigrationspolitik in den Herkunfts- und Zielländern) sowie bei der Förderung einer verbesserten Migrationssteuerung durch eine Reihe von Aktivitäten. Das Handbuch ist ein wirksames Instrument für den Aufbau von Kapazitäten, der ein ausschlaggebendes Element zur Vorbereitung staatlicher Institutionen auf die Schaffung eines Migrationssteuerungssystems zur Kontrolle der Migrationsströme darstellt.



**BESCHLUSS Nr. 1/06
VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES DIREKTORS DES BÜROS
FÜR DEMOKRATISCHE INSTITUTIONEN UND
MENSCHENRECHTE**

Der Ministerrat –

unter Hinweis auf den Beschluss des Ministerrats bei seinem Zweiten Treffen 1992 in Prag betreffend die Entwicklung des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR),

in Kenntnis der Tatsache, dass die Amtszeit des derzeitigen Direktors des BDIMR, Botschafter Christian Strohal, am 28. Februar 2006 zu Ende geht,

unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ständigen Rates –

beschließt, das Mandat von Botschafter Christian Strohal als Direktor des BDIMR für den Zeitraum von zwei Jahren bis 28. Februar 2008 zu verlängern. Von diesem Tag an wird Botschafter Christian Strohal das Amt als Amtierender Direktor des BDIMR weiterführen, solange der Ministerrat keine Ernennung vornimmt, keinesfalls jedoch über den 30. Juni 2008 hinaus.



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Ministerrat**

MC.DEC/2/06
21. Juni 2006

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**BESCHLUSS Nr. 2/06
BEITRITT MONTENEGROS ZUR OSZE**

Der Ministerrat –

nach Erhalt des in Dokument CIO.GAL/97/06 vom 6. Juni 2006 enthaltenen Schreibens des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Montenegros, in dem Montenegro alle OSZE-Verpflichtungen und -Verantwortlichkeiten zur Gänze akzeptiert –

heißt Montenegro als Teilnehmerstaat der OSZE willkommen.

**BESCHLUSS Nr. 3/06
BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS**

Der Ministerrat –

in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Teilnehmerstaaten im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels eingegangen sind,

in Bekräftigung des OSZE-Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich seines Zusatzes „Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Kindern als Opfer von Menschenhandel“ (PC.DEC/557/Rev.1 vom 7. Juli 2005),

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 2/03 des Elften Treffens des Ministerrats in Maastricht über die Bekämpfung des Menschenhandels, mit dem ein OSZE-Mechanismus unter der Führung des Ständigen Rates eingerichtet wurde, der die Teilnehmerstaaten im Kampf gegen den Menschenhandel unterstützen soll,

in Bekräftigung der Wichtigkeit, über eine mit angemessenen administrativen und finanziellen Mitteln ausgestattete geeignete Struktur zu verfügen, die auf politischer Ebene tätig werden kann,

1. beschließt, den OSZE-Mechanismus zur Unterstützung der Teilnehmerstaaten im Kampf gegen den Menschenhandel, der unter der Führung des Ständigen Rates eingerichtet wurde, zu einem festen Bestandteil des Sekretariats zu machen. Die Struktur wird unter der Leitung einer prominenten Persönlichkeit stehen, die die Funktion eines Sonderbeauftragten übernehmen und die OSZE auf politischer Ebene vertreten wird; sie wird aus entsprechend dem Personalstatut und den Dienstvorschriften der OSZE bestellten bzw. dienstzugehörigen Vertrags- und dienstzugehörigen Bediensteten bestehen und die derzeitigen Mitarbeiter der Gruppe Bekämpfung des Menschenhandels umfassen;

Aufgabe der Struktur wird es sein,

- (a) die OSZE-Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung der Verpflichtungen und vollen Berücksichtigung der im OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich seines Zusatzes „Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Kindern als Opfer von Menschenhandel“, enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

* Enthält Änderungen gemäß offizieller Abstimmung durch die Delegationen am 29. Januar 2007.

- (b) für die Koordination der OSZE-Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels quer durch alle drei Dimensionen der OSZE zu sorgen und als zentrale Anlaufstelle für die Arbeit der OSZE in diesem Bereich zu fungieren;
- (c) die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Teilnehmerstaaten sowie zwischen der OSZE und anderen einschlägigen Organisationen zu stärken;
- (d) die Bekämpfung des Menschenhandels in der Öffentlichkeit und politisch stärker zu profilieren;
- (e) im gesamten OSZE-Raum tätig zu sein und gegebenenfalls den Teilnehmerstaaten im Geiste der Zusammenarbeit und nach Konsultationen mit den zuständigen Behörden der betreffenden Teilnehmerstaaten bei deren Bemühungen um Umsetzung ihrer Verpflichtungen im Kampf gegen den Menschenhandel Hilfestellung zu leisten;
- (f) Rat und technische Hilfe im Bereich der Gesetzgebung und Politikentwicklung anzubieten und zu vermitteln, bei Bedarf gemeinsam mit anderen in diesem Bereich tätigen OSZE-Strukturen;
- (g) sich bereit zu halten, Behörden der Teilnehmerstaaten in den Bereichen Legislative, Judikative und Exekutive auf hoher Beamtenebene Beratung anzubieten und mit ihnen die Umsetzung des OSZE-Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich seines Zusatzes, sowie Verpflichtungen im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels zu erörtern; in Sonderfällen, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, in geeigneter Weise direkten Kontakt zu dem betreffenden Teilnehmerstaat zu suchen und bei Bedarf die Bereitstellung von Beratung und konkreter Unterstützung zu erörtern;
- (h) mit den in den Teilnehmerstaaten zur Koordination und Überwachung der Aktivitäten der staatlichen Einrichtungen im Kampf gegen den Menschenhandel bestellten nationalen Koordinatoren, nationalen Berichterstattern oder anderen nationalen Mechanismen zusammenzuarbeiten. Die Struktur wird auch mit einschlägigen nicht-staatlichen Organisationen in den Teilnehmerstaaten zusammenarbeiten. Darüber hinaus wird sie innerhalb der OSZE die Rolle eines Gastgebers bzw. Förderers von Treffen zum Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den nationalen Koordinatoren, von den Teilnehmerstaaten benannten Vertretern oder Experten in Sachen Menschenhandel übernehmen;
- (i) in koordinierender Funktion und unter voller Achtung des jeweiligen Mandats eng mit dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) und anderen OSZE-Institutionen zusammenzuarbeiten, ebenso wie mit einschlägigen Strukturen des Sekretariats einschließlich des Büros des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE (OCEEA), der Gruppe Strategische Polizeiangelegenheiten (SPMU) und dem Leitenden Genderberater, sowie gegebenenfalls mit den OSZE-Feldoperationen. Unter Nutzung der in der OSZE vorhandenen Erfahrungen werden die OSZE-Strukturen, die in diesem Bereich tätig sind, enges Einvernehmen untereinander und mit dem Sonderbeauftragten herstellen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, Komplementarität und Kohärenz sicherstellen und gegebenenfalls ein Gesamtkonzept entwickeln;

- (j) mit einschlägigen internationalen Akteuren, darunter regionale, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, zusammenzuarbeiten und Synergien zu entwickeln; auch weiterhin gemeinsame Initiativen der Allianz gegen den Menschenhandel einzuberufen, den Vorsitz zu führen und zu organisieren;
2. fordert den Generalsekretär und den Amtierenden Vorsitz auf, einander bei der Bestellung einer prominenten Persönlichkeit mit einschlägiger beruflicher und politischer Erfahrung zu konsultieren:
- Der Generalsekretär wird die Persönlichkeit mit Zustimmung des Vorsitzes im Einklang mit Beschluss Nr. 15/04 des Zwölften Ministerratstreffens in Sofia zum Koordinator in der Besoldungsgruppe D2 bestellen;
 - der Amtierende Vorsitz wird dem Koordinator Funktion und Titel eines Sonderbeauftragten für die Bekämpfung des Menschenhandels übertragen, um den Amtsinhaber dazu zu befähigen, die OSZE auf politischer Ebene angemessen zu vertreten. Die Teilnehmerstaaten werden laut Beschluss Nr. 8 des Zehnten Ministerratstreffens in Porto konsultiert werden;
3. stellt fest, dass der Sonderbeauftragte dem Ständigen Rat nach Rücksprache mit dem Amtierenden Vorsitz und dem Generalsekretär sowie gemäß Beschluss Nr. 13/05 des Dreizehnten Ministerratstreffens in Laibach politisch unterstehen und diesem regelmäßig und wenn angezeigt Bericht erstatten wird;
4. stimmt zu, die Finanzierungsmodalitäten ab 2007 dahingehend abzuändern, dass das derzeitige Programm im Gesamthaushaltsplan mit der Bezeichnung „Sonderbeauftragter für die Bekämpfung des Menschenhandels“ Teil des Hauptprogramms mit der derzeitigen Bezeichnung „Gruppe Bekämpfung des Menschenhandels“ wird;
5. beschließt, dass dieser Beschluss den Beschluss Nr. 2/03 des Elften Ministerratstreffens in Maastricht abändert und nötigenfalls vom Ständigen Rat abgeändert werden kann.

MC.DEC/3/06/Corr.1
21. Juni 2006
Beilage 1

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN
DER HELSINKI-KONSULTATIONEN**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Die Vereinigten Staaten von Amerika begrüßen den Beschluss über die Bekämpfung des Menschenhandels, der nach Ablauf einer Einspruchsfrist am 21. Juni 2006 verabschiedet wurde. Die Bekämpfung des Menschenhandels hat für unser Land hohe Priorität. Wir ersuchen eindringlich, diese Position rasch durch die Bestellung einer hochqualifizierten Person zu besetzen.

Die Vereinigten Staaten von Amerika möchten betonen, dass dieser Beschluss keinen Präzedenzfall für die Besetzung weiterer Beauftragter des Amtierenden Vorsitzenden oder anderer hochrangiger Positionen darstellt.

Ich ersuche, diese Erklärung dem Journal des Tages beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.“

MC.DEC/3/06/Corr.1
21. Juni 2006
Beilage 2

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSATZ 79 (KAPITEL 6) DER SCHLUSSEMPFEHLUNGEN
DER HELSINKI-KONSULTATIONEN**

Die Delegation der Türkei:

„Die Türkei möchte folgende interpretative Erklärung gemäß Absatz 79 (Kapitel 6) der Schlussempfehlungen der Helsinki-Konsultationen abgeben:

Wir haben uns dem Konsens angeschlossen, um die Verabschiedung dieses Beschlusses zu ermöglichen, der eine neue Struktur zur Unterstützung der Teilnehmerstaaten bei der Bekämpfung des Menschenhandels schafft. Die Bekämpfung des Menschenhandels ist eine Priorität für die OSZE und verlangt eine ständige Weiterverfolgung auf politischer Ebene. Die angesichts dieser dringenden Notwendigkeit eingerichtete neue Struktur ist eine institutionelle Einrichtung *sui generis*, deren Wirksamkeit erst mit der Zeit und in der Praxis beurteilt werden kann. Diese Struktur kann daher keinesfalls einen Präzedenzfall darstellen oder als Vorbild für mögliche andere neue Strukturen einschließlich ‚themenbezogener Missionen‘ dienen ohne vorherige Konsultationen und Ausarbeitung eines Rahmens bezüglich ihres Konzepts und ihrer Organisation sowie ihrer Mandate und Funktionen.

Die Türkei ersucht, diese Erklärung dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.“

**BESCHLUSS Nr. 4/06
DER HOHE RAT DER OSZE**

Der Ministerrat –

unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen der KSZE/OSZE von Paris 1990, dem Gipfeltreffen von Helsinki 1992 und dem Gipfeltreffen von Budapest 1994 in Bezug auf den Hohen Rat, zuvor Ausschuss Hoher Beamter, gefassten Beschlüsse sowie auf die einschlägigen Beschlüsse des Ministerrats, zuvor Rat,

in Befolgung der Bestimmung der Beschlüsse der Gipfeltreffen von 1990, 1992 und 1994, dass der Ministerrat jede Änderung jener Beschlüsse vornehmen kann, die er für angemessen hält,

unter Berücksichtigung der Rolle des Ständigen Rates als wichtigstes und reguläres beschlussfassendes Organ für politische Konsultationen und für die Leitung der routinemäßigen operativen Tätigkeit der OSZE –

beschließt,

1. den Hohen Rat aufzulösen und seine Funktionen und Aufgaben, mit Ausnahme der in Absatz 3 erwähnten, dem Ständigen Rat zu übertragen, ohne die derzeitigen organisatorischen Modalitäten der Arbeit des Ständigen Rates zu ändern;
2. das Wirtschaftsforum weiterhin als regelmäßiges OSZE-Treffen außerhalb des Rahmens des Hohen Rates einzuberufen, unter der Schirmherrschaft des Ständigen Rates und mit dem Mandat und den Aufgaben, wie sie zuvor von den Teilnehmerstaaten vereinbart wurden;
3. unter Berücksichtigung der in den Absätzen 1 und 2 dargelegten Änderungen alle anderen Bestimmungen von OSZE-Beschlüssen zum Wirtschaftsforum zu bekräftigen, insbesondere jene in Kapitel VII Absätze 21 bis 32 der Beschlüsse von Helsinki 1992 betreffend das Mandat, die Organisation und die Aufgaben des Wirtschaftsforums sowie Kapitel IX Absatz 20 der Beschlüsse von Budapest 1994 und den Ministerratsbeschluss Nr. 10/04;
4. den Ständigen Rat zu ermächtigen, nach Bedarf alle Beschlüsse betreffend das Mandat, die Aufgaben und die organisatorischen Modalitäten des Wirtschaftsforums zu fassen.



Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 5/06 ORGANISIERTE KRIMINALITÄT

Der Ministerrat –

mit der erneuten Feststellung seiner großen Besorgnis über die negativen Auswirkungen der organisierten Kriminalität auf Frieden, Stabilität und Sicherheit,

besorgt darüber, dass die organisierte Kriminalität mit zunehmender Effizienz unsere globalisierte Wirtschaft und offene Gesellschaft ausbeutet und im gesamten OSZE-Gebiet eine wachsende mehrdimensionale Herausforderung für alle Teilnehmerstaaten darstellt,

besorgt darüber, dass die organisierte Kriminalität über ein riesiges Vermögen verfügt und ungeheure Macht ausüben kann und damit das Potenzial besitzt, die demokratischen Werte unserer Gesellschaft auszuhöhlen und die Sicherheit der einfachen Bürger direkt und indirekt zu bedrohen,

ferner besorgt über die Herausforderungen und Bedrohungen, die aus der Verbindung zwischen organisierter Kriminalität, Menschenhandel, illegalem Waffen- und Drogenhandel, Korruption und Terrorismus sowie anderen Formen grenzüberschreitender und inländischer krimineller Aktivität resultieren,

überzeugt, dass die Auseinandersetzung mit der organisierten Kriminalität ein zentrales Element unserer Politik bleiben muss, damit für die Sicherheit unserer Bürger sowohl im Inland als auch durch internationale Zusammenarbeit gesorgt wird,

unterstreichend, dass die organisierte Kriminalität am besten durch demokratische Institutionen bekämpft werden kann, die Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit achten und den Bürgern und der Zivilgesellschaft gegenüber rechenschaftspflichtig sind,

nachdrücklich auf die Schlüsselrolle hinweisend, die eine effiziente und effektive Strafrechtspflege für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit spielt,

in Anerkennung der Tatsache, dass die Strafrechtspflege betreffende Politiken und Aktivitäten unter anderem Verbrechensverhütung, Strafverfolgung, Polizei, das Justizsystem, die öffentliche Anklagebehörde, Verteidiger und Strafvollzug beinhalten und einbeziehen sollten,

in dem Bewusstsein, dass eine effiziente und effektive Strafrechtspflege nur auf Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Menschenrechte entwickelt werden kann und dass die Rechtsstaatlichkeit selbst des Schutzes durch diese Strafrechtspflege bedarf,

in dem Bewusstsein, dass eine effiziente und effektive Strafrechtspflege auf Grundlage der Rechtsstaatlichkeit die Voraussetzung für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Menschenhandels, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, des Terrorismus, der Korruption und anderer Formen grenzüberschreitender und inländischer krimineller Aktivität darstellt und dass diesen Sicherheits Herausforderungen im Rahmen der gesamten Strafrechtspflege durch Fachleute begegnet werden muss,

im Bewusstsein der ungebrochenen Gültigkeit der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie der unterstützenden Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (UNODC) im Hinblick auf ihren Einsatz und ihre Anwendung und erfreut über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem OSZE-Sekretariat, UNODC und der Kommission der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege,

in Anerkennung der Aktivitäten anderer Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Gremien im Bereich der Rechtsstaatlichkeit,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und gegebenenfalls seinen ergänzenden Protokollen sowie aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption als ein Mittel, mit dessen Hilfe die organisierte Kriminalität und die Korruption bekämpft und die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen gefördert werden kann,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Übereinkommen samt ihren Protokollen, die im Rahmen des Europarats ausgearbeitet wurden,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der 2005 und 2006 abgehaltenen OSZE-Seminare und -Arbeitstagen zur internationalen Zusammenarbeit der Justizbehörden in Strafsachen, zur Terrorismusverhütung, zum illegalen Drogenhandel und zu anderen Formen des illegalen Handels,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, dass die OSZE in Koordination mit den Vereinten Nationen und anderen multilateralen Foren die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit der Justizbehörden und die Verbesserung der Strafrechtspflege als Teil ihrer gesamten Sicherheitsagenda zu einem Schwerpunkt macht –

1. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, die organisierte Kriminalität weiterhin als eine schwerwiegende Bedrohung zu behandeln und, wo möglich, die Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen und OSZE-Verpflichtungen in allen Bereichen ihrer Strafrechtspflege zu verstärken;
2. empfiehlt, gegebenenfalls die Verabschiedung nationaler Pläne zur Auseinandersetzung mit sicherheitsbezogenen Fragen in Betracht zu ziehen und einen integrierten Ansatz zu verfolgen, in dem Bewusstsein, dass jedes Element der Strafrechtspflege Auswirkungen auf die anderen Elemente hat;

3. lädt die Teilnehmerstaaten dazu ein, zu überlegen, selbst eine Evaluierung ihrer eigenen Strafrechtspflege vorzunehmen, und sich dabei gegebenenfalls der von internationalen Organisationen angebotenen Instrumente wie des UNODC/OSZE-Beurteilungsinstrumentariums zu bedienen und, wenn notwendig, von anderen verfügbaren Instrumenten, einschließlich der vom Europarat (CEPEJ - Europarats-Kommission für die Wirksamkeit der Justiz) und von anderen Organisationen, von der Wissenschaft oder von Anwaltsvereinigungen zur Verfügung gestellten Instrumente, bestmöglichen Gebrauch zu machen;
4. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich dazu auf, der Integrität und dem Professionalismus von Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaften, der effizienten Rechtspflege und vorschriftsmäßigen Verwaltung des Gerichtswesens, der Unabhängigkeit der Justiz und dem vorschriftsmäßigen Funktionieren des Strafvollzugs gebührende Aufmerksamkeit zu schenken und Möglichkeiten eines alternativen Strafvollzugs zu erkunden;
5. empfiehlt, als Teil der politischen Planung im Bereich der Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Datensammlung und -analyse zu verbessern, Risiko- und Gefahrenbewertungen in den einzelnen Ländern zu entwickeln und einzusetzen und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, soweit dies nicht ohnehin schon geschieht, zu fördern;
6. empfiehlt, die nationalen Bemühungen um internationale Zusammenarbeit, Koordinierung und einen internationalen Informationsaustausch als wichtigen Schritt zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu verstärken;
7. legt den Teilnehmerstaaten nachdrücklich nahe, die internationale Zusammenarbeit der Justizbehörden in Strafsachen zu verstärken, unter anderem durch Erwägung eines Beitritts zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) sowie gegebenenfalls seinen ergänzenden Protokollen und zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie durch Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus diesen und anderen multilateralen und bilateralen Übereinkünften über Zusammenarbeit der Justizbehörden, denen sie als Vertragsstaat angehören, einschließlich der entsprechenden Anwendung der maßgeblichen Artikel über gegenseitige Rechtshilfe und Auslieferung;
8. legt den Teilnehmerstaaten nachdrücklich nahe, einen Beitritt zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (Straßburg, 21. November 1983) und gegebenenfalls zu seinem Zusatzprotokoll von 1997 und den Abschluss bilateraler Abkommen zur Ergänzung dieses Übereinkommens, die die Überstellung verurteilter Personen erleichtern, zu erwägen;
9. unterstützt die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und nimmt Kenntnis vom Ergebnis des Treffens der Polizeichefs der OSZE am 24. November 2006 in Brüssel, einschließlich der Anregung zu regelmäßigen Treffen, wenn diese Treffen mit anderen Treffen von Polizeichefs koordiniert werden und diese berücksichtigen;
10. empfiehlt, Bemühungen zur Aufnahme des Kontakts zur Öffentlichkeit zu unternehmen, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen, damit die Bürger bessere Kenntnis von ihren

Bürgerrechten erhalten, größeres Vertrauen in die Strafrechtspflege als Garant für diese Rechte entwickeln und sich nicht scheuen, sich an die zuständigen Behörden zu wenden;

- 11.(a) beauftragt den Generalsekretär und die einschlägigen Durchführungsorgane der OSZE, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Politiken und Aktivitäten verstärkt der Schlüsselrolle der Strafrechtspflege beim Aufbau von Institutionen und bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit zu widmen und auch enger zusammenzuarbeiten und sich abzusprechen, um der Wechselwirkung zwischen den einzelnen Komponenten der Strafrechtspflege besser Rechnung zu tragen;
- (b) beauftragt den Generalsekretär und die einschlägigen Durchführungsorgane der OSZE, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihr vorhandenes Wissen und ihre Erfahrung im Bereich der Strafrechtspflege und der organisierten Kriminalität als Grundlage heranzuziehen und diese zu festigen;
- (c) beauftragt den Generalsekretär, die internationale Zusammenarbeit der Justizbehörden zwischen den Teilnehmerstaaten in Strafsachen zu unterstützen und zu fördern und dabei auch den Rahmen heranzuziehen, den das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bietet, die Konferenz der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit UNODC unter anderem in Fragen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des illegalen Drogenhandels fortzusetzen;
- (d) beauftragt den Generalsekretär und das BDIMR, die Teilnehmerstaaten regelmäßig auf dem Laufenden zu halten und den Teilnehmerstaaten vor der Sommerpause 2007 einen gemeinsamen schriftlichen Bericht über die Umsetzung dieser Aufgaben vorzulegen;
- (e) beauftragt den Ständigen Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls eine mögliche Nachbereitung zu erwägen;
- (f) beauftragt den Generalsekretär und die einschlägigen Durchführungsorgane der OSZE einschließlich des BDIMR, sich – gegebenenfalls in Koordination und Kooperation mit anderen internationalen Organisationen und Institutionen – bereit zu erklären, von den Teilnehmerstaaten vorgebrachte Vorschläge für Projekte und Ersuchen um Zusammenarbeit aufzugreifen und die Unterstützung von Ausbildungsprogrammen zu erwägen, all dies im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und soweit Beiträge zu diesem Zweck zur Verfügung stehen;
- (g) unterstreicht die Bedeutung verstärkter Kohärenz und Kontinuität in den Bemühungen aller betroffenen OSZE-Gremien sowie einer verstärkten Zusammenarbeit mit Fachorganisationen; beauftragt diesbezüglich den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und Mandate die Koordinierung dieser Aktivitäten zu verstärken; lädt die Teilnehmerstaaten ein, diesen Aktivitäten Unterstützung zu gewähren.



Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 6/06
WEITERE MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG
DER VERWENDUNG VERLORENER/GESTOHLENER
REISEPÄSSE UND ANDERER REISEDOKUMENTE
FÜR KRIMINELLE ZWECKE

Der Ministerrat –

in Bekräftigung der Verpflichtung der OSZE-Teilnehmerstaaten, den Terrorismus in all seinen Formen und Äußerungen zu verhindern und zu bekämpfen,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten im Rahmen einschlägiger Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und auf die sonstigen Verpflichtungen, die sie diesbezüglich eingegangen sind,

insbesondere unter Hinweis darauf, dass sich die Teilnehmerstaaten – durch den Bukarester Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus, den Beschluss des Ministerrats von Maastricht über die Sicherheit von Reisedokumenten (MC.DEC/7/03) und das OSZE-Konzept für Grenzsicherung und -management (MC.DOC/2/05) – verpflichtet haben, die Sicherheit von Reisedokumenten sowie die Grenzkontrolle und -sicherung zu verbessern, um die Bewegungsfreiheit einzelner Terroristen und terroristischer Gruppierungen unter gleichzeitiger Erleichterung des freien und sicheren Personenverkehrs einzuschränken,

in Anerkennung der Bedeutung des grenzüberschreitenden Nachrichtenaustauschs und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für die Bekämpfung der weltweiten organisierten Kriminalität und des Terrorismus,

unter Hinweis auf seinen Beschluss Nr. 4/04, der besagt, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten alle Fälle verlorener und gestohlener internationaler Reisedokumente unabhängig davon, ob es sich um Dokumente mit individuellen Personaldaten oder um (keiner Person zugeordnete) Vordrucke handelt, entsprechend den Datenschutzrichtlinien von Interpol und Abkommen zwischen Interpol und den betreffenden Teilnehmerstaaten rasch an das automatisierte Fahndungssystem – die Datenbank für gestohlene/verlorene Reisedokumente (ASF-SLTD) von Interpol melden sollen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dieser Beschluss bei der Verbesserung der Interpol-Datenbank gespielt hat,

in Kenntnis der Tatsache, dass Terroristen und andere Straftäter weiterhin die Grenzen von Teilnehmerstaaten unter Verwendung verlorener und gestohlener Reisepässe überschreiten,

in Kenntnis der Tatsache, dass das Interpol-Generalsekretariat technische Plattformen* entwickelt hat, die, wenn sie in die nationalen Grenzsysteme der Teilnehmerstaaten übernommen werden, den Benutzern an der vordersten Linie/den Grenzkontrollstellen eine automatische Echtzeitabfrage der Datenbank ermöglichen,

in Kenntnis der positiven Ergebnisse, die die aktive Verwendung der ASF-SLTD-Datenbank von Interpol durch Exekutivorgane der vordersten Linie in einigen OSZE-Teilnehmerstaaten erbracht hat, und in Anerkennung der Tatsache, dass ASF-SLTD ein leistungsfähiges Instrument zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit unter falscher Identität reisender Terroristen und anderer Straftäter ist, und in dieser Hinsicht den Wunsch äußernd, dass ASF-SLTD in der gesamten OSZE-Region verstärkt zum Einsatz kommt –

1. ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, unverzüglich mit der Umsetzung des Ministerratsbeschlusses Nr. 4/04 zu beginnen, sofern dies noch nicht der Fall ist;
2. beschließt, dass sich alle OSZE-Teilnehmerstaaten nach Kräften darum bemühen werden, den Benutzern an der vordersten Linie der nationalen Exekutivorgane einen integrierten Echtzeitzugang zur ASF-SLTD-Datenbank von Interpol zur Verfügung zu stellen, indem sie gegebenenfalls die technischen Plattformen von Interpol, sobald finanziell und technisch möglich, einsetzen;
3. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten dazu auf, Interpol an sieben Tagen der Woche rund um die Uhr eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen, um den Status fraglicher Dokumente zu klären und „Treffer“ in der Interpol-Datenbank an den Grenzübertrittsstellen rasch und korrekt zu bearbeiten;
4. ermutigt in der Erkenntnis, dass einige Teilnehmerstaaten möglicherweise fachlichen Rat und materielle Unterstützung zum Einsatz der technischen Plattformen von Interpol benötigen, die betreffenden Staaten, ihren Bedarf zu ermitteln und dem Sekretariat bekannt zu geben, damit er potenziellen Gebern zur Prüfung unterbreitet werden kann;
5. beauftragt den Generalsekretär, diesbezügliche technische Unterstützung durch Interpol und andere einschlägige internationale Organisationen an ersuchende Teilnehmerstaaten zu erleichtern;
6. beauftragt den Generalsekretär, das Wissen um die Bedeutung und den Nutzen von ASF-SLTD für die Bekämpfung des Terrorismus, der organisierten Kriminalität und anderer Straftaten in Zusammenarbeit mit Interpol und anderen einschlägigen Organisationen zu fördern;
7. ermutigt die Kooperationspartner der OSZE, den Ministerratsbeschluss Nr. 4/04 und diesen Beschluss freiwillig umzusetzen.

* Integrierte Lösungen – *Fixed Interpol Network Database* und *Mobile Interpol Network Database* – FIND&MIND



Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 7/06
BEKÄMPFUNG DER NUTZUNG DES INTERNETS ZU
TERRORISTISCHEN ZWECKEN**

Der Ministerrat –

unter Hinweis auf seinen früheren Beschluss zu dieser Frage (MC.DEC/3/04),

weiterhin zutiefst besorgt über das zunehmende Ausmaß, in dem das Internet, wie im erwähnten Beschluss und in der Folge festgestellt, zu terroristischen Zwecken genutzt wird,

in diesem Zusammenhang die Bedeutung der vollen Achtung des für die Demokratie unerlässlichen und durch das Internet sogar gestärkten Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, das auch die Freiheit umfasst, Informationen zu suchen, zu erhalten und weiterzugeben (PC.DEC/633 vom 11. November 2004), sowie der Rechtsstaatlichkeit bekräftigend,

in der Erkenntnis, dass die Staaten in Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen aufgefordert werden, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu ergreifen und die Anstiftung zur Begehung einer terroristischen Handlung oder terroristischer Handlungen gesetzlich zu verbieten und ein solches Verhalten zu verhindern,

in Bekräftigung unserer Verpflichtungen gemäß der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere „die Bemühungen zur Bekämpfung aller Arten und Erscheinungsformen des Terrorismus im Internet auf internationaler und regionaler Ebene zu koordinieren“ und „das Internet als ein Werkzeug zur Bekämpfung der Verbreitung von Terrorismus zu nutzen, wobei anerkannt wird, dass Staaten in dieser Hinsicht gegebenenfalls Hilfe benötigen“,

Kenntnis nehmend von der im Bericht des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (S/2006/737 vom 15. September 2006) enthaltenen Feststellung, dass mehrere Staaten derzeit die Anwendung des in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verbots der Anstiftung auf das Internet prüfen,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen, insbesondere dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, betreffend die Verpflichtungen der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer

terroristischen Straftat sowie die Anwerbung und Ausbildung für terroristische Zwecke unter Strafe zu stellen,

unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (2001), die einzige rechtsverbindliche multilaterale Übereinkunft, die sich konkret mit Computerkriminalität befasst und unter anderem einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens im Kampf gegen die Computerkriminalität schafft, sowie auf dessen Zusatzprotokoll betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art,

in Anerkennung der vom G-8-Gipfel (St. Petersburg, Russische Föderation, 16. Juli 2006) eingegangenen Verpflichtung, Versuche des Missbrauchs des virtuellen Raums für terroristische Zwecke, einschließlich der Anstiftung zur Begehung terroristischer Handlungen, zur Planung terroristischer Handlungen und Weitergabe einschlägiger Informationen, sowie die Anwerbung und Ausbildung von Terroristen wirksam zu bekämpfen, und insbesondere Kenntnis nehmend von der Rolle der G-8 in Bezug auf das 24/7-Netzwerk gegen Computerkriminalität zur Bekämpfung von kriminellen Handlungen im virtuellen Raum,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der OSZE-Sondertagung über die Beziehung zwischen rassistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Propaganda im Internet und Hassdelikten (15. und 16. Juni 2004 in Paris) sowie auf die Ergebnisse des OSZE-Expertenworkshops über die Bekämpfung der Nutzung des Internets für terroristische Zwecke (13. und 14. Oktober 2005 in Wien), auf den OSZE/Europarat-Expertenworkshop „Verhütung des Terrorismus – der Kampf gegen Anstiftung und damit verbundene terroristische Aktivitäten“ (19. und 20. Oktober 2006 in Wien) und auf die einschlägige Tätigkeit des Sekretariats und der Institutionen der OSZE, insbesondere des Beauftragten für Medienfreiheit und des BDIMR,

unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Ansätze bei der Definition von „illegalem“ und „anstößigem“ Inhalt sowie der unterschiedlichen Methoden im Umgang mit illegalem und anstößigem Inhalt im virtuellen Raum, wie etwa der möglichen Nutzung von Informationen aus dem Internetverkehr und -inhalt zur Schließung der Websites terroristischer Organisationen und ihrer Unterstützer,

in Sorge angesichts fortgesetzter Hacker-Angriffe, die zwar nicht terrorismusbezogen sind, jedoch vorhandenes Fachwissen in dem Bereich zeigen, das virtuelle terroristische Angriffe gegen Computersysteme möglich erscheinen lässt, durch die die Arbeit lebenswichtiger Infrastrukturen, finanzieller Institutionen oder anderer wichtiger Netzwerke beeinträchtigt werden kann –

1. beschließt, die Tätigkeit der OSZE und ihrer Teilnehmerstaaten zu verstärken, insbesondere durch die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit im Kampf gegen die Nutzung des Internets für terroristische Zwecke;
2. fordert die Teilnehmerstaaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz besonders wichtiger Informationsinfrastrukturen und -netzwerke vor der Bedrohung durch Angriffe aus dem virtuellen Raum zu ergreifen;
3. fordert die Teilnehmerstaaten auf, den Beitritt zu bestehenden internationalen und regionalen Rechtsakten, einschließlich der Übereinkommen des Europarats über Computer-

kriminalität (2001) bzw. über die Verhütung des Terrorismus (2005), zu erwägen und ihre Verpflichtungen aus diesen Dokumenten umzusetzen;

4. ermutigt die Teilnehmerstaaten, sich dem 24/7-Netzwerk gegen Computerkriminalität der G-8 anzuschließen und geeignete Kontaktstellen/Kontaktpersonen für dieses Netzwerk zu benennen, um die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung im Kampf gegen den verbrecherischen Missbrauch des virtuellen Raums und bei Straftaten, für die elektronische Beweismittel vorliegen, gegebenenfalls zu straffen;

5. fordert die Teilnehmerstaaten auf, wenn sie ersucht werden, sich mit Inhalten auseinanderzusetzen, die nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften unrechtmäßig sind und ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, alle geeigneten Maßnahmen gegen solche Inhalte zu ergreifen und mit anderen interessierten Staaten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Rechtsstaatlichkeit sowie im Sinne ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich internationaler Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten;

6. ersucht die Teilnehmerstaaten, ihre Überwachung von Websites terroristischer bzw. gewalttätiger extremistischer Organisationen und von deren Unterstützern zu verstärken und ihren Informationsaustausch in der OSZE und in anderen einschlägigen Foren über die Nutzung des Internets für terroristische Zwecke und über Maßnahmen zu deren Bekämpfung im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verstärken und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass internationale menschenrechtliche Verpflichtungen und Standards, einschließlich jener in Bezug auf das Recht auf Privatsphäre, Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, sowie die Rechtsstaatlichkeit geachtet werden. Doppelgleisigkeiten mit laufenden Aktivitäten in anderen internationalen Foren sollten vermieden werden;

7. empfiehlt den Teilnehmerstaaten, die Möglichkeit einer aktiveren Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Einrichtungen und des Privatsektors in die Verhütung und Bekämpfung der Nutzung des Internets für terroristische Zwecke zu prüfen;

8. ermutigt die Teilnehmerstaaten, an der im Mai 2007 in Wien stattfindenden „Politischen Konferenz der OSZE über Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor im Kampf gegen den Terrorismus“ teilzunehmen, die sich mit der wichtigen Rolle des privaten Sektors, einschließlich Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Medien, bei der Zusammenarbeit mit der Regierung zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus auseinandersetzen wird;

9. beauftragt den Generalsekretär, den Informationsaustausch über die Bedrohung durch die Nutzung des Internets für terroristische Zwecke, einschließlich der Anstiftung, Anwerbung, Mittelbeschaffung, Ausbildung, Ausrichtung und Planung terroristischer Handlungen, sowie über gesetzgeberische und andere Maßnahmen zur Abwendung dieser Bedrohung insbesondere über das OSZE-Antiterrornetzwerk zu fördern.



Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 8/06
WEITERE BEMÜHUNGEN ZUR UMSETZUNG
DER OSZE-DOKUMENTE ÜBER KLEINWAFFEN
UND LEICHTE WAFFEN BZW.
ÜBER LAGERBESTÄNDE KONVENTIONELLER MUNITION**

Der Ministerrat –

bereit, auf der vom Elften Treffen des Ministerrats verabschiedeten OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert, dem OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW), dem OSZE-Dokument über Lagerbestände konventioneller Munition und anderen im Rahmen der OSZE verabschiedeten einschlägigen Beschlüssen weiter aufzubauen,

entschlossen, die Umsetzung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten durch einen Beitrag zur Reduzierung und Verhütung der übermäßigen und destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Verbreitung von SALW, einschließlich der Gefahr ihrer Umlenkung auf illegale Märkte, in die Hände von Terroristen und anderer krimineller Gruppen, fortzusetzen,

eingedenk des Sicherheitsrisikos, das das Vorhandensein von Lagerbeständen überschüssiger bzw. zur Zerstörung anstehender konventioneller Munition, Sprengstoffe und Zündmittel, einschließlich von flüssigem Raketentreibstoff (*Mélange*), in einigen Staaten des OSZE-Raums darstellt, und in Bekräftigung der Bereitschaft der OSZE, Hilfestellung an Staaten, die darum ersuchen, bei der Zerstörung dieser Lagerbestände bzw. bei der Verbesserung der Verwaltung von Lagerbeständen und der Sicherheitsvorkehrungen für diese in Erwägung zu ziehen, –

1. begrüßt die bisher im Rahmen der OSZE gemachten Fortschritte bei der Umsetzung des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen und des OSZE-Dokuments über Lagerbestände konventioneller Munition, einschließlich der Ausarbeitung von Projekten, die die Gefahren, die von überschüssigen SALW-Lagerbeständen sowie von Lagerbeständen an konventioneller Munition, Sprengstoffen und Zündmitteln, einschließlich von flüssigem Raketentreibstoff (*Mélange*), ausgehen, eindämmen und verringern sollen;

2. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der im Forum für Sicherheitskooperation laufenden Arbeit an der Entwicklung von Praxisleitfäden im Zusammenhang mit Lagerbeständen konventioneller Munition;
3. nimmt Kenntnis vom Fortschrittsbericht über die weitere Umsetzung des OSZE-Dokuments über Lagerbestände konventioneller Munition, der dem Vierzehnten Treffen des Ministerrats gemäß Ministerratsbeschluss Nr. 8/05 unterbreitet wurde;
4. nimmt ferner Kenntnis vom Fortschrittsbericht über die weitere Umsetzung des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen, der dem Vierzehnten Treffen des Ministerrats unterbreitet wurde;
5. fordert das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) auf, seine Bemühungen um die Auseinandersetzung mit diesen Fragen im Sinne des OSZE-Konzepts der kooperativen Sicherheit und gemeinsam mit anderen internationalen Foren sowohl innerhalb als auch außerhalb des OSZE-Raums umfassend fortzusetzen;
6. beauftragt das FSK, dem Fünfzehnten Treffen des Ministerrats 2007 durch seinen Vorsitz die Fortschrittsberichte über die weitere Umsetzung des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen und des OSZE-Dokuments über Lagerbestände konventioneller Munition vorzulegen.

Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 9/06
BEKÄMPFUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS
MIT KLEINWAFFEN UND LEICHTEN WAFFEN
AUF DEM LUFTWEG

Der Ministerrat –

bereit, auf der vom Elften Treffen des Ministerrats verabschiedeten OSZE-Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im einundzwanzigsten Jahrhundert, dem OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW), dem OSZE-Dokument über Lagerbestände konventioneller Munition und anderen im Rahmen der OSZE verabschiedeten einschlägigen Beschlüssen weiter aufzubauen,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Umsetzung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

entschlossen, einen Beitrag zur Verringerung des Risikos der Umlenkung von SALW auf illegale Märkte zu leisten, insbesondere durch Bemühungen im Kampf gegen den unerlaubten Handel mit SALW auf dem Luftweg,

erfreut über die Aufnahme des Themas unerlaubter Handel mit SALW auf dem Luftweg in die Tagesordnung des Forums für Sicherheitskooperation,

erfreut über den Mehrwert, den das Büro des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE in die Erörterung des Themas einbringen kann –

1. billigt den Beschluss des Forums für Sicherheitskooperation, im ersten Quartal 2007 eine Sondersitzung zu diesem Thema abzuhalten;
2. ermutigt zu einer breiten Teilnahme an dieser Sondersitzung unter anderem von Vertretern des Luftfrachtsektors sowie zuständiger internationaler Organisationen; und
3. beauftragt das Forum für Sicherheitskooperation, sich mit dieser Angelegenheit weiter zu befassen und über die Fortschritte und Ergebnisse im Rahmen des allgemeinen Fortschrittberichts über die Umsetzung des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen zu berichten.

* Enthält Änderungen gemäß offizieller Abstimmung durch die Delegationen am 29. Januar 2007.



Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 10/06
UNTERSTÜTZUNG DER INNERSTAATLICHEN UMSETZUNG
DER RESOLUTION 1540 (2004) DES SICHERHEITSRATS
DER VEREINTEN NATIONEN

Der Ministerrat –

überzeugt von der Gefahr, dass nichtstaatliche Akteure wie etwa Terroristen und andere kriminelle Gruppen nukleare, chemische und biologische Waffen und ihre Trägersysteme sowie verwandtes Material erwerben, entwickeln, mit ihnen handeln oder sie einsetzen könnten,

eingedenk der OSZE-Verpflichtungen, insbesondere der am 3. Dezember 1994 verabschiedeten OSZE-Prinzipien zur Regelung der Nichtverbreitung,

in dem Wunsch, das Bekenntnis der OSZE-Teilnehmerstaaten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der Resolution 1673 (2006) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erneut unter Beweis zu stellen, indem sie gegebenenfalls und in geeigneter Weise zusätzliche Informationen über die innerstaatliche Umsetzung laut Empfehlung in dem Bericht des Ausschusses des VN-Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) (Ausschuss 1540) vom April 2006 zur Verfügung stellen,

in Unterstützung des vom FSK gefassten Beschlusses, sich 2007 mit der Angelegenheit weiter zu befassen, unter anderem durch einen möglichen weiteren Meinungsaustausch, gegebenenfalls auch mit den OSZE-Kooperationspartnern, betreffend die Umsetzung der Resolution 1540 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, unter anderem mit dem Ziel, dass die Teilnehmerstaaten die Bemühungen der Vereinten Nationen durch die Förderung der Auswertung und Weitergabe von Erfahrungen und durch Erleichterung der Ermittlung des Bedarfs an Hilfestellung bei der innerstaatlichen Umsetzung koordiniert und in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit dem Ausschuss 1540 unterstützen –

begrüßt und unterstreicht die Bedeutung des FSK-Beschlusses Nr. 10/06 über die Unterstützung der innerstaatlichen Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.



Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 11/06 DER KÜNFTIGE VERKEHRSDIALOG IN DER OSZE

Der Ministerrat –

in Bekräftigung der Verpflichtungen in Bezug auf den Verkehr im OSZE-Raum, insbesondere jener in dem vom Ministerrat in Maastricht (2003) verabschiedeten Strategiedokument für die Wirtschafts- und Umweltdimension und in anderen einschlägigen OSZE-Dokumenten,

eingedenk der Wichtigkeit geeigneter Folgemaßnahmen im Anschluss an die Treffen des Wirtschafts- und Umweltforums,

in Anerkennung der außerordentlichen Wichtigkeit sicherer Verkehrsnetze und der Verkehrsentwicklung für die Ausweitung der regionalen Zusammenarbeit im Wirtschaftsbereich und für die Stabilität im OSZE-Raum,

in Anbetracht der unverzichtbaren Rolle des Verkehrswesens für die Förderung des Handels und als Motor der wirtschaftlichen Entwicklung im gesamten OSZE-Raum,

aufbauend auf den zusammenfassenden Schlussfolgerungen und politischen Empfehlungen des Vierzehnten OSZE-Wirtschaftsforums sowie erfreut über die in Form verschiedener Anschlussaktivitäten erreichte Kontinuität, darunter

- der Workshop über städtische Verkehrssicherheit vom 4. und 5. Mai 2006 in Wien,
- der gemeinsame Workshop der Internationalen Arbeitsorganisation und der OSZE über Sicherheit in Häfen vom 4. bis 6. Oktober 2006 in Antwerpen (Belgien),
- der Workshop über Verkehr, Sicherheit und Umwelt vom 16. bis 18. Oktober 2006 in Tonsberg (Norwegen) und
- das gemeinsame OSZE/UNECE-Seminar zum Internationalen Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrolle an den Grenzen vom 17. und 18. Oktober 2006 in Moskau,

* Enthält Änderungen gemäß offizieller Abstimmung durch die Delegationen am 29. Januar 2007.

in der Erkenntnis, dass die Zusammenarbeit sowohl zwischen den Staaten als auch zwischen den einschlägigen Akteuren von größter Bedeutung für die adäquate Behandlung von Herausforderungen im Verkehrswesen ist, und anerkennend, dass ein integrierter Ansatz, der Aktivitäten im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten ebenso umfasst wie entsprechende Anschlussmaßnahmen, notwendig ist, um auf längere Sicht Ergebnisse zu erzielen,

in der Überzeugung, dass die OSZE bestehende Initiativen im Verkehrsbereich unterstützen, stärken und ergänzen kann, indem sie auf der Grundlage ihres umfassenden Mandats für Sicherheit und Zusammenarbeit einen entsprechenden Rahmen für den Dialog bietet,

erfreut über die bestehende Zusammenarbeit zwischen den OSZE-Organen und der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) und in Anbetracht der Wichtigkeit, die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Institutionen von Fall zu Fall in enger Absprache mit den Teilnehmerstaaten weiter zu verstärken,

unter Hinweis auf die Plattform für kooperative Sicherheit als einem unverzichtbaren Bestandteil der Europäischen Sicherheitscharta von 1999 zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit und der Synergie zwischen der OSZE und anderen internationalen Organisationen im Hinblick auf die weitere Förderung der umfassenden Sicherheit im OSZE-Raum,

mit der Feststellung, dass Binnenentwicklungsländer durch den fehlenden Zugang zur offenen See, ihre Abhängigkeit von Transitdiensten und Schwierigkeiten in Bezug auf den Marktzugang mit ganz besonderen Herausforderungen konfrontiert sind,

unter Berücksichtigung der gemeinsamen Erklärung der Delegationen der zentralasiatischen Teilnehmerstaaten Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan und Usbekistan auf dem Vierzehnten Wirtschaftsforum,

in der Erkenntnis, dass die Befassung mit den Bedürfnissen von Binnenentwicklungsländern ein unmittelbares Anliegen ist und einen langfristigen Prozess verlangt,

unter Begrüßung und Anerkennung der Bedeutung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Almaty (APA): Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines großen Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern, verabschiedet von der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der Internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr am 28. und 29. August 2003 in Almaty, und ferner die Rolle des Büros des Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer (UN-OHRLS) in dieser Hinsicht begrüßend,

in dem Bestreben, die Halbzeitüberprüfung der Umsetzung des APA zu unterstützen,

ferner in Anerkennung der Herausforderungen und Chancen, die die Verkehrsentwicklung und die Verkehrssicherheit für die Teilnehmerstaaten bedeuten, sowie der

Notwendigkeit eines größeren Maßes an Koordination und eines verstärkten Austauschs bewährter Vorgehensweisen,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle des OSZE-Strategiedokuments von Maastricht, in dem sich die Teilnehmerstaaten zu einer engeren Koordination in den Bereichen Wirtschaftskooperation, Good Governance, nachhaltige Entwicklung und Umweltschutz verpflichtet haben,

in der Erwägung, dass die OSZE mit ihrem umfassenden Sicherheitsansatz Beiträge im Bereich des Verkehrs leisten könnte, unter anderem indem sie

- sich für die Verabschiedung und Umsetzung von Rechtsakten und anderen, von einschlägigen Organisationen erarbeiteten Instrumenten in den Bereichen Verkehr und Handelserleichterung einsetzt,
- politische Unterstützung und einen Rahmen für Dialog im Hinblick auf die weitere Entwicklung von Verkehrskorridoren und -netzen unbeschadet der verkehrspolitischen Interessen irgendeines Teilnehmerstaates bietet und indem sie die Rolle eines Katalysators zwischen einzelstaatlichen und internationalen Akteuren übernimmt,
- verkehrsbezogenen Transitfragen gebührende Aufmerksamkeit schenkt und dabei die besonderen Bedürfnisse von Binnenentwicklungsländern besonders in Betracht zieht, und indem sie den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den OSZE-Teilnehmerstaaten und den OSZE-Kooperationspartnern erleichtert,
- zur Entwicklung stärkerer Partnerschaften zwischen den Teilnehmerstaaten und einschlägigen internationalen Gremien ermutigt, die sich mit Verkehrsfragen, insbesondere Verkehrsentwicklung und Verkehrssicherheit, beschäftigen,
- für eine weite Verbreitung und Umsetzung von bewährten Vorgehensweisen und Standards eintritt, die von einschlägigen Organisationen im Bereich der Verkehrssicherheit entwickelt wurden, und indem sie eine bessere Koordination in diesem Bereich zwischen den Teilnehmerstaaten und Partnerorganisationen fördert,
- gute Staats- und Unternehmensführung fördert und Korruption im Bereich des Verkehrs und der Handelserleichterung bekämpft, insbesondere in den Bereichen Zoll und Grenzabfertigung sowie Infrastrukturentwicklung,
- vollen und regelmäßigen Gebrauch von den einschlägigen Bestimmungen des OSZE-Konzepts für Grenzsicherheit und -management macht,
- den Dialog zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor in Bezug auf Verkehrsfragen fördert und erleichtert,
- die Zusammenhänge zwischen Verkehrsentwicklung und Umwelt hervorstreicht und umweltfreundliche Verkehrsoptionen fördert und
- den Dialog über Verkehrs- und umfassendere verkehrsbezogene Fragen im Zusammenhang mit den im OSZE-Raum im Gange befindlichen Konfliktbeilegungsprozessen fördert –

1. ermutigt die Teilnehmerstaaten, die Zusammenarbeit untereinander und mit einschlägigen internationalen Organisationen in verkehrsbezogenen Fragen zu verstärken, indem sie insbesondere von den vorhandenen international anerkannten Rechtsakten, Standards und bewährten Vorgehensweisen Gebrauch machen;
2. ist bestrebt, die bestehende Zusammenarbeit mit der UNECE im Rahmen der Vereinbarung zwischen den beiden Organisationen zu verstärken, insbesondere durch politische Unterstützung für
 - 2.1 die Umsetzung einschlägiger Übereinkommen zwischen den Teilnehmerstaaten nach dem Beispiel, das im Rahmen des Pilotprojekts zum Internationalen Übereinkommen vom 21. Oktober 1982 zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen entwickelt wurde; und durch
 - 2.2 die Umsetzung des Leitschemas der Projekte Transeuropäische Autobahn (TEM) und Transeuropäische Eisenbahn (TER) und der Phase II des Projekts der euro-asiatischen Verkehrsverbindungen;
3. beauftragt den Ständigen Rat, die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten zu fördern und Initiativen zur Stärkung des Verkehrsdialogs in der OSZE zu ergreifen, unter anderem durch die in den bestehenden Überprüfungsmechanismen vorgesehene regelmäßige Überprüfung verkehrsbezogener Verpflichtungen, wenn eine solche angezeigt ist, im Hinblick auf konkrete Maßnahmen, sobald die Notwendigkeit dazu besteht;
4. beauftragt das Sekretariat, die Zusammenarbeit mit einschlägigen Partnerorganisationen in enger Absprache mit den Teilnehmerstaaten in Bereichen zu intensivieren, in denen die OSZE besondere Stärken, Sachkompetenz und Mehrwert einbringen kann, zum Zweck des Aufbaus von Kapazitäten, des Austauschs bewährter Vorgehensweisen, der Aufklärung und der Verstärkung des Verkehrsdialogs zwischen den OSZE-Teilnehmerstaaten;
5. beauftragt die OSZE-Organe, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate die Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Umsetzung einschlägiger OSZE-Verpflichtungen und bei der Mobilisierung internationaler Hilfe unter Berücksichtigung der Rolle einschlägiger internationaler Organisationen zu unterstützen;
6. beschließt, die Umsetzung des Aktionsprogramms von Almaty (APA) im OSZE-Raum zu unterstützen, um das Transitpotenzial von Binnenentwicklungsländern durch Stärkung des regionalen politischen Dialogs und durch Unterstützung der einschlägigen VN-Organe in ihren Programmen zum Aufbau von Kapazitäten zu verbessern;
7. ermutigt das Sekretariat, die Zusammenarbeit mit UN-OHRLS in diesem Bereich zu verstärken, insbesondere im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des APA;
8. beauftragt den Ständigen Rat und das Sekretariat, den OSZE-Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen Hilfe bei der Umsetzung des APA zu leisten und ihnen zu helfen, die nötige internationale Unterstützung zu mobilisieren, wobei die Rolle einschlägiger internationaler Organisationen zu berücksichtigen ist;
9. begrüßt das Angebot der Regierung Tadschikistans, 2007 eine OSZE-Konferenz über die Aussichten für die Entwicklung transasiatischer und eurasischer Transitverkehrswege durch Zentralasien bis zum Jahr 2015 zu veranstalten;

10. beschließt, die erwähnte Konferenz im Einklang mit der Geschäftsordnung der OSZE in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Tadschikistans und gemeinsam mit den einschlägigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen einzuberufen, mit dem Ziel, das Bewusstsein für die Entwicklung des Verkehrs in und durch Zentralasien, einschließlich der an diesen Verkehrswegen gelegenen OSZE-Teilnehmerstaaten und -Kooperationspartner, zu heben und den politischen Dialog darüber verstärkt in Gang zu bringen;

beauftragt das Sekretariat, dem Unterausschuss für Wirtschaft und Umwelt des Ständigen Rates über den laufenden Vorbereitungsprozess zu berichten;

11. beauftragt den Ständigen Rat sowie das Sekretariat und die OSZE-Feldpräsenzen, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate auch weiterhin die Teilnehmerstaaten in deren Bemühungen um die Schaffung geeigneter Bedingungen für ein günstiges Wirtschaftsklima zu unterstützen, das notwendigerweise mit der Verkehrsentwicklung verbunden ist, indem sie den im Jahr 2006 eingeführten Leitfaden für ein positives Wirtschafts- und Investitionsklima bekannt machen und Gesprächsrunden mit Wirtschaftstreibenden zur Förderung von Transparenz und zur Erörterung von Fragen der Korruption organisieren;

12. beabsichtigt, auf der Grundlage internationaler Übereinkommen, deren Vertragsstaaten sie sind, und einvernehmlich vereinbarter Standards weitere Mittel und Wege der Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten zu entwickeln, mit dem Ziel, die Durchsetzung innerstaatlicher Rechtsvorschriften über den illegalen Transport von gefährlichem Abfall zu verbessern;

13. ermutigt die Teilnehmerstaaten, die Unterzeichnung und Ratifizierung internationaler Übereinkünfte zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten auf die Umwelt, insbesondere jener von Aktivitäten im Verkehrsbereich, in Erwägung zu ziehen, und fordert die Teilnehmerstaaten, die Vertragsstaaten solcher Übereinkünfte sind, eindringlich auf, diese umzusetzen;

14. ermutigt die Teilnehmerstaaten, bewährte Vorgehensweisen im Bereich des technischen Fortschritts zu fördern, anzuwenden und weiterzugeben, durch die die nachteiligen Auswirkungen von Wirtschaftsaktivitäten auf die Umwelt, insbesondere jene von Aktivitäten im Verkehrswesen, verringert werden sollen.



Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 12/06
ENERGIESICHERHEITSDIALOG IN DER OSZE

Der Ministerrat –

in Bekräftigung der Verpflichtungen in Bezug auf Energie im OSZE-Strategie-dokument für die Wirtschafts- und Umweltdimension, das auf dem Maastrichter Treffen des Ministerrats 2003 verabschiedet wurde,

in der Erkenntnis, dass ein hohes Maß an Energiesicherheit eine vorhersehbare, verlässliche, wirtschaftlich lebensfähige, kommerziell solide und umweltfreundliche Energieversorgung erfordert, die in geeigneten Fällen durch Langzeitverträge sichergestellt werden kann,

mit der Feststellung, dass die Sicherheit der Nachfrage und konzertierte Maßnahmen der Energieproduzenten und der Energieabnehmer von ebenso kritischer Bedeutung für die Erhöhung der Energiesicherheit sind,

feststellend, dass die zunehmende gegenseitige Abhängigkeit in Energiefragen zwischen den Erzeuger-, Abnehmer- und Transitländern einen kooperativen Dialog verlangt, der sie in die Lage versetzt, diese gegenseitige Abhängigkeit zu ihrem Vorteil zu nutzen und die Energiesicherheit weltweit unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten weiter zu fördern,

in Anbetracht der Tatsache, dass dieser Dialog die Partnerschaft zwischen Erzeuger-, Transit- und Abnehmerländern zur Unterstützung der Energiesicherheit weltweit durch einen umfassenden und abgestimmten Ansatz, an dem auch die Industrie und die Zivilgesellschaft beteiligt sind, verstärken sollte,

die Verfügbarkeit verlässlicher und stabiler Quellen für Lieferungen von Kohlenwasserstoffen in die OSZE-Teilnehmerstaaten und aus ihnen als eine günstige Voraussetzung für die Förderung einer anhaltenden und allen zugute kommenden Kooperation auf dem Energiesektor betrachtend,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen um Diversifizierung der Energieversorgung und -nachfrage, der Energieträger und Transportwege sowie um Erhöhung der Flexibilität der Energietransportsysteme durch vielfältige Versorgungswege oder optimale, gegebenenfalls auch direkte, Transportverbindungen zwischen Lieferanten und Abnehmer und um eine

bessere Ausnutzung von Energieressourcen unter gebührender Berücksichtigung von Umweltüberlegungen,

entschlossen, die weitere Entwicklung und den Einsatz neuer und erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen, und

in der Erkenntnis, dass die Nutzung erneuerbarer Energiequellen im großen Maßstab einen wesentlichen Beitrag zur langfristigen Energieversorgung ohne nachteilige Auswirkungen auf das Klima leisten könnte,

angesichts der Bedeutung verantwortlicher Staats- und Unternehmensführung, der Transparenz der Märkte und der regionalen Zusammenarbeit auf dem Energiesektor für die Förderung und Stärkung der Energiesicherheit unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen der OSZE um Aufklärung über die Herausforderungen im Bereich der Energiesicherheit und um Wahrnehmung der Funktion einer Plattform für den Energiesicherheitsdialog, um einen sinnvollen Beitrag zur regionalen und weltweiten Zusammenarbeit im Bereich der Energiesicherheit und um deren Förderung,

Kenntnis nehmend von den von der OSZE bereits 2006 unternommenen Aktivitäten im Bereich der Energiesicherheit –

1. äußert seine Unterstützung für die Prinzipien und Ziele zur Verstärkung der Energiesicherheit, die auf dem G-8-Gipfel in St. Petersburg (Russische Föderation) vereinbart wurden;
2. beauftragt den Ständigen Rat sowie, in enger Zusammenarbeit und Absprache mit den Teilnehmerstaaten, das OSZE-Sekretariat, den Dialog über Energiesicherheit unter anderem auf Expertenebene unter Beteiligung der Erzeuger-, Transit- und Abnehmerländer zu fördern;
3. beauftragt den Ständigen Rat und das OSZE-Sekretariat, das Bewusstsein für den Aktionsplan der G-8 über den Klimawandel, saubere Energie und nachhaltige Entwicklung (2005) und den Aktionsplan der G-8 über die weltweite Energiesicherheit (2006) zu heben und den Dialog dazu verstärkt in Gang zu bringen.

MC.DEC/12/06
5. Dezember 2006
Beilage

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER OSZE**

Die Delegation Schwedens:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss über den Energiesicherheitsdialog in der OSZE möchte ich im Namen der Delegationen Lettlands, Litauens, der Republik Moldau, Polens, Schwedens, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Ukraine folgende interpretative Erklärung abgeben:

Wir haben uns dem Konsens zu diesem Beschluss unter der Annahme angeschlossen, dass er in keiner Weise einzelstaatliche Entscheidungen betreffend den Energietransport oder die Energiesicherheit präjudiziert.

Wir ersuchen, diese interpretative Erklärung dem Journal des Tages beizufügen.“



Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 13/06
BEKÄMPFUNG VON INTOLERANZ UND DISKRIMINIERUNG
UND FÖRDERUNG DER GEGENSEITIGEN ACHTUNG
UND DES VERSTÄNDNISSES FÜREINANDER

Der Ministerrat –

daran erinnernd, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zum Kernbereich des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE gehört,

in Anbetracht der Tatsache, dass Äußerungen von Diskriminierung und Intoleranz die Sicherheit der Menschen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden und Konflikt und Gewalt in größerem Umfang auslösen können,

in der Erkenntnis, dass die Förderung einer Kultur der gegenseitigen Achtung, des Verständnisses füreinander und der Gleichberechtigung sowie das Streben nach gleichen Chancen im Hinblick auf eine wirksame Mitbestimmung in einer demokratischen Gesellschaft einen systematischen, umfassenden und langfristigen Ansatz erfordert,

in großer Sorge über den rassistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden öffentlichen Diskurs,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, dass die Teilnehmerstaaten mit Entschlossenheit gegen alle Handlungen und Äußerungen des Hasses einschließlich Hassdelikten vorgehen müssen, in der Erkenntnis, dass die zu deren Bewältigung erforderlichen Bemühungen häufig einen gemeinsamen Ansatz erfordern, zugleich aber auch in Anerkennung der Eigenständigkeit dieser Äußerungen und des historischen Hintergrunds aller ihrer Ausdrucksformen,

unter Hinweis auf seine Verpflichtungen auf dem Gebiet der Toleranz und Nichtdiskriminierung aus der Schlussakte von Helsinki 1975, der Charta von Paris für ein neues Europa 1990, dem Dokument des Krakauer Symposiums über das kulturelle Erbe der KSZE-Teilnehmerstaaten 1991, der Europäischen Sicherheitscharta 1999 sowie den Beschlüssen des OSZE-Ministerrats von Porto (MC(10).DEC/6), von Maastricht (MC.DEC/4/03), von Sofia (MC.DEC/12/04) und von Laibach (MC.DEC/10/05),

unter Hinweis auf den zunehmenden Stellenwert, den die OSZE der Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung und der Förderung der gegenseitigen Achtung und des

Verständnisses füreinander beimit, was in den folgenden Veranstaltungen zum Ausdruck kam: den Wiener Konferenzen 2003 über Antisemitismus bzw. über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung, der Berliner Antisemitismus-Konferenz vom April 2004, dem Pariser Treffen vom Juni 2004 über die Zusammenhänge zwischen rassistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Propaganda im Internet und Hassdelikten, der Brüsseler Konferenz vom September 2004 über Toleranz und den Kampf gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung sowie der Konferenz von Córdoba vom Juni 2005 über Antisemitismus und andere Formen der Intoleranz, sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse dieser Konferenzen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die bestehenden OSZE-Verpflichtungen in den Bereichen Toleranz und Nichtdiskriminierung umzusetzen und in Anbetracht des Beitrags der toleranzbezogenen, umsetzungsorientierten Fachtreffen des Jahres 2006 zur Verständigung zwischen verschiedenen Kulturen, Konfessionen und Ethnien (Almaty), zur Bildung, deren Ziel die Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander und die Belehrung über den Holocaust ist (Dubrovnik), und zur Datensammlung über Hassdelikte (Wien),

in Anerkennung der Arbeit der drei Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden zur Unterstützung der Gesamtbemühungen der OSZE zur Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung und mit dem Wunsch nach einer Überprüfung ihres Beitrags zu den Gesamtbemühungen im Laufe des Jahres 2007 durch den Amtierenden Vorsitzenden in Absprache mit den Teilnehmerstaaten,

in Kenntnis der wesentlichen Rolle, die der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung und der Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander zukommen kann,

bestürzt über den Zulauf, den gewaltbereite politische Parteien, Bewegungen und Gruppen erhalten,

in diesem Zusammenhang auch besorgt über die gewalttätigen Äußerungen von Extremismus in Verbindung mit Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, aggressivem Nationalismus und Neonazismus,

unter Hinweis auf den Beitrag der OSZE zur Initiative der Vereinten Nationen „Allianz der Zivilisationen“ mit dem Ziel, zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander den kollektiven politischen Willen zu schmieden und den Anstoß zu einvernehmlichem Handeln auf Ebene der Institutionen und der Zivilgesellschaft zu geben, sowie in Kenntnis des vom Generalsekretär der Vereinten Nationen am 13. November 2006 in Istanbul vorgelegten Berichts der hochrangigen Gruppe, dessen Ziel die Einrichtung von Partnerschaften zwischen internationalen Organisationen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ist, die sich gemeinsam den Zielen der „Allianz der Zivilisationen“ verschreiben –

1. beschließt, im Laufe des ersten Halbjahrs 2007 als Folgeveranstaltung zur Konferenz von Córdoba 2005 über Antisemitismus und andere Formen der Intoleranz eine hochrangige Konferenz gegen Diskriminierung und für gegenseitige Achtung und Verständigung einzuberufen, und begrüßt das Angebot Rumäniens, diese Konferenz als Gastgeber auszurichten;

2. beauftragt den Ständigen Rat, zu überlegen, auf welche Weise die Wirksamkeit, Konsequenz und Kontinuität im Einsatz der OSZE gegen Intoleranz und Diskriminierung und für gegenseitige Achtung und das Verständnis füreinander ab 2007 im Hinblick auf eine wirksamere Umsetzung der Verpflichtungen verstärkt werden können;
3. ermutigt die Teilnehmerstaaten dazu, den positiven Beitrag anzuerkennen, den alle Menschen zu einer harmonischen pluralistischen Gesellschaft leisten können, indem sie Politiken fördern, in deren Mittelpunkt Chancengleichheit, Rechte, der Zugang zur Justiz und zu öffentlichen Dienstleistungen sowie die Begünstigung des Dialogs und einer wirksamen Mitbestimmung stehen;
4. verpflichtet sich dazu, das Bewusstsein für den Wert kultureller und religiöser Vielfalt als Quelle der gegenseitigen Bereicherung von Gesellschaften zu schärfen und die Bedeutung der Integration in Bezug auf kulturelle und religiöse Vielfalt als Schlüsselement zur Förderung gegenseitiger Achtung und des Verständnisses füreinander anzuerkennen;
5. ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, auf die eigentlichen Ursachen von Intoleranz und Diskriminierung einzugehen, indem sie zur Entwicklung einer umfassenden innerstaatlichen Bildungspolitik und -strategie ermutigen und verstärkte bewusstseinsbildende Maßnahmen setzen, die
 - besseres Verständnis und Achtung für unterschiedliche Kulturen, Volkszugehörigkeiten, Religionen bzw. Überzeugungen fördern;
 - auf die Verhütung von Intoleranz und Diskriminierung, einschließlich gegen Christen, Juden, Muslime und Angehörige anderer Religionen, abzielen;
 - die Erinnerung an die Tragödie des Holocaust sowie an andere Fälle von Völkermord, die gemäß dem Übereinkommen von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords als solche anerkannt sind, und an Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie die Aufklärung darüber fördern;
6. anerkennt den wichtigen Beitrag, den die Jugend bei der Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung einbringen kann, und ermutigt zur Fortsetzung und Weiterentwicklung von nachahmenswerten Aktivitäten wie einer in jungen Jahren ansetzenden Menschenrechts-erziehung in der gesamten OSZE-Region und der Organisation einer OSZE-Jugendveranstaltung im Jahr 2007, die – zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten – auf der Erfahrung und Expertise anderer einschlägiger internationaler und regionaler Organisationen in diesem Bereich aufbaut;
7. beschließt, den Aufbau von Kapazitäten von Strafverfolgungsbehörden durch Ausbildung und die Ausarbeitung von Leitlinien in Bezug auf die wirksamsten und bewährtesten Methoden gegen von Vorurteilen ausgelöste Straftaten zu fördern, ein positives Zusammenwirken zwischen Polizei und Opfern zu intensivieren und Opfer dazu zu ermutigen, Hassdelikte anzuzeigen, zum Beispiel durch die Ausbildung von Beamten, die an vorderster Front tätig sind, durch die Verwirklichung von öffentlichkeitswirksamen Programmen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Polizei und Öffentlichkeit und durch eine Schulung für die Weiterleitung der Opfer an Hilfs- und Schutzeinrichtungen;
8. beklagt den rassistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden öffentlichen Diskurs und betont, dass politische Vertreter bei der Förderung der gegenseitigen Achtung

und des Verständnis füreinander ganz generell eine positive Rolle spielen und wesentlich auf den Abbau von Spannungen in der Gesellschaft Einfluss nehmen können, indem sie gegen durch Hass motivierte Handlungen und Vorfälle Stellung nehmen und die positiven Beiträge würdigen, die alle Menschen zu einer harmonischen pluralistischen Gesellschaft leisten können;

9. anerkennt die wesentliche Rolle, die freie und unabhängige Medien in demokratischen Gesellschaften spielen können, und den großen Einfluss, den sie durch die Bekämpfung oder die Verstärkung von verzerrten Wahrnehmungen und Vorurteilen ausüben können, und ermutigt in diesem Sinne zur Annahme freiwilliger professioneller Standards durch Journalisten, zur Medienselbstkontrolle und zu anderen geeigneten Mechanismen, die für mehr Professionalität, größere Genauigkeit und verbesserte Einhaltung ethischer Standards durch Journalisten sorgen sollen;

10. unterstreicht, wie wichtig es ist, dass Staaten einen verlässlichen rechtlichen Rahmen in Kraft setzen, der für Gleichheit vor dem Gesetz und angemessenen Schutz durch die Gerichte sorgt, und strategische Politiken und Pläne verfolgen, die Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit erleichtern;

11. ermutigt die Teilnehmerstaaten dazu, ihre Bemühungen zur Umsetzung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Erhebung und Führung verlässlicher Informationen und Statistiken über Hassdelikte, die für eine wirksame Politik und entsprechende Ressourcenzuteilung zur Bekämpfung von durch Hass motivierten Vorfällen wesentlich sind, zu verstärken, und lädt die Teilnehmerstaaten in diesem Zusammenhang auch ein, die Entwicklung von Kapazitäten der Zivilgesellschaft zu erleichtern, damit diese zur Überwachung und Berichterstattung über durch Hass motivierte Vorfälle beitragen und Opfern von Hassdelikten Hilfestellung leisten kann;

12. beschließt, dass sich die Teilnehmerstaaten aktiver für die Ermutigung zu zivilgesellschaftlichen Aktivitäten in Form von wirksamen Partnerschaften und durch einen verstärkten Dialog und stärkere Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft und staatlichen Behörden im Bereich der Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander, der Chancengleichheit und der Integration aller in eine Gesellschaft sowie der Bekämpfung von Intoleranz einschließlich durch, wo angebracht, die Schaffung lokaler, regionaler oder nationaler Konsultationsmechanismen, einsetzen sollten;

13. ermutigt die Durchführungsorgane der OSZE im Rahmen ihres jeweiligen Mandats dazu, Elemente der Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung und der Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses füreinander in ihre laufenden und künftigen Aktivitäten in der gesamten OSZE-Region einzubauen;

14. ermutigt das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), auf Grundlage bestehender Verpflichtungen und unter anderem durch Zusammenarbeit mit einschlägigen Durchführungsorganen der OSZE,

(a) die Arbeit ihres Programms für Toleranz und Nichtdiskriminierung, insbesondere dessen Hilfsprogramme, weiter zu verstärken, um die Teilnehmerstaaten auf Ersuchen bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen;

- (b) die Arbeit des Expertenbeirats des BDIMR für Religions- und Überzeugungsfreiheit durch die Bereitstellung von Unterstützung und Expertenhilfe für die Teilnehmerstaaten weiter zu stärken;
 - (c) seine enge Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen zwischenstaatlichen Behörden und der Zivilgesellschaft im Bereich der Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses fortzusetzen und Intoleranz und Diskriminierung unter anderem durch die Erhebung von Informationen über Hassdelikte zu bekämpfen;
 - (d) weiterhin als Sammelstelle für von den Teilnehmerstaaten übermittelte Informationen und Statistiken über Hassdelikte und einschlägige Rechtsvorschriften zu fungieren, und diese Informationen durch sein Informationssystem für Toleranz und Nicht-diskriminierung sowie durch seinen Bericht über Herausforderungen und Reaktionen auf durch Hass motivierte Vorfälle in der OSZE-Region öffentlich zugänglich zu machen;
 - (e) im Rahmen vorhandener Ressourcen seine Frühwarnfunktion zu verstärken, um durch Hass motivierte Vorfälle und Entwicklungen zu erheben, darüber zu berichten, das Bewusstsein dafür zu schärfen und den Teilnehmerstaaten in den Bereichen, in denen angemessenere Reaktionen notwendig sind, auf Ersuchen Empfehlungen zu erteilen und Hilfestellung zu leisten;
15. ermutigt den Beauftragten für Medienfreiheit, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die Prüfung nachahmenswerter Methoden in Bezug auf seine Kompetenz zur Bekämpfung von Intoleranz zu erwägen;
16. erwartet mit Interesse die Maßnahmen der Vereinten Nationen im Anschluss an den Bericht der hochrangigen Planungsgruppe der Initiative „Allianz der Zivilisationen“ im Hinblick auf die Prüfung eines entsprechenden OSZE-Beitrags zu dessen Umsetzung.



Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 14/06
VERSTÄRKUNG DER BEMÜHUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG
DES MENSCHENHANDELS, EINSCHLIESSLICH DER
AUSBEUTUNG VON ARBEITSKRÄFTEN, DURCH EINEN
UMFASSENDEN UND AKTIVEN ANSATZ

Der Ministerrat –

ernsthaft besorgt, dass alle Formen des Menschenhandels trotz verstärkter nationaler und internationaler Bemühungen zur Bekämpfung dieses Phänomens in der OSZE-Region und darüber hinaus nach wie vor weit verbreitet sind,

in der Erwägung, dass der Menschenhandel ein schwerwiegendes und abscheuliches Verbrechen ist, das die menschliche Würde verletzt und die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Frage stellt und das eine Einkommensquelle für organisierte kriminelle Netzwerke darstellt,

in der Erkenntnis, dass gegebenenfalls die Polizeiarbeit, die strafrechtliche Verfolgung der Täter, der Schutz, die Rehabilitation, Integration und Wiedereingliederung der Opfer, einschließlich ihres wirksamen Zugangs zu den Gerichten, sowie die Verhütung, einschließlich von Maßnahmen auf der Nachfrageseite, wichtige Aspekte in der wirksamen Bekämpfung des Menschenhandels sind,

unterstreichend, dass angesichts der Komplexität des Menschenhandels ein dimensionsübergreifendes Vorgehen zahlreicher Akteure notwendig ist, das auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene koordiniert werden sollte,

erneut die Unterstützung der Teilnehmerstaaten für die Ratifikation und Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und dessen Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, erklärend,

in Bekräftigung der Wichtigkeit des OSZE-Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels einschließlich seines Zusatzes betreffend die Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Hilfsbedürftigkeit der Opfer von Kinderhandel, dem der Ministerrat von Laibach 2005 zugestimmt hat, sowie von dessen Umsetzung durch die Teilnehmerstaaten,

Kenntnis nehmend vom Ergebnis der Konferenz über Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften/Zwangsarbeit und Zwangsdienstbarkeit, die strafrechtliche Verfolgung der Täter und Gerechtigkeit für die Opfer vom November 2006,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere die Artikel 6 und 7 über das Recht auf Arbeit und auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen –

1. ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, sich auf hoher politischer Ebene gemeinsam mit der Sonderbeauftragten für die Bekämpfung des Menschenhandels um die Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu bemühen;
2. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung aller Formen von Menschenhandel durch nationale, regionale und internationale Vereinbarungen, Kooperationen und Koordination zwischen Strafverfolgungsbeamten, Arbeitsinspektoraten, Abteilungen für sozialen Schutz, medizinischen Einrichtungen, Zuwanderungs- und Grenzbeamten, Organisationen der Zivilgesellschaft, der Opferfürsorge und der Wirtschaft sowie anderen einschlägigen Akteuren zu fördern, einschließlich eines geschlechtsspezifischen Ansatzes. Zu diesem Zweck wird den Teilnehmerstaaten empfohlen, nationale Leitstellen einzurichten und nationale Koordinatoren zu bestellen;
3. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, mit Unterstützung der OSZE-Organe und -Institutionen, wenn darum ersucht wird, die Forschung und das System zur Sammlung und Analyse von Daten unter gebührender Berücksichtigung des vertraulichen Charakters der Daten zu verbessern und die Statistiken wo immer möglich nach Geschlecht, Alter und gegebenenfalls anderen einschlägigen Faktoren zu gliedern, um Art und Umfang des Problems besser einschätzen und wirksame und zielgerichtete politische Maßnahmen gegen den Menschenhandel entwickeln zu können. Zu diesem Zweck wird den Teilnehmerstaaten empfohlen, die Bestellung nationaler Berichtersteller oder ähnlicher unabhängiger Überwachungsmechanismen in Erwägung zu ziehen;
4. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und NROs danach zu trachten, das Risiko heimgekehrter Opfer, neuerlich Opfer von Menschenhandel zu werden, zu verringern, indem sie sich insbesondere mit Faktoren auseinandersetzen, die Menschen zu leichten Opfern von Menschenhandel machen, darunter Armut, Diskriminierung, der fehlende Zugang zu Bildung und wirtschaftlichen Chancen, sexueller Missbrauch und häusliche Gewalt, und indem sie Risikoabschätzungen vornehmen, um zu gewährleisten, dass die Rückkehr der Opfer unter gebührender Bedachtnahme auf ihre Sicherheit erfolgt;
5. unterstreicht die Wichtigkeit, Opfern von Menschenhandel einen wirksamen Zugang zur Justiz zu bieten, auch in den Bereichen der Beratung und Information über ihre gesetzlichen Rechte in einer ihnen verständlichen Sprache, und ihnen die Möglichkeit zu geben, für erlittenen Schaden entschädigt zu werden, und ruft die Teilnehmerstaaten auf, ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) und von dessen Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, nachzukommen;
6. ermutigt die Teilnehmerstaaten, den Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften aktiver zu bekämpfen, indem sie unter anderem

- (a) sicherstellen, dass ihre innerstaatlichen strafrechtlichen Bestimmungen gegen den Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften im Einklang mit dem Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, stehen. Zu diesem Zweck werden die Teilnehmerstaaten ermutigt sicherzustellen, dass solche Straftaten entsprechend aufgedeckt und verfolgt werden;
- (b) sicherstellen, dass ihr Arbeitsrecht Mindestarbeitsnormen vorsieht und dass ihre arbeitsrechtlichen Bestimmungen durchgesetzt werden, damit das Potenzial für Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften verringert wird;
- (c) Schulungsprogramme für einschlägig befassete Bedienstete durchführen, sowie für andere Personen, von denen anzunehmen ist, dass sie mit mutmaßlichen Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen, etwa Mitarbeiter des Gesundheitswesens, Sozialarbeiter, Arbeitsinspektoren und andere, um deren Fähigkeit zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels und zu deren Weiterleitung an Hilfs- und Schutzdienste zu verbessern;
- (d) sicherstellen, dass Informationskampagnen zur Aufklärung über den Menschenhandel nicht zu einer weiteren Stigmatisierung gefährdeter Gruppen beitragen, durch die sie gegebenenfalls weiteren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sein könnten;
- (e) Outreach-Strategien fördern, unter anderem in Zusammenarbeit mit einschlägigen NROs, mit deren Hilfe Migrantengemeinschaften und Personen, die in Billiglohn- und besonders anfälligen Sektoren wie Landwirtschaft, Bauwesen, Bekleidungsindustrie oder Gastgewerbe oder als Hausbedienstete arbeiten, über Menschenhandel informiert werden, mit dem Ziel, den Zugang der Opfer zu Unterstützung und zur Justiz zu verbessern, und Personen mit Informationen über mögliche Fälle von Menschenhandel dazu zu ermutigen, Opfer an solche Unterstützungsdienste zu verweisen und bei entsprechenden Behörden zwecks Untersuchung Meldung zu machen, wenn die begründete Vermutung besteht, dass eine Straftat vorliegt;
- (f) fortschrittliche Ermittlungsmethoden entwickeln und einsetzen, insbesondere zur Aufdeckung und Verfolgung von Fällen von Menschenhandel, ohne sich dabei ausschließlich auf die Aussagen von Opfern stützen zu müssen;
- (g) moderne operative bewährte Praktiken in den polizeilichen Ermittlungen in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften weitergeben und sicherstellen, dass Polizeibeamte, die in Fällen von Menschenhandel ermitteln, regelmäßige Kontakte mit ihren Amtskollegen in anderen Dienststellen haben, die gegebenenfalls für Ermittlungen in Bezug auf Arbeitsbedingungen zuständig sind, und bei der Identifizierung von Opfern des Menschenhandels für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften und bei deren Schutz multidisziplinär vorgehen;

7. beauftragt den Ständigen Rat, Möglichkeiten der weiteren Verstärkung der Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu prüfen, auch von Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften, unter Berücksichtigung der einschlägigen OSZE-Verpflichtungen, des Aktionsplans für die Bekämpfung des Menschenhandels und der Ergebnisse der Konferenz vom November 2006 über den Menschenhandel für die Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften, Zwangsarbeit und Zwangsdienstbarkeit, Verfolgung der Täter und Gerechtigkeit für die Opfer.



Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 15/06
BEKÄMPFUNG DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG VON KINDERN

Der Ministerrat –

in der Erkenntnis, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern im OSZE-Raum und außerhalb der Region ein schwerwiegendes und weit verbreitetes Problem darstellt, mit vielfältigen, miteinander verbundenen Erscheinungsformen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich Prostitution, Kinderpornographie, Kinderhandel für die Zwecke der sexuellen Ausbeutung, Sextourismus und Zwangsverheiratung von Kindern,

in der Erkenntnis, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern die menschliche Würde verletzt und die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Frage stellt,

in der Erwägung, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern ein schwerwiegendes und abscheuliches Verbrechen ist, in vielen Fällen verbunden mit organisierter Kriminalität, das mit allen verfügbaren Mitteln verhindert, untersucht, strafrechtlich verfolgt und geahndet werden muss,

die Notwendigkeit betonend, sich mit den zahlreichen Faktoren auseinanderzusetzen, die Kinder anfällig für sexuelle Ausbeutung machen können, darunter das Wohlstandsgefälle, fehlender Zugang zu Bildung sowie Diskriminierung, einschließlich geschlechtsspezifischer Diskriminierung, ebenso wie die Notwendigkeit, die Nachfrage nach Kinderpornographie und Sextourismus zu bekämpfen und Straftaten dieser Art zu verhindern,

in der Erwägung, dass die sexuelle Ausbeutung von Kindern durch den Einsatz neuer Technologien wie dem Internet zunimmt und sich weiter ausbreitet,

in Bekräftigung aller einschlägigen OSZE-Verpflichtungen,

Kenntnis nehmend von der Entschließung über die Bekämpfung des Kinderhandels und der Ausbeutung von Kindern in der Pornographie, die von der Parlamentarischen Versammlung der OSZE auf ihrer 15. Jahrestagung in Brüssel verabschiedet wurde,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der internationalen Übereinkommen zu dieser Frage, darunter die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes samt Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung zum

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, sowie der Beschlüsse und Empfehlungen einschlägiger internationaler Gremien,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität (2001) betreffend die Kinderpornographie,

unter Hinweis auf die Erklärung und den Aktionsplan des Ersten Weltkongresses gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern, der 1996 in Schweden stattfand, und auf das „Global Commitment“ von Yokohama, das auf dem Zweiten Weltkongress 2001 in Japan verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen in der Untersuchung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Gewalt an Kindern* sowie von der Arbeit des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie –

1. verurteilt die sexuelle Ausbeutung von Kindern in all ihren Formen, unter anderem
 - (a) durch Kinderprostitution und Kinderpornographie, etwa durch das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln, Bereitstellen oder Anwerben eines Kindes für diese Zwecke oder durch die Erlangung von Vorteilen aus der Ausbeutung eines Kindes für diese Zwecke;
 - (b) wenn im Austausch gegen sexuelle Handlungen Zwang, Gewalt, Betrug oder Bedrohung, Vertrauensmissbrauch, Verfügungsgewalt über oder Einfluss auf ein Kind ausgeübt bzw. eingesetzt wird oder Geld oder andere Formen der Entschädigung/Gefälligkeit angeboten oder geleistet werden, auch in Zeiten des bewaffneten Konflikts oder in der Zeit nach Konflikten;
 - (c) das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten oder Weiterleiten, das Anbieten oder in anderer Weise Verfügbar machen jeder Form von Kinderpornographie (über Computersysteme, das Internet oder andere Mittel);
 - (d) der vorsätzliche Erwerb und Besitz von Kinderpornographie;
 - (e) Kinderhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung;
2. ruft die Teilnehmerstaaten auf, ihre Rechtsvorschriften zu dieser Frage an ihre einschlägigen völkerrechtlichen und anderen Verpflichtungen anzupassen;
3. fordert die Teilnehmerstaaten eindringlich auf, im Umgang mit dem Problem der sexuellen Ausbeutung von Kindern einen ganzheitlichen Ansatz zu wählen, der sich auch mit den tieferen Ursachen und beitragenden Faktoren auseinandersetzt, darunter die Nachfrage, die alle Formen von sexueller Ausbeutung von Kindern begünstigt, und umfassende und aktive Strategien und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu entwickeln;

* Generalversammlung der Vereinten Nationen, A/61/299, verteilt am 29. August 2006. Der Bericht des Generalsekretärs über Gewalt an Kindern wurde am 11. Oktober 2006 vom unabhängigen Experten Paulo Sergio Pinheiro dem Dritten Ausschuss der Generalversammlung vorgelegt.

4. fordert die Teilnehmerstaaten mit Nachdruck dazu auf, alle gesetzgeberischen Maßnahmen zur strafrechtlichen Ahndung der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu treffen und wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen vorzusehen; ermutigt diesbezüglich die Teilnehmerstaaten, gesetzgeberische Maßnahmen zu prüfen, die es ihnen gestatten würden, ihre Staatsbürger wegen schwerer sexueller Vergehen an Kindern strafrechtlich zu verfolgen, auch dann, wenn diese Straftaten in einem anderen Land verübt wurden;
5. ruft die Teilnehmerstaaten auf, die Strafverfolgungsbehörden besser in die Lage zu versetzen, Straftäter entschlossen auszuforschen und strafrechtlich zu verfolgen;
6. ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, Programme für den Rechtsschutz, die Unterstützung, entsprechende medizinische Betreuung, die Rehabilitation und die Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer von sexueller Ausbeutung wurden, zu erleichtern und, wo angezeigt, für die sichere Rückkehr von Kindern, die Opfer von Menschenhandel waren, zu sorgen;
7. appelliert an die Teilnehmerstaaten, auf allen Ebenen der Gesellschaft Aufklärungsarbeit über das Problem der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu leisten;
8. legt den Teilnehmerstaaten nahe, unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeit persönlicher Daten kompatible und austauschbare Datenregistrierungssysteme speziell zu Fragen der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu entwickeln und umfassende Datensammelmechanismen und Forschung über die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu fördern;
9. unterstützt Maßnahmen der Teilnehmerstaaten, die diese in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen (NROs) und geeigneten Vertretern maßgeblicher Wirtschaftssektoren wie der Reisebranche, des Gast- und Hotelgewerbes oder der Medienwirtschaft treffen, um gegen die Nachfrage nach sexueller Ausbeutung von Kindern vorzugehen;
10. fordert eindringlich zu einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten bei der Ausforschung, Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung jener Personen auf, die für die sexuelle Ausbeutung von Kindern verantwortlich sind;
11. empfiehlt, dass die Teilnehmerstaaten Schulungsprogramme zur Frage der sexuellen Ausbeutung von Kindern für Mitarbeiter – unter anderem jene in den Bereichen Justiz, Polizei, Fremdenverkehr, Verkehrswesen, Sozialarbeit, Gesundheitswesen, Zivilgesellschaft, religiöse Organisationen und Bildungsbereich – einrichten;
12. tritt dafür ein, dass die zuständigen Behörden in den Teilnehmerstaaten in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Datenschutzvorschriften mit Anbietern von Internetdiensten, Kreditkartenunternehmen, Banken und anderen Unternehmen sowie mit einschlägig tätigen NROs zusammenarbeiten, um zu erreichen, dass Informationen über die sexuelle Ausbeutung von Kindern nachverfolgt und gemeldet werden können;
13. empfiehlt die Schaffung von Telefon- oder Internet-Hotlines, möglicherweise in Zusammenarbeit mit NROs, bei denen Fälle von sexueller Ausbeutung von Kindern vertraulich gemeldet werden können, damit die Strafverfolgungsbehörden diesen Meldungen nachgehen und die Opfer und ihre Familien entsprechende Unterstützung erhalten können;

14. nimmt Kenntnis von Initiativen der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern, darunter der Verhaltenskodex der ECPAT (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung) für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Reise- und Fremdenverkehr;
15. beauftragt die Durchführungsorgane der OSZE, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate Mittel und Wege zu prüfen, wie für eine entsprechende Schulung und Aufklärung der OSZE-Mitarbeiter über das Problem der sexuellen Ausbeutung von Kindern gesorgt werden kann, wobei auf den Verhaltenskodex für OSZE-Mitarbeiter sowie auf die Dienst-anweisung Nr. 11 über den Menschenhandel Bedacht zu nehmen ist;
16. ermutigt die maßgeblichen Durchführungsorgane der OSZE, im Rahmen ihrer bestehenden Mandate ihr Augenmerk auf den Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu richten, einschließlich ihrer Verbindungen zum Menschenhandel, und betont die Notwendigkeit, dass sie und die Teilnehmerstaaten bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern mit anderen internationalen Organisationen, NROs und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten.



Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 16/06
RECHTSSTELLUNG SOWIE VORRECHTE
UND IMMUNITÄTEN DER OSZE**

Der Ministerrat –

gemäß dem Beschluss des Gipfeltreffens von Helsinki von 1992, „die Zweckmäßigkeit einer Übereinkunft [zu] prüfen“, die den institutionellen Einrichtungen der KSZE „einen international anerkannten Status verleiht“,

eingedenk der späteren Beschlüsse des Treffens des Ministerrats von Stockholm 1992 und des Treffens des Ministerrats von Rom 1993, insbesondere des Beschlusses des Ministerrats von Rom über die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten (Dokument CSCE/4-C/Dec.2 vom 1. Dezember 1993),

in Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Beschlüsse von Budapest 1994, der Europäischen Sicherheitscharta 1999 und der Gipfelerklärung von Istanbul 1999,

unter Berücksichtigung der 2000 und 2001 geführten Diskussionen und des Berichts des Ständigen Rates an den Ministerrat über die Rechtsfähigkeit der OSZE und über Vorrechte und Immunitäten (PC.DEC/383 vom 26. November 2000),

in Bestätigung der weiteren diesbezüglich vom Ministerrat auf seinem Neunten Treffen in Bukarest (2001) und seinem Zehnten Treffen in Porto (2002) vorgegebenen Aufgaben,

unter Hinweis auf die Empfehlung des Weisenrates über die Stärkung der Wirksamkeit der OSZE (CIO.GAL/100/05 vom 27. Juni 2005), dass die Teilnehmerstaaten ein Übereinkommen beschließen, das die Rechtsfähigkeit der OSZE anerkennt und der OSZE und ihren Amtsträgern Vorrechte und Immunitäten einräumt, ohne die politische Verbindlichkeit der OSZE-Verpflichtungen zu verändern,

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 17/05 des Ministerrats von Laibach über die Stärkung der Wirksamkeit der OSZE,

auf Grundlage der Empfehlungen der vom Vorsitz 2006 eingerichteten Gruppe von Rechtsexperten und des Berichts über die Umsetzung des ersten Absatzes des Beschlussteils von Beschluss Nr. 17/05 des Ministerrats von Laibach vom 6. Dezember 2005 über die Stärkung der Wirksamkeit der OSZE,

in Anbetracht der Tatsache, dass diese Gruppe von Rechtsexperten nach Prüfung der Auswirkungen, die sich aus dem Fehlen einer internationalen Rechtsstellung und einheitlicher Vorrechte und Immunitäten der OSZE auf technischer Ebene ergeben, auf die vorhandenen gravierenden Probleme hingewiesen hat, die sich aus dem Fehlen einer internationalen Rechtsstellung und einheitlicher Vorrechte und Immunitäten der OSZE ergeben –

beschließt,

1. dass die Arbeit an einem Entwurf für ein Übereinkommen über die internationale Rechtspersönlichkeit, die Rechtsfähigkeit sowie die Vorrechte und Immunitäten der OSZE auf Grundlage des von den Rechtsexperten 2001 verfassten Textentwurfs (der als Dokument CIO.GAL/188/06 erneut zur Verteilung gelangte) fortgesetzt wird;
2. eine informelle Arbeitsgruppe auf Expertenebene im Rahmen des Ständigen Rates einzurichten, die mit der Abfassung eines Entwurfs für ein Übereinkommen über die internationale Rechtspersönlichkeit, die Rechtsfähigkeit sowie die Vorrechte und Immunitäten der OSZE betraut wird. Die Arbeitsgruppe wird diesen Entwurf für ein Übereinkommen dem Ministerrat über den Ständigen Rat zur Annahme durch den Ministerrat wenn möglich 2007 vorlegen.

MC.DEC/16/06
5. Dezember 2006
Beilage

DEUTSCH
Original: RUSSISCH

INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER GESCHÄFTSORDNUNG DER OSZE

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Wenn sich die russische Delegation auch dem Konsens zum Beschluss des Ministerrats über die Rechtsstellung sowie die Vorrechte und Immunitäten der OSZE anschließt, so geht sie doch nicht von ihrer Meinung ab, dass die einzige Möglichkeit einer völkerrechtskonformen Lösung dieser Frage in der Ausarbeitung eines konstituierenden Dokuments der OSZE in Form einer Satzung oder eines Statuts besteht. Ohne Satzung kann die OSZE nicht als vollwertige internationale Organisation gelten. Wir halten es für notwendig, von der entsprechenden Empfehlung im Bericht des Weisenrates auszugehen, der zufolge die Teilnehmerstaaten eine kurze Satzung oder ein kurzes Statut der OSZE ausarbeiten sollten, die/das ihre grundlegenden Ziele und Prinzipien, einen Verweis auf die bestehenden Verpflichtungen und auch die Struktur ihrer wichtigsten Führungsorgane enthält.

Ein Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten, sofern über seinen Entwurf Einigung erzielt wird, kann jedenfalls nur gleichzeitig mit einer Satzung oder einem Statut der OSZE in Kraft treten.

Diese Auffassung beabsichtigt die Russische Föderation bei den bevorstehenden Verhandlungen im Rahmen der Expertenarbeitsgruppe zur Rechtsstellung der OSZE mit Nachdruck zu vertreten.

Es wird ersucht, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beizufügen und in das heutige Sitzungsjournal aufzunehmen.“



Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 17/06 VERBESSERUNG DES KONSULTATIONSPROZESSES

Der Ministerrat –

eingedenk des umfassenden Sicherheitsansatzes der OSZE, der die politisch-militärische Dimension, die Wirtschafts- und Umweltdimension sowie die menschliche Dimension umfasst, unter gleichzeitiger Anerkennung der Notwendigkeit einer dimensionsübergreifenden Sichtweise sowohl im Hinblick auf den konzeptionellen Ansatz als auch auf die Programmaktivitäten,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Weisenrates, eine neue Ausschussstruktur einzuführen, durch die der Konsultations- und Beschlussfassungsprozess partizipativer, interaktiver und transparenter gestaltet und eine aktivere und wirksamere Einbeziehung aller Teilnehmerstaaten erreicht werden soll, und die Verantwortung für den partizipativen Prozess auf eine breitere Basis zu stellen,

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 17/05 des Ministerrats von Laibach über die Stärkung der Wirksamkeit der OSZE,

in Anerkennung der Notwendigkeit verbesserter Konsultationen und eines verbesserten Dialogs, auch im Hinblick auf die Vorbereitung der Debatten, Schlussfolgerungen und Beschlüsse im Ständigen Rat,

im Bewusstsein der Zweckmäßigkeit, die Einsetzung von Arbeitsgruppen zu vermeiden und nicht zur Schaffung weiterer Gremien zu ermutigen,

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit zu verstärken, neuen Sicherheitsbedrohungen wirksamer zu begegnen und einen umfassenden und wirksameren Rahmen für den politischen Dialog zwischen allen Teilnehmerstaaten zu bieten –

beschließt die Einrichtung folgender Ausschüsse als informelle nachgeordnete Gremien des Ständigen Rates:

einen Sicherheitsausschuss mit folgenden Aufgaben:

* Enthält Änderungen gemäß offizieller Abstimmung durch die Delegationen am 29. Januar 2007.

- Erörterung nichtmilitärischer und politischer Aspekte der Sicherheit, einschließlich Umsetzung der Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten
- Behandlung dimensionsübergreifender Fragen mit besonderem Bezug zu nichtmilitärischen Aspekten der Sicherheit auf Ersuchen des Vorsitzes in Rücksprache mit den Teilnehmerstaaten
- Unterstützung bei der Vorbereitung der Jährlichen Sicherheitsüberprüfungskonferenz unter Berücksichtigung eines Beitrags des Forums für Sicherheitskooperation (FSK) und anderer einschlägiger Treffen
- Erörterung von Empfehlungen an den Ständigen Rat zum Arbeitsprogramm, einschließlich Maßnahmen in Nachbereitung der von den angeführten Treffen abgegebenen Empfehlungen

einen Wirtschafts- und Umweltausschuss, in dem der bisherige Unterausschuss für Wirtschaft und Umwelt des Ständigen Rates aufgehen wird und der folgende Aufgaben zusätzlich zu den durch Beschluss Nr. 3 des Ministerrats von Bukarest zugewiesenen Aufgaben in Bezug auf die Förderung der Rolle der OSZE als Forum für politischen Dialog wahrnehmen wird:

- Erörterung wirtschaftlicher und umweltbezogener Fragen, einschließlich Umsetzung der Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten
- Unterstützung bei der Vorbereitung der Treffen des Wirtschafts- und Umweltforums (EEF) sowie anderer Treffen zu Wirtschafts- und Umweltfragen
- Behandlung dimensionsübergreifender Fragen mit besonderem Bezug zu Wirtschafts- und Umweltaspekten der Sicherheit auf Ersuchen des Vorsitzes und in Rücksprache mit den Teilnehmerstaaten
- Erörterung von Empfehlungen an den Ständigen Rat zum Arbeitsprogramm, einschließlich Maßnahmen in Nachbereitung der vom EEF abgegebenen Empfehlungen

einen Ausschuss zur menschlichen Dimension mit folgenden Aufgaben:

- Erörterung von Fragen der menschlichen Dimension, einschließlich Umsetzung der Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten
- Unterstützung bei der Vorbereitung der Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension und anderer Treffen zur menschlichen Dimension
- Behandlung dimensionsübergreifender Fragen mit besonderem Bezug zur menschlichen Dimension auf Ersuchen des Vorsitzes und in Rücksprache mit den Teilnehmerstaaten
- Erörterung von Empfehlungen an den Ständigen Rat zum Arbeitsprogramm, einschließlich Maßnahmen zur Nachbereitung von Empfehlungen, die auf den Treffen zur menschlichen Dimension abgegeben wurden;

beschließt ferner, dass

zu Beginn jedes Jahres der Vorsitz in Absprache mit den Teilnehmerstaaten die Aufgaben der angeführten Ausschüsse näher ausführt und ein Arbeitsprogramm festlegt, das die Zielsetzungen und Prioritäten der Organisation sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, für eine entsprechende Behandlung der zur Prüfung anstehenden dimensionsübergreifenden Fragen Sorge zu tragen.

Der Beratende Ausschuss für Verwaltung und Finanzen wird weiterhin im Rahmen seines derzeitigen Mandats laut Beschluss Nr. 552 des Ständigen Rates tätig sein.

Die angeführten Ausschüsse werden informell zusammentreten und dem Ständigen Rat Bericht erstatten, ihn beraten, Empfehlungen an ihn richten und über den Vorbereitungsausschuss einschlägige Beschlüsse für den Ständigen Rat vorbereiten. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die einschlägigen Bestimmungen der OSZE-Geschäftsordnung, insbesondere Abschnitt V (A).

Der Vorbereitungsausschuss kann vom Vorsitz ad hoc einberufen werden, um die Organisation betreffende allgemeine und organisatorische Angelegenheiten zu behandeln, einschließlich der Vorbereitung von Treffen des Ministerrats/Gipfeltreffen. Bei den Sitzungen des Vorbereitungsausschusses können dimensionsübergreifende Fragen sowie andere Fragen behandelt werden, die nicht von den drei neu eingerichteten Ausschüssen abgedeckt werden, wenn nach Einschätzung des Vorsitzes eine Erörterung in diesem Forum in Rücksprache mit den Teilnehmerstaaten angezeigt ist.

In der Regel tritt jeder Ausschuss mindestens einmal im Monat zusammen. Auf Initiative des Vorsitzes oder des Vorsitzenden des Ausschusses oder auf Ersuchen eines oder mehrerer Teilnehmerstaaten kann jeder Ausschuss so oft wie nötig zusammentreten, wenn Konsultationen notwendig sind oder Beschlussfassungen des Ständigen Rates vorbereitet werden müssen. Der Vorsitz und die Vorsitzenden der Ausschüsse werden es vermeiden, Sitzungen mehrerer informeller nachgeordneter Gremien gleichzeitig anzusetzen.

Die Ausschüsse werden in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen auf Ersuchen des Vorsitzes, des Ständigen Rates oder eines oder mehrerer Teilnehmerstaaten prüfen.

Die Absätze 6 bis 9 von Abschnitt V (A) der OSZE-Geschäftsordnung gelten in derselben Weise für die Teilnahme an den Sitzungen der drei neu eingerichteten Ausschüsse wie für die Teilnahme an Sitzungen des Vorbereitungsausschusses.

Das Sekretariat der OSZE wird die Tätigkeit der Ausschüsse unterstützen.

Dieser Beschluss gilt ab 1. Januar 2007 für die Dauer eines Jahres. Der Ständige Rat wird ihn Ende 2007 überprüfen und über eine mögliche Verlängerung in Anbetracht der Erfahrungen mit der neuen Struktur entscheiden.



Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 18/06
WEITERE STÄRKUNG DER WIRKSAMKEIT
DER DURCHFÜHRUNGSORGANE DER OSZE

Der Ministerrat –

in Bestätigung des auf dem Ministerratstreffen in Stockholm 1992 beschlossenen Mandats des Generalsekretärs,

unter Berücksichtigung späterer Beschlüsse der Treffen der Staats- und Regierungschefs, des Ministerrats und des Ständigen Rates, unter anderem MC(10).DEC/8, MC.DEC/1/03, MC.DEC/15/04, die Beschlüsse Nr. 485, 486, 550, 552 und 553 des Ständigen Rates, sowie des Berichts des Weisenrats,

in dem Wunsch, die Wirksamkeit der OSZE, einschließlich des Sekretariats, der Institutionen und Feldoperationen, zu erhöhen, und deshalb in dem Wunsch, die Rolle und die Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs der OSZE klarzustellen,

unter Hinweis auf Beschluss Nr. 17/05 des Ministerrats von Laibach über die Stärkung der Wirksamkeit der OSZE,

unter Hinweis darauf, dass sich die Autorität des Generalsekretärs aus den gemeinsamen Beschlüssen der Teilnehmerstaaten ableitet und er unter Anleitung des Amtierenden Vorsitzenden handelt –

beschließt Folgendes:

1. Der Ministerrat – betreffend die weitere Stärkung der Rolle des Generalsekretärs der OSZE –

bekräftigt das Mandat des Generalsekretärs der OSZE;

ermutigt den Generalsekretär, von seinem Mandat vollen Gebrauch zu machen, indem er unter anderem

* Enthält Änderungen gemäß offizieller Abstimmung durch die Delegationen am 29. Januar 2007.

- dem Ständigen Rat oder dem Forum für Sicherheitskooperation (FSK) in Absprache mit dem jeweiligen Vorsitz jede Angelegenheit zur Kenntnis bringt, die ihm im Hinblick auf sein Mandat von Belang zu sein scheint;
- zu den Debatten zu gleich welchem Tagesordnungspunkt, einschließlich der Prüfung aktueller Fragen, beiträgt und sich an diesen Debatten beteiligt, indem er unter anderem Hintergrundinformationen und Analysen liefert und Ratschläge erteilt;
- das Programmschema und den Voranschlag zum Gesamthaushaltsplan im Ständigen Rat präsentiert;
- zu allen OSZE-Delegationen enge Kontakte unterhält;
- nach Rücksprache mit dem Vorsitz den Teilnehmerstaaten berichtet, inwiefern das Sekretariat von den Beschlussfassungsorganen der OSZE gefasste maßgebliche Beschlüsse verfolgt und Maßnahmen im Anschluss an diese Beschlüsse getroffen hat;

ersucht den Generalsekretär, mit den Leitern der Institutionen regelmäßige Koordinationssitzungen abzuhalten, um Synergieeffekte zu erzielen und Doppelgleisigkeiten in der Programmarbeit zu vermeiden, all dies unter Beachtung der Mandate der Institutionen;

bekräftigt die koordinierende Rolle des Generalsekretärs im Rahmen des Haushaltsgebarens sowie seine Aufgabe, den Verwaltern der Teilhaushalte bei der Umsetzung der Mandate und der von den Teilnehmerstaaten erteilten politischen Vorgaben Hilfe zu leisten. In dieser Hinsicht unterstützt der Generalsekretär die Verwalter der Teilhaushalte bei der ordnungsgemäßen Anwendung des Gemeinsamen Verwaltungsregelwerks, einschließlich der Finanzvorschriften und des Personalstatuts samt Dienstordnung, und bei der weiteren Einführung und Anwendung der leistungsbezogenen Haushaltserstellung nach Programmen. Der Generalsekretär sollte die Koordination der Programmarbeit zwischen dem Sekretariat, den Institutionen und den Feldoperationen sowie zwischen den Feldoperationen unter Beachtung ihrer Mandate und der den Verwaltern der Teilhaushalte von den Teilnehmerstaaten erteilten Aufträge gewährleisten;

ersucht den Generalsekretär, den Teilnehmerstaaten regelmäßig über die Fortschritte bei der Einführung und Umsetzung der leistungsbezogenen Haushaltserstellung nach Programmen zu berichten und Weiterentwicklungen des Systems vorzuschlagen;

lädt den Generalsekretär ein, die Evaluierung der Verwaltung der Teilhaushalte weiter zu verstärken und die Teilnehmerstaaten regelmäßig über die Ergebnisse zu informieren;

ersucht den Generalsekretär ferner, die Verwalter der Teilhaushalte in jeder Feldoperation und jeder Institution bei der Planung, gegebenenfalls auch einer mehrjährigen Planung, zu unterstützen und diesbezüglich für die nötige Koordination zu sorgen.

2. Der Ministerrat – betreffend die Stärkung des Sekretariats –

beauftragt den Generalsekretär, einen revidierten Dienstpostenplan zur Genehmigung durch die Teilnehmerstaaten vorzuschlagen, um die Struktur des Sekretariats mit den aktuellen Erfordernissen und Prioritäten der Organisation in Einklang zu bringen;

beauftragt den Generalsekretär ferner mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für die Teilnehmerstaaten, durch die die Leistungsfähigkeit des Sekretariats verstärkt wird.

3. Der Ministerrat – betreffend die Stärkung der Wirksamkeit der OSZE-Feldoperationen –

kommt überein, dass die Mandate der Feldoperationen jeweils für ein Jahr gelten, wenn der Teilnehmerstaat, in dem eine Feldoperation stationiert ist, zustimmt;

beauftragt den Generalsekretär, den Vorsitz bei der Einführung eines Systems zur regelmäßigen Beurteilung der Leistung der Missionsleiter und stellvertretenden Missionsleiter zu unterstützen. Die Erstellung des Leistungsberichts fällt in die Zuständigkeit des Vorsitzes. Auf dieser Grundlage wird der Vorsitz aufgefordert, nach Rücksprache mit dem Generalsekretär und dem Gastland alljährlich ein Treffen mit jedem Missionsleiter abzuhalten, um die Leistungen der Mission und die bei der Erfüllung ihres Mandats erzielten Fortschritte zu erörtern. Dabei sollten geeignete Folgemaßnahmen in Erwägung gezogen werden, die zu einer weiteren Stärkung der Wirksamkeit der Mission führen;

fordert den Amtierenden Vorsitzenden auf, im Verfahren für die Auswahl der Leiter und stellvertretenden Leiter der Feldoperationen volle Transparenz und fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Name und Staatsangehörigkeit aller Kandidaten für diese Positionen sollten nach Ablauf der Bewerbungsfrist allen Teilnehmerstaaten bekannt gegeben werden.



Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 19/06
STÄRKUNG DER WIRKSAMKEIT DER OSZE

Der Ministerrat –

unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Weisenrates (CIO.GAL/100/05 vom 27. Juni 2005),

gemäß Beschluss Nr. 17/05 des Ministerrats über die Stärkung der Wirksamkeit der OSZE,

in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses zur Einhaltung der Normen, Grundsätze und Verpflichtungen der OSZE, wie sie insbesondere in der Schlussakte von Helsinki 1975 und der Charta von Paris für ein neues Europa 1990 enthalten sind und die in gleicher Weise für alle Teilnehmerstaaten gelten,

unter Betonung der Rolle der Organisation als regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und als Schlüsselinstrument für Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Konfliktnachsorge,

in Bekräftigung des umfassenden Sicherheitsansatzes der OSZE und der Wichtigkeit aller drei Dimensionen, der politisch-militärischen, der Wirtschafts- und Umwelt- sowie der menschlichen Dimension, und eingedenk des dimensionsübergreifenden Charakters vieler dieser Aktivitäten,

in Anbetracht der gemeinsamen Herausforderungen für die Teilnehmerstaaten und der Notwendigkeit, im Geiste der Partnerschaft und im Bewusstsein des gemeinsamen Ziels zusammenzuarbeiten,

mit der Aufforderung an die Teilnehmerstaaten, von der Organisation als Forum für politischen Dialog umfassend Gebrauch zu machen,

die Teilnehmerstaaten dazu ermutigend, bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen gegebenenfalls die Unterstützung, die die OSZE-Institutionen und -Feldoperationen anbieten können, in Anspruch zu nehmen,

* Enthält Änderungen gemäß offizieller Abstimmung durch die Delegationen am 29. Januar 2007.

erneut ihre Entschlossenheit erklärend, die Wirksamkeit der OSZE zu stärken und die Organisation und ihre Arbeitsmethoden ständig an die Erfordernisse der Zeit und die neu entstehenden Herausforderungen anzupassen und sich dabei insbesondere folgende Ziele zu setzen:

- verstärkte Fokussierung und Schwerpunktsetzung in der Arbeit der Organisation in jenen Bereichen, in denen ihre besonderen Stärken liegen
- Gewährleistung der langfristigen Kohärenz der Schwerpunkte und Aktionspläne im Einklang mit den Verpflichtungen und Beschlüssen der OSZE
- Verbesserung der Transparenz und Effektivität des Beschlussfassungsverfahrens auf der Grundlage der souveränen Gleichheit der Staaten und der Konsensregel
- Förderung des Bewusstseins für das gemeinsame Ziel und der gemeinsamen Verantwortung unter den Teilnehmerstaaten

Abschnitt 1: Bericht des Ständigen Rates

1. dankt dem Ständigen Rat für die gemäß Beschluss Nr. 17/05 Absatz 1 des Ministerrats geleistete Arbeit und nimmt Kenntnis von dem unter der Verantwortung des Vorsitzes herausgegebenen Bericht (MC.GAL/2/06);
2. erinnert an die Verabschiedung folgender Dokumente durch den Ministerrat:
 - Geschäftsordnung der OSZE (MC.DOC/1/06)
 - Beschluss über den Hohen Rat der OSZE (MC.DEC/4/06)
 - Beschluss über die Verbesserung des Konsultationsprozesses
 - Beschluss über die Rechtsstellung sowie die Vorrechte und Immunitäten der OSZE
 - Beschluss über die weitere Stärkung der Wirksamkeit der Durchführungsorgane der OSZE
3. Begrüßt die Verabschiedung folgender Beschlüsse durch den Ständigen Rat:
 - Beschluss über die Umbenennung des OSZE-Wirtschaftsforums (PC.DEC/743)
 - Beschluss über Richtlinien für die Abhaltung von OSZE-Treffen
 - Beschluss über die Abänderung des OSZE-Personalstatuts samt Dienstordnung
 - Beschluss über die Verbesserung der Effektivität und Effizienz der Personalressourcen der OSZE
4. äußert die Hoffnung, dass die zuletzt angeführten Beschlüsse des Ständigen Rates zu einer transparenten und konsequenten Einstellungspraxis beitragen, die Professionalität des Personals der OSZE erhöhen, die Verwaltung ihrer Personalressourcen verbessern und die Erhaltung von qualifizierten und talentierten Mitarbeitern durch fairen Wettbewerb und

gerechte Verfahren fördern werden; anerkennt die Notwendigkeit, eine ausgewogene Geschlechtervertretung unter den Mitarbeitern sowie eine größere Vielfalt bei der nationalen Herkunft der OSZE-Mitarbeiter auf den verschiedenen Personalebene zu fördern;

5. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den positiven Veränderungen in der Gebarung des Gesamthaushalts und der außerbudgetären Ressourcen, die zur Stärkung der Effizienz, Effektivität und Transparenz der Aktivitäten der Organisation, einschließlich ihrer Finanzierung, Evaluierung und Bewertung, beitragen;

6. spricht dem Generalsekretär seine Anerkennung für dessen Bemühungen um die weitere Verbesserung eines Systems aus, durch das sichergestellt wird, dass unter seiner Zuständigkeit und Aufsicht außerbudgetäre Beiträge entgegengenommen, im Haushalt veranschlagt, zugewiesen, ausgegeben, kontrolliert und darüber Rechenschaft abgelegt und Bericht erstattet wird;

7. betont die fortgesetzte Notwendigkeit, die gesamte Grundlage der Finanzordnung der OSZE zu verbessern, und ersucht den Vorsitz in diesem Zusammenhang, dem Ständigen Rat bis 31. März 2007 über die Fortschritte in den Verhandlungen über die Finanzvorschriften zu berichten; fordert den Ständigen Rat auf, die abgeänderten Finanzvorschriften nach Möglichkeit bis 1. Juli 2007 zu verabschieden;

8. ist der Auffassung, dass die Frage weiter zu prüfen ist, ob sich Fachmissionen zu bestimmten Themen als nützliches und wirksames Instrument im Umgang mit neu entstandenen Sicherheitsbedrohungen erweisen könnten, insbesondere wenn sie Bedürfnisse erfüllen, die den ganzen OSZE-Raum betreffen, mit der Maßgabe, dass falls oder sobald solche Missionen eingerichtet werden, sie jeweils auf konkrete Fragen abgestellt werden und auch die finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen sind;

9. beschließt, dass die in diesem Abschnitt und in den darin angeführten Beschlüssen beschriebenen Bemühungen um die Stärkung der Wirksamkeit der OSZE fortgesetzt werden und beauftragt zu diesem Zweck den Ständigen Rat, ihre Umsetzung laufend zu verfolgen;

Abschnitt 2: Bericht des BDIMR

1. dankt dem BDIMR für die von ihm gemäß Beschluss Nr. 17/05 Absatz 2 des Ministerrats geleistete Arbeit und nimmt Kenntnis von seinem Bericht vom 10. November 2006;

2. registriert mit Anerkennung, dass das BDIMR in Wahrnehmung seines Mandats seine Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, den Teilnehmerstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in der menschlichen Dimension Hilfestellung zu leisten;

3. erinnert die Teilnehmerstaaten daran, dass ihre Rechtsvorschriften und Praktiken stets im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen stehen sollten;

4. nimmt Kenntnis von der Beurteilung des aktuellen Standes der Durchführung bestehender Verpflichtungen durch die Teilnehmerstaaten und betont insbesondere, dass die Teilnehmerstaaten selbst die Verantwortung für die wirksame Umsetzung ihrer im Rahmen der OSZE eingegangenen Verpflichtungen tragen. In dieser Hinsicht spielt das BDIMR eine wichtige unterstützende Rolle;

5. beauftragt den Ständigen Rat, sich unter Berücksichtigung der Empfehlungen des BDIMR und anderer einschlägiger OSZE-Institutionen mit den Durchführungsproblemen in den im Bericht genannten Bereichen zu befassen, wobei unter Umständen besserer Gebrauch von der Unterstützung durch das BDIMR gemacht werden sollte;
6. nimmt Kenntnis von den im Bericht vorgeschlagenen neuen Verpflichtungen und ersucht den Ständigen Rat, rechtzeitig bis zum Ministerratstreffen 2007 in Madrid eine Stellungnahme zu diesen Vorschlägen abzugeben;
7. würdigt die Fachkompetenz des BDIMR bei der Unterstützung der Teilnehmerstaaten durch seine wahlbezogenen Aktivitäten, einschließlich der Überarbeitung von Wahlgesetzen und der Durchführung von Wahlbeobachtungen;
8. spricht sich dafür aus, dass die wahlbezogenen Aktivitäten der OSZE weiter ausgebaut werden und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des Dokuments des Kopenhagener Treffens der KSZE zur menschlichen Dimension (1990) als Eckpfeiler der gemeinsamen OSZE-Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich jener, die zur Herbeiführung demokratischer Wahlen erforderlich sind;
9. stellt fest, dass einschlägige Bestimmungen in der Gipfelerklärung von Budapest (1994), der Gipfelerklärung von Lissabon (1996), der Gipfelerklärung von Istanbul (1999), der Europäischen Sicherheitscharta (1999) und in späteren Beschlüssen der Ministerratstreffen von Porto (2002) und Maastricht (2003) diese Verpflichtungen ergänzt haben;
10. bekräftigt die Zusage der Teilnehmerstaaten, Wahlbeobachter aus anderen Teilnehmerstaaten, dem BDIMR, der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und geeigneten Institutionen und Organisationen, die Wahlen zu beobachten wünschen, zu Wahlen einzuladen;
11. betont, dass die Teilnehmerstaaten selbst durch Entsendung von Beobachtern wirksam zur Verbesserung der Integrität der Wahlprozesse beitragen können;
12. stellt fest, dass es nach wie vor notwendig ist, Rechenschaftspflicht, Objektivität, Transparenz und Professionalität in der Wahlbeobachtung zu gewährleisten;
13. stimmt zu, dass das BDIMR die Verbesserungen und Empfehlungen betreffend wahlbezogene Aktivitäten in die Tat umsetzen sollte, einschließlich der im Bericht beschriebenen und insbesondere der nachstehend angeführten, und wird gegebenenfalls durch seinen Direktor Berichte über ihre Durchführung zur Prüfung durch den Ständigen Rat vorlegen:
 - weitere Verstärkung der Beobachtungsmethoden und Hilfsprogramme
 - Gewährleistung einer möglichst breiten geographischen Streuung der Wahlaktivitäten des BDIMR
 - weitere Verbreiterung der Beteiligung von Kurzzeit und Langzeitbeobachtern sowie von Kernteambeobachtern durch eine verstärkte Unterstützung durch eine größere Anzahl von Teilnehmerstaaten durch Ermutigung der Teilnehmerstaaten, Beiträge

zum Diversifizierungsfonds zu leisten, sowie durch Unterstützung einzelstaatlicher Schulungsbemühungen und durch die Entwicklung OSZE-weiter Netze von Wahlbeobachtungsspezialisten

- weitere Erhöhung der Transparenz bei der Besetzung von Beobachtungsteams, unter gleichzeitiger Wahrung höchster professioneller Standards, unter anderem durch aktive Werbung, Schulung, Wettbewerbsverfahren und offene Listen für Leiter von Wahlbeobachtungsmissionen und Mitglieder der „Kernteams“, die den Teilnehmerstaaten regelmäßig zugeleitet werden und auf die in öffentlich zugänglichen Datenbanken zugegriffen werden kann
- größtes Augenmerk auf Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Professionalität der BDIMR-Wahlbeobachtung
- Verbreiterung der sprachlichen Basis und Gewährleistung, dass die verwendeten Sprachen die Wirksamkeit der Beobachtung in keiner Weise beeinträchtigen

14. betont, dass die Wahlbeobachtung ein gemeinsames Unternehmen unter Beteiligung des BDIMR der OSZE, der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und anderer parlamentarischer Institutionen ist;

15. stellt fest, dass eine enge Zusammenarbeit mit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE das Profil der Wahlbeobachtungsbemühungen der OSZE beträchtlich verstärkt, und fordert das BDIMR auf, auch weiterhin bei Wahlbeobachtungsmissionen partnerschaftlich mit der parlamentarischen Versammlung auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung von 1997 zusammenzuarbeiten;

16. begrüßt die Vorschläge für weitere Bemühungen um Erhöhung der Wirksamkeit der vom BDIMR den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen geleisteten Unterstützung, unter anderem durch eine bessere Nutzung der Treffen zur menschlichen Dimension.



Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 20/06
KÜNFTIGER OSZE-VORSITZ**

Der Ministerrat –

erfreut über den Vorschlag Kasachstans, die Funktion des OSZE-Vorsitzes zu übernehmen,

in der Erwägung, dass es das Ziel der OSZE ist, eine vollständige Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen, -Normen und -Werte durch Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten zu erreichen,

in der Erwägung, dass einer der maßgeblichsten Gründe dafür, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten einander Verantwortung für höchste Führungsaufgaben übertragen, die Bereitschaft und die Fähigkeit ist, bei dieser Zusammenarbeit Führungsfunktionen zu übernehmen,

in der Erwägung, dass alle Teilnehmerstaaten gleichermaßen Anspruch darauf haben, dies unter Beweis zu stellen, und daher gleichermaßen dafür in Frage kommen, in der OSZE jede Verantwortung bis hin zur höchsten zu übernehmen,

in der Erwägung, dass sich Kasachstan zu einem Programm politischer Maßnahmen und Reformen und zur Wahrnehmung von Führungsfunktionen im Hinblick auf die Einhaltung der OSZE-Verpflichtungen, -Normen und -Werte bekannt hat –

beschließt, auf das Angebot Kasachstans, 2009 den OSZE-Vorsitz wahrzunehmen, spätestens auf seinem Treffen in Spanien 2007 zurückzukommen.

MC.DEC/20/06
5. Dezember 2006
Beilage 1

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER OSZE**

Die Delegation Kasachstans:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Ministerratsbeschlusses über den künftigen OSZE-Vorsitz möchte ich eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Kasachstan bedauert, dass es zur Frage der Betrauung eines Teilnehmerstaats mit den Funktionen des Vorsitzes im Jahr 2009 keinen Konsens gibt, obwohl es nur einen einzigen Staat gibt, der sich dafür beworben hat, und obwohl gemäß Beschluss Nr. 8 des Ministerrats von Porto und der Geschäftsordnung der OSZE ein solcher Beschluss „in der Regel zwei Jahre vor Beginn der Amtszeit des Vorsitzes“ zu fassen ist.

Wir sind der Ansicht, dass der verabschiedete Beschluss nicht als Präzedenzfall für die Zukunft unserer Organisation dienen kann. Gemäß den Schlussempfehlungen der Helsinki-Konsultationen von 1973 beteiligen sich alle Teilnehmerstaaten an der KSZE/OSZE „als souveräne und unabhängige Staaten und unter Bedingungen voller Gleichheit“.

Wenn wir diesem Beschluss zustimmen, gehen wir davon aus, dass sich die Teilnehmerstaaten im Lauf des Jahres 2007 mit dieser Angelegenheit weiter befassen werden, um dem potenziellen Vorsitz des Jahres 2009 genügend Zeit zur Vorbereitung zu geben, wie es bei früheren Vorsitzen der Fall war.

Die Tatsache, dass Kasachstan den Konsens zu eben diesem Beschluss mitträgt, zeigt ein weiteres Mal unsere konstruktive Haltung und unsere Achtung vor den aktuellen Standpunkten aller Teilnehmerstaaten.

Herr Vorsitzender, ich ersuche, diese interpretative Erklärung ordnungsgemäß festzuhalten.“

MC.DEC/20/06
5. Dezember 2006
Beilage 2

DEUTSCH
Original: RUSSISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER OSZE**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Wenn sich die russische Delegation dem Konsens zum Ministerratsbeschluss über den künftigen OSZE-Vorsitz anschließt, so tut sie dies in Bekräftigung der Tatsache, dass Russland die Bewerbung Kasachstans für den OSZE-Vorsitz im Jahr 2009 unterstützt.

Unser Standpunkt ist wohlbekannt und entspricht dem am 26. August 2005 in Kasan gefassten Beschluss des Rates der Staatshäupter der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten.

Gleichzeitig muss gesagt werden, dass Versuche, in Bezug auf die Entscheidung über den OSZE-Vorsitz irgendwelche Bedingungen zu stellen, für uns inakzeptabel sind. Der betreffende Beschluss darf nicht als Präzedenzfall für die Zukunft gelten und darf den Grundprinzipien der souveränen Gleichheit der OSZE-Teilnehmerstaaten keinen Abbruch tun.

Es wird ersucht, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beizufügen und in das heutige Sitzungsjournal aufzunehmen.“



**Organisation für Sicherheit und
Zusammenarbeit in Europa
Ministerrat
Brüssel 2006**

MC.DEC/
5. Dezember 2006

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

Zweiter Tag des Vierzehnten Treffens
MC(14) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

**BESCHLUSS
ÜBER DATUM UND ORT DES NÄCHSTEN TREFFENS
DES MINISTERRATS DER OSZE, GEGEN DEN BIS FREITAG,
DEN 8. DEZEMBER 2006, 17.00 UHR MEZ
EINSPRUCH ERHOBEN WERDEN KANN**

Der Ministerrat

beschließt, das Fünfzehnte Treffen des Ministerrats der OSZE am 29. und 30. November 2007 in Madrid abzuhalten.